

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

**7. Sitzung des Petitionsausschusses am 02.10.2012**  
**8. Sitzung des Petitionsausschusses am 23.10.2012**

**Seite 3 – 64**  
**Seite 65 - 106**



**15-P-2011-02032-02**

Kaarst  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen einer Erörterung intensiv mit der aktuellen schulischen Situation des Sohnes der Petentin, Martin, befasst. Er würdigt ausdrücklich die seit dem letzten Erörterungstermin seitens der Schule unternommenen Anstrengungen, Martin individuell angemessen zu fördern. Der Ausschuss appelliert an die Petentin, diese Bemühungen ebenfalls anzuerkennen. Eltern und Schule müssen zu einer konstruktiven, von gegenseitigem Vertrauen geprägten Zusammenarbeit zum Wohle des Sohnes finden.

Der Schule empfiehlt der Ausschuss, den bestehenden Förderplan fortzuschreiben und dabei sowohl die Schulaufsicht als auch den Verfahrensbevollmächtigten der Petentin im Verwaltungsprozess einzubeziehen. Die Schule sollte dabei auch überlegen, auf welche Weise sie ihre Kompetenzen in Bezug auf spezielle Trainings zur Bekämpfung von Lese- und Rechtschreibschwächen stärken könnte.

Der Ausschuss hält angesichts der von Martin tatsächlich erzielten schulischen Leistungen den Rekurs auf eine „Behinderung“ und eine daraus abzuleitende Sonderstellung nicht für zielführend und fordert dringend dazu auf, stattdessen das Selbstbewusstsein von Martin zu fördern. Zu einer Bewertung oder Kommentierung des Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist der Petitionsausschuss im Übrigen schon mit Blick auf die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 GG nicht berufen.

Der Ausschuss sieht die Petition hiermit als umfänglich erledigt an.

**15-P-2011-03667-00**

Sprockhövel  
Beamtenrecht

Der Ausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die PDV 300 zweimal jährlich in Zusammenarbeit zwischen den leitenden Polizeiarzten des Bundes und der Länder fortgeschrieben wird. Neue medizinische Erkenntnisse werden dabei eingepflegt.

Der Ausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Polizeibehörden grundsätzlich den Anspruch erheben, die Kriterien der PDV 300 nicht schematisch anzuwenden, sondern den konkreten Einzelfall in den Blick zu nehmen. Dies hält der Ausschuss auch für geboten.

Auf dieser Grundlage empfiehlt er der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), auch in Bezug auf das Kriterium der Körpergröße nicht kategorisch zu verfahren, sondern im Einzelfall Erwägungen zuzulassen, ob – insbesondere bei marginaler Abweichung von der Sollgröße und ansonsten hervorragender Qualifizierung – der Bewerber bzw. die Bewerberin die Abweichung möglicherweise kompensieren kann. Eine solche individualisierte Überprüfung sollte nach Auffassung des Ausschusses auch in Bezug auf die Petentin erfolgen.

Gegebenenfalls könnte auch eine Anpassung des polizeilichen Materials dazu beitragen, die Suche nach qualifizierten Bewerbern durch das Kriterium der Körpergröße nicht mehr als unbedingt notwendig einzuschränken.

Die Petition wird dem Innenausschuss als Material überwiesen.

**15-P-2011-04384-00**

Wermelskirchen  
Jugendhilfe  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt befasst und diesen erörtert.

Aufgrund der Erörterung wurde den Eheleuten M. für ihren an ADHS

erkrankten Sohn ein Angebot für den Besuch einer öffentlichen Realschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten gemacht. Dabei wurde besonders der Wunsch nach Wohnortnähe der Schule und nach kleinen Klassengrößen berücksichtigt. In der empfohlenen Schule haben Lehrkräfte vor einiger Zeit umfassende Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema ADHS bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich absolviert.

**15-P-2011-05298-00**

Remscheid

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung entspricht der geltenden Verordnungslage. Der Ausschuss sieht es indes als fragwürdig an, dass die einschlägige Verordnung die Beihilfefähigkeit eines Treppenliftes an die Pflegebedürftigkeit des Betroffenen knüpft. Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass auch schon im Vorfeld einer Pflegebedürftigkeit bzw. zu deren Vermeidung der Einbau eines Treppenliftes sinnvoll sein kann und unter Umständen auch der Entstehung weiterer Kosten vorbeugt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss der Landesregierung (Finanzministerium), die entsprechende Verordnung in diesem Punkt zu überdenken. Dabei sollte auch in Betracht gezogen werden, inwiefern zur Vermeidung einer Kostenexplosion der Leistungsanspruch gegebenenfalls auf einen Zuschuss begrenzt werden könnte.

Da sich die Rechtslage bezüglich der gesetzlich Versicherten in gleicher Weise darstellt, überweist der Petitionsausschuss die vorliegende Eingabe neben dem Haushalts- und Finanzausschuss auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

**15-P-2011-05359-00**

Greven

Beamtenrecht

Der Ausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die PDV 300 zweimal jährlich in Zusammenarbeit zwischen den leitenden Polizeiarzten des Bundes und der Länder fortgeschrieben wird. Neue medizinische Erkenntnisse werden dabei eingepflegt. Der Ausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Polizeibehörden bereits jetzt den Anspruch erheben, die Kriterien der PDV 300 nicht schematisch anzuwenden, sondern den konkreten Einzelfall in den Blick zu nehmen. Dies hält der Ausschuss auch für geboten.

Eine konkrete Empfehlung in Bezug auf den Petenten vermag der Ausschuss nicht zu geben, da er sich – nach eingehender Erörterung mit dem leitenden Polizeiarzt unter Einbeziehung der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung – nicht davon überzeugen konnte, dass der Krankheitsbefund, der eine komplette Entfernung der Vena saphena magna erforderlich machte, die Prognose einer Polizeidiensttauglichkeit während des gesamten Berufslebens noch erlaubt.

Generell hält es der Ausschuss für unabdingbar, dass Bedenken bezüglich der Polizeidiensttauglichkeit dem betreffenden Bewerber frühzeitig und unmissverständlich kommuniziert werden. Ob dies gegenüber dem Petenten mündlich geschehen ist, kann hier nicht mehr nachvollzogen werden.

**15-P-2011-06159-00**

Gladbeck

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn K. zur Kenntnis genommen. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Der Ausschuss bewertet keine politischen Meinungsäußerungen; dies gilt

insbesondere auch für vermeintliche Aussagen von Mitgliedern des Landtags.

Zu weiteren Petitionen kann aus Gründen des Datenschutzes keine Auskunft erteilt werden.

**15-P-2011-06314-00**

Leichlingen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr O. erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.06.2012.

**15-P-2011-06828-00**

Bielefeld

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage eingehend befasst. Er nimmt zur Kenntnis, dass einer Versetzung der Petentin zur Polizei des Landes derzeit ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales entgegensteht, mit dem einer Überalterung bei der Kriminalpolizei entgegengewirkt werden soll und der deshalb Altersobergrenzen für einen Wechsel zur Kriminalpolizei vorsieht. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Petentin nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme aus dienstlichen Gründen erfüllt. Der genannte Erlass mit seinen starren Altersgrenzen wird jedoch zum 01.09.2013 auslaufen und durch einen noch nicht näher definierten Controllingmechanismus ersetzt werden. Der Petentin steht es frei, sich entweder dann erneut zu bewerben oder bereits vorher sich zunächst in den Wach- und Wechseldienst versetzen zu lassen und sich gegebenenfalls später um eine

Versetzung zur Kriminalpolizei zu bewerben.

Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), bei Erarbeitung der Nachfolgeregelung zu dem besagten Erlass zum einen die verlängerte Lebensarbeitszeit in Betracht zu ziehen, die auch in einem Alter von über 40 Jahren für eine Einarbeitung in neue Arbeitsgebiete ausreichend Raum gibt. Zum anderen muss nach Auffassung des Petitionsausschusses im Hinblick auf die demographische Gesamtentwicklung dafür Sorge getragen werden, dass auch im Polizeidienst auf die Belange von – insbesondere auch alleinerziehender – Eltern angemessen eingegangen wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die noch zu treffende Neuregelung zu gegebener Zeit zu informieren. Zugleich überweist er die Petition dem Innenausschuss als Material.

**15-P-2011-06878-00**

Wesseling

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft der Ausländerbehörde, die Integrationsleistungen der Petenten positiv zu würdigen. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) empfiehlt er die Vergabe eines Aufenthaltstitels nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.07.2012.

**15-P-2012-01118-01**

Bochum

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der weiteren Petition von Herrn M.

zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Sein Antrag, nach seiner Versetzung in den Ruhestand einen finanziellen Ausgleich für den von ihm krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub zu erhalten, ist vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum ausgehend von der bislang geltenden Rechtslage mit bestandskräftigem Bescheid abgelehnt worden.

Die Bestandskraft des den Anspruch von Herrn M. versagenden Bescheids wird durch das von ihm in Bezug genommene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 03.05.2012 (Az.: C-337/10) nicht berührt.

Herr M. erhält eine auszugsweise Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.08.2012.

#### **15-P-2012-01607-02**

Euskirchen  
Strafvollzug

Herr G. ist in die Justizvollzugsanstalt Euskirchen verlegt worden. Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

#### **15-P-2012-02646-01**

Paderborn  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss verweist in dieser Angelegenheit zunächst auf seinen Beschluss vom 19.07.2011.

Der darin ausgesprochenen Empfehlung folgend hat die Stadt Paderborn zur Abrundung der Splittersiedlung im Außenbereich die Außenbereichssatzung „Mühlengrund“ erlassen.

Die Satzung dient dazu, die vorhandene Bebauung zu verdichten, nicht aber zu erweitern, und schafft Rechtssicherheit auch für die bereits bebauten Grundstücke. Sie begründet selbst kein Baurecht. Durch sie wird lediglich die

Zulässigkeit von bestimmten Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs erleichtert.

Anhaltspunkte für die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe (Einflussnahme einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung auf die Satzungsaufstellung und ihres vermeintlich persönlichen Vorteils daraus) sind nicht erkennbar.

#### **15-P-2012-06995-00**

Euskirchen  
Strafvollzug

Herr F. ist am 13.09.2012 in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Euskirchen verlegt worden. Damit ist dem Anliegen entsprochen.

#### **15-P-2012-07074-00**

Essen  
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Essen hat zugesagt, die Duldung des Petenten zunächst um sechs Monate zu verlängern. In dieser Zeit soll der Petent sich eine neue Arbeitsstelle suchen. Ferner soll er seinen Pass verlängern lassen und geeignete Bescheinigungen des Jugendamtes der Stadt Duisburg darüber beibringen, wie sein Kontakt mit seinen Kindern ausgestaltet ist. Nach Ablauf der sechs Monate wird auf dieser Grundlage die rechtliche Möglichkeit einer weiteren Duldung oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels erneut geprüft.

#### **15-P-2012-07106-00**

Lage  
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informiert. Es gibt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Da Ordensangelegenheiten kraft Gesetzes streng vertraulich sind, sind weitere

Auskünfte über das Verfahren nicht möglich.

#### **15-P-2012-07221-00**

Würselen

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt vertraut gemacht. Er hält es für menschlich nachvollziehbar, dass der Petent sich durch seine Umsetzung als zu Unrecht „bestraft“ empfindet.

Eine konkrete Empfehlung bezüglich des weiteren Arbeitseinsatzes des Petenten kann der Petitionsausschuss gleichwohl schon deshalb nicht aussprechen, weil es derzeit keine potentiell durch den Petenten zu besetzende Stelle im Bereich der Lebensmittelkontrolle der StädteRegion Aachen gibt. Auch können die Bedenken der StädteRegion hinsichtlich der Folgen einer Rückumsetzung für das Arbeitsklima nicht von der Hand gewiesen werden.

Der Ausschuss sieht aber der Sache nach eine Rehabilitation des Petenten bereits in dem Umstand, dass nach den Bekundungen der StädteRegion im Erörterungstermin seine fachliche Kompetenz und auch seine Integrität außer Frage stehen und überdies nicht der Petent als Person, sondern der Konflikt mit seinem damaligen unmittelbaren Vorgesetzten als das nur durch Umsetzung zu lösende Problem wahrgenommen wurde. Die StädteRegion hat zudem deutlich die Absicht bekundet, den Petenten bei seinem Streben nach der Wiedergewinnung beruflicher Zufriedenheit aktiv zu unterstützen.

#### **15-P-2012-07259-00**

Herford

##### Ausländerrecht

Familie S. ist im Oktober 2010 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist, nachdem sie 2005 nach rechtskräftig abgelehnten Asylverfahren nach Serbien abgeschoben worden war. Im Rahmen der

durchgeführten Prüfung der Asylfolgeanträge stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Abschiebungsverbote für eine Tochter fest, die inzwischen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ist.

Da das Bundesamt die Anträge der weiteren Familienmitglieder ablehnte, sind diese vollziehbar ausreisepflichtig. Bereits das Verwaltungsgericht Minden hat im Rahmen eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen nicht erfüllt sind. Die Familie ist nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zzgl. Krankenbehandlungskosten sowie Aufwendungen für Bildung und Teilhabe. Inzwischen werden Geld- statt Sachleistungen gewährt, so dass dem Anliegen insofern entsprochen wurde.

Die Familie wird zur Überprüfung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen derzeit im Bundesgebiet geduldet. Damit ist der Petition entsprochen. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang der Prüfung abzuwarten. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07260-00**

Grefrath

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hält es angesichts der gesundheitlichen Situation der Eltern des Petenten und seiner Stellung als Betreuer des Vaters für unabdingbar, dass sich der Petent in Deutschland um seine Eltern kümmert. Er begrüßt deshalb die Bereitschaft der Ausländerbehörde des Kreises Viersen, den Petenten weiterhin zu dulden. Die Ausländerbehörde hat angeboten, dem Petenten bereits jetzt

eine Duldung bis Januar zu erteilen. In diesem Monat läuft auch die derzeitige Aufenthaltserlaubnis der Eltern aus. Im Gegenzug soll der Petent bis Januar eine Arbeitsstelle suchen oder aber sich bei einer Schule anmelden, um einen Schulabschluss nachzuholen. Hilfsweise soll er sich um einen Platz in einer Jugendwerkstatt bemühen. Sofern ihm dies gelingt, wird die Behörde, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Aufenthaltstitel erteilen.

Der Ausschuss begrüßt das Angebot der Ausländerbehörde. Er teilt die Auffassung, dass der Petent sich eine eigene Perspektive erarbeiten muss und seine Zeit nicht ausschließlich mit der Pflege der Eltern zubringen sollte. Insofern wird zu prüfen sein, ob im vorliegenden Fall Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Übernahme von Pflegeleistungen bestehen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrags, den der Petent – gegebenenfalls unterstützt durch seinen Bevollmächtigten – bei der zuständigen Kommune stellen müsste. Der Bürgermeister der Stadt Grefrath wird gebeten werden, sich für eine Verbesserung der derzeitigen Wohnsituation einzusetzen.

Der Ausschuss wird sich im Januar vom Ausländeramt des Kreises Viersen Bericht über den weiteren Fortgang erstatten lassen und gegebenenfalls einen weiteren Erörterungstermin anberaumen.

#### **15-P-2012-07313-00**

Kerpen

#### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend zu dem Sachverhalt informiert.

Die Nutzungsänderung des Gebäudes auf dem in Rede stehenden Grundstück in gewerbliche Nutzung ist formell rechtswidrig, da hierfür eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde. Sie ist auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dem Vorhaben stehen

bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es kann auch als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans) beeinträchtigt.

Der Petent erhält zu seiner Information die Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 08.08.2012.

#### **15-P-2012-07352-00**

Kempen

#### Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat zugesagt, dem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen und dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Hierzu muss dieser seinen Pass verlängern lassen. Die Aufenthaltserlaubnis soll zunächst für sechs Monate erteilt werden. In dieser Zeit hat der Petent Gelegenheit, sich um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen. Die Petition ist damit erledigt.

#### **15-P-2012-07441-00**

Remscheid

#### Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2012-07445-00**

Dorsten

#### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss kritisiert die nach seiner Auffassung häufig noch immer unzumutbar lange Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen und Versorgungsauskünften durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Er äußert die dringende Erwartung, dass sich die Situation bald spürbar verbessert. Der Ausschuss nimmt zur



Kenntnis, dass hierzu auf verschiedenen Ebenen Anstrengungen unternommen werden. Er fordert das LBV auf, sich dezidiert dazu zu äußern, ob und in welchem Umfang – gegebenenfalls vorübergehend – zusätzliches Personal benötigt wird, und diese Angaben zu begründen.

Die Petition wird dem „Unterausschuss Personal“ als Material überwiesen.

### **15-P-2012-07446-00**

#### **Mönchengladbach Baugenehmigungen**

Nach den Ausführungen der Stadt Mönchengladbach ist kein Planungserfordernis, das eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 324 erforderlich werden ließe, gegeben. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung der Stadt Mönchengladbach im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfanges im Rahmen des planungsrechtlichen Vorbescheides ist die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere der Erschließung, des Immissionsschutzes, des Brandschutzes, der Stellplätze, der Abstandsflächen sowie des Baunebenrechts, dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Auch Belange des Denkmalschutzes sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, im weiteren Genehmigungsverfahren seine nachbarlichen Rechte vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf geltend zu machen.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des beim Verwaltungsgericht Düsseldorf bereits anhängigen Verfahrens abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der

Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

### **15-P-2012-07451-00**

#### **Nordwalde Baugenehmigungen**

Die von dem Petenten gewünschte weitere Aufschüttung seines Grundstückes im 3-m-Bereich entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist mit § 9 Abs. 3 Bauordnung (BauO) nicht vereinbar. Nach dieser Vorschrift kann bei der Errichtung baulicher Anlagen verlangt werden, dass die Geländeoberfläche erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

Diese Vorschrift ist nicht nur im Falle eines ausdrücklichen Verlangens der Bauaufsichtsbehörde anzuwenden, sondern stellt auch eine rechtliche Grenze für die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde dar, im Wege der Erteilung einer Baugenehmigung die herzustellende Geländeoberfläche festzulegen. Ziel der Vorschrift ist, gleiche Bezugsebenen für bauliche Anlagen im Grenzbereich zu schaffen.

Bei dem geplanten Vorhaben kommt nur die in § 9 Abs. 3 BauO enthaltene Tatbestandsvoraussetzung „Angleichung der Nachbargrundstücke“ in Betracht. Die von dem Petenten beabsichtigte Anschüttung würde jedoch eine bis dahin einheitliche Höhe der Nachbargrundstücke im Grenzbereich beseitigen und einen Versprung des Geländes an der gemeinsamen Grundstücksgrenze gerade erst künstlich schaffen. Dies entspricht

jedoch nicht der Regelung in § 9 Abs. 3 BauO.

Es kommt demgegenüber nicht darauf an, ob dem Nachbarn durch eine Aufschüttung jenseits der Einfriedungsmauer ein Schaden entsteht. Denn die durch eine genehmigte Aufschüttung entstehende neue Geländeoberfläche ist bei der künftigen baurechtlichen Beurteilung baulicher Anlagen zugrunde zu legen. Dies kann jedoch z. B. bei der Errichtung baulicher Anlagen nach § 6 Abs. 11 BauO zu einer Beeinträchtigung nachbarlicher Belange führen.

#### **15-P-2012-07489-00**

Neuss

##### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Nutzung der fraglichen Räume des Wohnheims für Kurse oder auch für gelegentliche Einzelveranstaltungen von den erteilten Baugenehmigungen gedeckt ist. Den in der Vergangenheit von Herrn R. vorgebrachten Lärmbeschwerden ist von der AWO regelmäßig nachgegangen worden. Die auf dem Außengelände veranstalteten Feste wurden jeweils einzeln vorab von der AWO beantragt und von der Stadt Neuss genehmigt.

Im Rahmen einer am 24.07.2012 von der Stadt Neuss mit dem Geschäftsführer der AWO erfolgten Ortsbesichtigung wurde seitens der AWO mitgeteilt, dass die Außenveranstaltungen in Zukunft früher beginnen und dafür gegen 21 Uhr enden werden. Insoweit hat das Anliegen von Herrn R. Berücksichtigung gefunden.

Soweit Herr R. vorträgt, man habe ihm seitens der Stadt auf Anfragen keine Auskunft erteilt, liegt bei der Bauaufsichtsbehörde keine schriftliche Anfrage von Herrn R. vor.

Der Petitionsausschuss sieht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07526-00**

Greven

##### Arbeitsförderung

Die Sanktionsentscheidung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Rechtlich gesehen, handelt es sich bei der Frau L. angebotenen Stelle um eine zumutbare Tätigkeit im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Dennoch wäre aus Sicht des Petitionsausschusses, eine verstärkte Sensibilität bei der Sanktionsentscheidung durch das Jobcenter wünschenswert gewesen. Zwischenzeitlich hat Frau L. durch die Arbeitsaufnahme bei einer Zeitarbeitsfirma auch deutlich gemacht, dass sie gewillt ist und war, für Ihren Lebensunterhalt selbst Sorge zu tragen.

#### **15-P-2012-07581-00**

Bielefeld

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.08.2012.

#### **15-P-2012-07593-00**

Krefeld

##### Rentenversicherung

Herr J. und die Deutsche Rentenversicherung Rheinland haben einen Vergleich geschlossen. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

**15-P-2012-07609-00**

Bünde  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sachlage intensiv vertraut gemacht. Er würdigt ausdrücklich das Bestreben aller Beteiligten, den Sohn der Petenten, Feyzi, adäquat zu fördern. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ein Wechsel des Förderorts derzeit keine Verbesserung der Fördersituation bewirken würde. Vielmehr wäre zu erwarten, dass sich die derzeitigen Probleme – Abkopplung vom allgemeinen Unterrichtsgeschehen, Fluchtendenzen – bei Fortsetzung der Therapie an einem anderen Förderort in gleicher Weise stellen würden. Umgekehrt wären negative Auswirkungen für Feyzi durch eine erneute durchgreifende Veränderung seines Alltags jedenfalls nicht auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss die Grundschule Dünne und die Schulaufsicht, eine Fortsetzung der Beschulung im gemeinsamen Unterricht ernsthaft zu prüfen, um Feyzi weiterhin einen Raum für seine individuelle Förderung zu gewähren. Dabei hat der Ausschuss Verständnis für die Bedenken, die sich im Hinblick auf eine mangelnde Integration Feyzis in das Unterrichtsgeschehen und die Gefahr einer möglichen Überforderung ergeben. Diese Bedenken sollten in engem und offenem Dialog mit den Mitarbeiterinnen der Knospe-ABA GmbH regelmäßig besprochen werden mit dem Ziel, die individuelle Förderung und den Unterricht nach Möglichkeit schrittweise stärker zu verzahnen.

**15-P-2012-07649-00**

Minden  
Straßenbau

Die Straßenbauverwaltung hat mit der Verbreiterung des Einmündungsbereiches der Zufahrt zu den Grundstücken Königstraße 180 und 182 des Petenten die Erschließung - auch für Lkw – bereits verbessert. Darüber hinaus wurde die

Querungshilfe so ausgebildet, dass ein gelegentliches Überfahren mittels Lkw möglich ist. Die Straßenbauverwaltung wird das vorhandene Schild entsprechend zurückversetzen.

Sollte der Petent darüber hinaus weitere Optimierungsmöglichkeiten sehen, wird ihm empfohlen, die hierfür erforderlichen Anpassungen auf seinen Grundstücken vorzunehmen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 09.08.2012.

**15-P-2012-07655-00**

Arnsberg  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Amts- sowie des Landgerichts Arnsberg ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat die Petentin Gebrauch gemacht. Zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gehört insbesondere die Frage nach der Betreuungsbedürftigkeit der Petentin. Insoweit wird jedoch auf die eindeutigen Äußerungen aller als Sachverständigen am Verfahren beteiligten Ärzte hingewiesen, die eine Betreuung für unbedingt erforderlich gehalten haben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Verfahren 242 Js 717/11, 242 Js 727/11

und 221 Js 192/11 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hat. Auf die Erteilung von Bescheiden bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren hat die Betreuerin der Petentin ausdrücklich verzichtet.

Ferner hat der Ausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Verfahren 242 Js 595/11 und 242 Js 596/11 zunächst vorläufig gemäß § 154 e Abs. 1 StPO im Hinblick auf ein seinerzeit anhängiges Strafverfahren gegen die Petentin eingestellt hat. Dies ist der Petentin mitgeteilt worden. Die Verfahren sind mittlerweile gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Aufgrund des Verzichts der Betreuerin der Petentin wurde von der Erteilung eines weiteren Bescheids abgesehen.

Die Stadt Arnsberg hat mitgeteilt, dass das Anliegen und die Sorge der Petentin, die Stadt wolle sich mit Hilfe der Betreuerin ihren Grundbesitz verschaffen, unbegründet sind.

Der Ankauf der Flächen ist zunächst gescheitert und wird nun auch nicht weiterverfolgt. Ein Enteignungsverfahren ist weder eingeleitet noch geplant. Vielmehr nimmt die Stadt Arnsberg nun eine Engstelle im Straßenausbau in Kauf und plant, die Straße um das Grundstück der Petentin herum zu bauen.

#### **15-P-2012-07658-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da dem Petitionsausschuss von Herrn A. trotz Anforderung keine Vollmacht von Frau E. vorgelegt wurde, können ihm über das Ergebnis aus Datenschutzgründen keine näheren Auskünfte erteilt werden.

#### **15-P-2012-07664-00**

Dortmund

##### Hilfe für behinderte Menschen Gesundheitswesen

Die Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts hat ergeben, dass der vor dem Sozialgericht geschlossene Vergleich inhaltlich nicht weiter überprüft werden kann. Das ärztliche Gutachten, das im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens erstellt wurde, weicht dabei im Ergebnis nicht so eklatant ab, dass es notwendig erscheint, gegen die Erstgutachterin Maßnahmen einzuleiten. Bei der hier zu beurteilenden Behinderung (Asperger-Syndrom) sieht die Versorgungsmedizinverordnung unter „Besondere im Kindesalter beginnende psychische Behinderungen, Autistische Syndrome, leichte Formen (z. B. Typ Asperger)“, je nach Ausprägung, einen weiten Rahmen bei der Festsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 50 bis 80 vor. Festgestellt wurde zunächst ein GdB von 70. Dieser bewegte sich damit im vorgesehenen Rahmen. Die Rückwirkung ab Geburt wurde erstmalig in der Klageschrift geltend gemacht und konnte somit im vorhergehenden Verwaltungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat die eingeschaltete Ärztekammer Nordrhein ausgeführt, dass Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gutachterliche Sorgfaltspflichten (§ 25 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte) nicht ersichtlich sind. Das Gutachten wird insgesamt als plausibel bewertet. Darüber hinaus hat sie angemerkt, dass gutachterliche Aussagen, da es sich um eine auf Tatsachenfeststellungen beruhende fachliche Einschätzung handelt, grundsätzlich nicht Gegenstand einer berufsrechtlichen Prüfung sein können.

#### **15-P-2012-07703-00**

Köln

##### Straßenbau Denkmalpflege

Durch die geplante Baumaßnahme im Rahmen des Ausbaus der Kölner Nord-Süd-Stadtbahn, insbesondere am jetzt gewählten Standort, wird die in ihrer Geschlossenheit und ihrem Erhaltungszustand bedeutende Volksparksiedlung zunächst nur am Rande berührt. Die jetzt gewählte Fläche ist weiterhin kein Teil des unter Schutz gestellten Ensembles. Dennoch steht zu befürchten, dass von der Maßnahme aus verschiedenen Gründen negative Einflüsse auf die Siedlung ausgehen.

Zum einen beeinträchtigt der geplante Baukörper Teile der Siedlung und stört die Sichtbeziehung zur All Saints Kirche. Zum anderen ist es den Bewohnern der Siedlung nur schwer zu vermitteln, dass sie selbst bei baulichen Maßnahmen wesentlichen Beschränkungen unterliegen, während gleichzeitig in unmittelbarer Nachbarschaft ein nach bisherigen Planungen architektonisch wenig anspruchsvoller Zweckbau errichtet werden soll. Ein solches Vorgehen wird den Belangen der Denkmalpflege nicht gerecht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann darüber hinaus aber noch keine Aussage getroffen werden, inwieweit die Maßnahme aus Sicht des Denkmalschutzes zulässig ist.

Kritisch ist ebenfalls zu sehen, dass im bisherigen Verfahren zwar das Denkmalamt der Stadt Köln mit einbezogen worden ist, die Bezirksregierung Köln und das Denkmalfachamt bislang aber nicht beteiligt wurden.

Um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten, sollten im weiteren Verfahren alle notwendigen Schritte - insbesondere die Prüfung von Planungsalternativen - eng mit der in diesem Fall für Denkmalschutz zuständigen Bezirksregierung Köln und dem Denkmalfachamt abgestimmt werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dies sicherzustellen. Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung,

ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

#### **15-P-2012-07718-00**

Paderborn

#### Hilfe für behinderte Menschen

Mit der Feststellung des Nachteilsausgleichs „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) durch den Kreis Paderborn wurde dem Anliegen von Frau A. entsprochen.

#### **15-P-2012-07735-00**

Köln

#### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Beanstandung von Frau K. zur Ablehnung der Zustimmung des Wohnungswechsels und der damit einhergehenden Übernahme der Kautions-, der Umzugskosten sowie der Kosten der Unterkunft unbegründet ist.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau K. vom Jobcenter gebeten wurde, ihren Vermieter zur Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung aufzufordern. Es wurden keine ausreichenden Maßnahmen gegen die Untätigkeit des Vermieters, z. B. Mietminderung, ergriffen. Die Unterzeichnung des Mietvertrages erfolgte ohne die Zustimmung des Jobcenters.

Bis zur angeforderten Vorlage der Aufschlüsselung der Nebenkostenpositionen und der Abschlagsforderung für Heizkosten bei der Bedarfsberechnung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden die Unterkunftskosten in Höhe von 326,20 Euro ab Mai 2012 berücksichtigt.

#### **15-P-2012-07778-00**

Essen

#### Straßenbau

Im Frühjahr dieses Jahres sind die Vorarbeiten zur Verlegung der südlichen

Anschlussstelle angelaufen. Mit dem eigentlichen Bau der AS Essen-Frillendorf - Südseite - wird voraussichtlich im Herbst 2012 begonnen.

Der Bau der neuen Anschlussstelle Essen-Frillendorf - Nordseite - wird parallel mit dem Bau der „Umgehungsstraße“ zwischen Schönscheidstraße und Anschluss an die Nünningstraße vorangetrieben. Ziel ist ein aufeinander abgestimmter Fertigstellungstermin beider Baumaßnahmen, um so die Verkehre der neuen Anschlussstelle über die neuen, leistungsfähigen innerstädtischen Verbindungen abzuwickeln. Dazu steht der Landesbetrieb Straßenbau NRW in sehr engen Kontakt mit der Stadt Essen. Ein Baubeginn ist für 2013 angestrebt.

Der vom Petenten angesprochenen Markierungs- und Bauzustand im Bereich Schönscheidstraße/Hubertusstraße fällt in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit der Stadt Essen. Der Petitionsausschuss sieht deshalb davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07780-00**

Velbert

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin hat sich bei der Stadt Wuppertal über die unzulässige Lagerung von Hühnerkot bei Legehennen-Betrieben in Wuppertal und Velbert beklagt. Mit der Petition beanstandet sie, dass sie auf ihre Beschwerde von der Stadt Wuppertal keine Antwort erhielt und bittet um Mitteilung, was die Stadt Wuppertal unternommen hat und warum sie keine Antwort erhalten habe.

Nach der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) hat die Umweltschutzbehörde des Kreises Mettmann die Beschwerde der Petentin über den Betrieb in Velbert geprüft und Ermittlungen eingeleitet. Über das

Veranlasste ist die Petentin telefonisch und schriftlich unterrichtet worden.

Zu der Beschwerde über den Betrieb in Wuppertal hat die Landesregierung berichtet, dass auch die Stadt eine Überprüfung veranlasst, es aber versäumt hat, die Petentin hierüber zu unterrichten. Die Petentin hat zwischenzeitlich eine entsprechende Mitteilung der Stadt erhalten und wurde darin für das Versäumnis um Entschuldigung gebeten.

Damit entsprechende Verzögerungen zukünftig vermieden werden, wird die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen ihrer Fachaufsicht Abhilfemaßnahmen mit der Stadtverwaltung vereinbaren.

#### **15-P-2012-07793-00**

Wuppertal

Schulen

Berufsbildung

Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), bei der Ausgestaltung von Zulassungs- und Prüfungsordnungen in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass das Kriterium einer „einschlägigen Berufstätigkeit“ als alternative Zulassungsvoraussetzung hinsichtlich der „Einschlägigkeit“ nicht schematisch anzuwenden ist, sondern unter Berücksichtigung der jeweils konkret ausgeübten Berufstätigkeit geprüft werden kann.

Von einer konkreten Empfehlung in Bezug auf die Petentin sieht der Ausschuss wegen der inzwischen veränderten Sachlage ab. Er kann die Petentin nur ermutigen, auf dem von ihr beschrittenen Weg voranzuschreiten.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sowie dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags als Material.

**15-P-2012-07835-00**

Bonn

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.07.2012.

**15-P-2012-07845-00**

Gelsenkirchen

Kommunalabgaben

Die von der Stadt Gelsenkirchen vorgenommene Zuordnung des Mathildewegs in die Reinigungsklasse 10 ist nicht zu beanstanden.

Zu der Frage des Petenten ist festzustellen, dass eine gesetzliche Definition des Begriffs "Gehweg" oder der Mindestbreite eines Gehwegs nicht existiert. Kommunen haben nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs einen Spielraum zu definieren, was unter einem Gehweg zu verstehen ist. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Gelsenkirchen legt fest, dass Fußgängerwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, als Gehwege zu bezeichnen sind.

**15-P-2012-07848-00**

Wuppertal

SchulenBeamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass nach den aktuellen Erkenntnissen über den Umfang der Sanierungsbedürftigkeit des Berufskollegs am Haspel nunmehr geplant ist, das

Gebäude in vollem Umfang barrierefrei zu gestalten und insbesondere einen zentralen Aufzug einzurichten. Er begrüßt ausdrücklich die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie die seitens des Gebäudemanagements bekundete Absicht, die konkrete Ausführung in enger Abstimmung mit der zuständigen Behindertenvertretung vorzunehmen.

**15-P-2012-07857-00**

Haan

Jugendhilfe

Ein Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorschriften konnte nicht festgestellt werden. Insofern sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Herrn K. und der Mutter des Kindes wurden im Rahmen ihrer Trennung Beratungsangebote gemacht und weitere Hilfsangebote aufgezeigt. Eine Einseitigkeit der Beratungsleistungen zu seinem Nachteil konnte dabei nicht festgestellt werden. Im Vordergrund der Beratungen stand das Wohl des Kindes.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Vereinbarung mit dem Sohn zum gegenseitigen respektvollen Umgang. Er hat zur Kenntnis genommen, dass bereits am 25.04.2012 erneut ein familiengerichtlicher Beschluss zur Umgangsregelung getroffen wurde.

Herrn K. wird empfohlen, die festgelegte Umgangsvereinbarung einzuhalten, um bei Annäherung möglicherweise eine einvernehmliche Ausweitung der Kontakte mit seinem Sohn zu verabreden.

Soweit Herr K. im Rahmen seiner Petition regelmäßige Informationen des Jugendamts bzw. der Schule zur schulischen Entwicklung seines Sohnes wünscht, ist dies aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Einverständnis der allein

sorgeberechtigten Mutter nicht möglich. Da der Petitionsausschuss Rechtsauskünfte nicht erteilen darf, kann Herrn K. nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2012-07874-00**

Müllenbach

BaugenehmigungenDienstaufsichtsbeschwerden

Bezüglich der vermeintlichen baulichen Veränderungen des unmittelbar an das Gebäude des Petenten angrenzenden Nachbargebäudes mit der Hausnummer 6 wurde bereits in einem zivilrechtlichen Verfahren festgestellt, dass die ursprüngliche Bausubstanz noch vorhanden ist. Angesichts des mehr als 300 Jahre alten Bauwerks ist somit hinzunehmen, dass die heutigen Anforderungen an den Brandschutz nicht erfüllt werden, da die Voraussetzungen zur Anpassung im Sinne des § 87 der Landesbauordnung nicht vorliegen.

Der Bauaufsichtsbehörde ist auch keine Ungleichbehandlung vorzuwerfen, wenn diese den Petenten zur Wiederherstellung der Standsicherheit seines Gebäudes aufgefordert hat, nachdem diese infolge massiver Eingriffe in die bestehende Bausubstanz nicht mehr gegeben war. Die Behörde war vielmehr gesetzlich verpflichtet, die Gefahrensituation zu beseitigen.

Die Erschließung der weiteren Nachbargrundstücke, die bereits Gegenstand einer Petition im Jahre 1982 war, wird nach Auskunft der Bauaufsichtsbehörde nunmehr in Kürze über eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt an anderer Stelle erfolgen.

**15-P-2012-07882-00**

Telgte

Einkommensteuer

Nach Überprüfung der der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte ist die

Bearbeitung der Steuerangelegenheit der Petenten durch das Finanzamt Warendorf nicht zu beanstanden.

**15-P-2012-07885-00**

Bremen

DienstaufsichtsbeschwerdenDatenschutz

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die IT social solution GmbH den Forderungen des Petenten nachgekommen ist. Sie bestätigte ihm mit Schreiben vom 21.09.2011, dass die beklagte Eintragung auf dem Portal gelöscht wurde. Weiter versicherte sie, dass keine Weiterleitung an Dritte erfolgte. Als Quelle der Daten wurde das öffentliche, digitale Branchenbuch [www.klicktel.de](http://www.klicktel.de) angegeben. IT social solution GmbH teilte mit Schreiben vom 27.09.2011 dem Petenten weiter mit, interne Recherchen hätten ergeben, dass es sich um eine irrtümlich fehlerhafte Übertragung der unter [www.klicktel.de](http://www.klicktel.de) veröffentlichten Daten gehandelt habe.

Im Rahmen einer vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) nochmals veranlassten Recherche wurde auch der Petent erneut befragt, um mögliche Ursachen der Nennung seines Namens bzw. des Namens seiner Frau in Verbindung mit der unzutreffenden Berufsbezeichnung sowie einer alten Adresse zu ermitteln. Er forderte den LDI auf, entsprechende Fragen an die IT social solution GmbH zu adressieren. Zum beruflichen Hintergrund seiner Frau war er lediglich bereit auszuführen, dass sie derzeit als Call Center Mitarbeiterin tätig sei. Zu früheren Tätigkeiten verbat er sich ausdrücklich jegliche Nachfragen. Das Verfahren wurde daraufhin nicht weiter betrieben, da alle dem LDI zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden waren und dabei keine Erkenntnisse erlangt werden konnten, die zu einer neuen Bewertung der Sachlage führten. Auch Internetrecherchen ergaben keine weiteren Erkenntnisse für den Ursprung der Verbindung des Namens und der



Adresse des Petenten mit der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“. Durch Löschung der Adressdaten und die Versicherung der IT social solution GmbH, dass Daten nicht an Dritte weitergeleitet worden seien, war der weiteren Forderung letztendlich entsprochen. Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 28.11.2011 mitgeteilt, dass aufgrund der Löschung des Datensatzes bei der IT social solution GmbH ein Nachweis über die tatsächliche Herkunft des dort verwendeten Datensatzes nicht mehr geführt werden könne. Da der bislang geschilderte Sachverhalt allerdings völlig undurchsichtig sei und über die Firma keine weiteren Beschwerden vorlägen, werde von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abgesehen, zumal die angegebene Adresse auch nicht zutreffend und damit auch keine eindeutige Bestimmbarkeit seiner Person möglich sei.

Am 21.02.12 teilte die Staatsanwaltschaft Bielefeld mit, dass das anhängige Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der IT social solution GmbH mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07886-00**

Aachen

Bodenordnung

Erschließung

Straßenbau

Das Grundstück der Petentin ist über einen öffentlichen Weg und über das benachbarte Flurstück, das zugunsten der Petentin mit einer Grunddienstbarkeit belastet ist, erreichbar. Derzeit erfolgt die Nutzung der Nachbarfläche für die Zufahrt aufgrund einer einstweiligen Verfügung, bis ein anhängiger Zivilprozess rechtskräftig abgeschlossen ist. Wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss auf gerichtliche Verfahren keinen Einfluss nehmen.

Mit Aushändigung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens ist die Flurbereinigung Hürtgenwald I beendet worden. Das Flurbereinigungsgesetz bietet der Flurbereinigungsbehörde für ein beendetes Verfahren keinerlei Ermächtigung mehr, Regelungen oder Festsetzungen zu treffen. Seitens der Flurbereinigungsbehörde kann – mangels fehlender Zuständigkeit – weder eine Klarstellung der Grunddienstbarkeit durch eine Änderung des Übertragungstextes oder durch eine Neubegründung der Dienstbarkeit mehr erfolgen.

Aus der Einziehung des Bongartsweges ab Schnittpunkt Am Eselweg ergibt sich kein straßenrechtlicher Anspruch der Petentin auf eine Ersatzzuwegung. Dieser Weg wurde seit Jahrzehnten nicht mehr durchgängig als öffentlicher Weg genutzt. Daher ist zweifelhaft, dass es sich überhaupt um eine straßenrechtlich öffentlichen Weg gehandelt hat. Jedenfalls aber diente der Weg tatsächlich nicht als Zufahrt zum Grundstück der Petentin, so dass mit seiner Einziehung auch keine Zufahrt unterbrochen worden ist.

#### **15-P-2012-07897-00**

Lippstadt

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau A. unterrichtet.

Bei der Jubiläumswendung handelt es sich um einen tariflichen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Dieser Anspruch verfällt jedoch nach § 37 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht wird. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen er nicht geltend gemacht wurde. Auch auf ein Verschulden kommt es insoweit nicht an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber nur dann nicht das Recht, sich auf die

Ausschlussfrist zu berufen, wenn die Berufung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Ein solcher Sachverhalt liegt im Falle von Frau A. nicht vor. Sie ist zu keinem Zeitpunkt davon abgehalten worden, ihren Anspruch nach § 37 TV-L geltend zu machen. Die Anwendung der tariflich vorgegebenen Ausschlussfrist ist bindend und liegt nicht im Ermessen des Arbeitgebers. Der Umstand, dass die Jubiläumszuwendung an Frau A. nicht ausgezahlt worden ist, ist bedauerlich, rechtlich aber nicht mehr abänderbar.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) zu veranlassen, dass sich die Bezirksregierung bei Frau A. für ihr Versäumnis entschuldigt und sicherzustellen, dass die Vorschrift des § 37 TV-L unter besonderem Hinweis auf die Verjährungszeiten an allen Schulen in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), in den hierfür vorgesehenen Amtsblättern auf die Vorschriften des § 37 TV-L hinsichtlich der Ausschlussfristen für Jubiläumszuwendungen hinzuweisen.

Der Ausschuss bittet um entsprechenden Bericht der Landesregierung über die veranlassenen Maßnahmen bis zum 10.10.2012.

#### **15-P-2012-07898-00**

Bielefeld  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen sich die derzeitige Nichteignung des Herrn H. für Ausgänge in Begleitung der Petenten ergibt.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat weiter mitgeteilt, dass den Petenten am 19.06.2012 in einem Gespräch die vollzuglichen Rahmenbedingungen eingehend erläutert worden seien. Dabei hätten die Petenten Verständnis für die

aufgezeigten Verfahrensabläufe gezeigt und nochmals für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs für Herrn H. geworben.

Die weiteren Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt bleiben abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht gegenwärtig keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07905-00**

Dortmund  
Gesundheitswesen

Eine landesrechtliche Regelung über eine Dokumentationspflicht für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker existiert bisher nicht.

Das Bundeskabinett hat jedoch am 23.05.2012 das Patientenrechtegesetz beschlossen. Dieses Gesetz stärkt die Rechte der Patientinnen und Patienten gegenüber den Leistungserbringern und den Krankenkassen. Zukünftig gelten nicht nur für Ärztinnen und Ärzte sondern auch für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für die Gesundheitsfachberufe umfassende Dokumentationspflichten. Patientenakten müssen zukünftig vollständig und sorgfältig geführt werden.

Die Patientinnen und Patienten bekommen ein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, so hat dies in einem möglicherweise späteren Gerichtsverfahren Folgen für die Behandelnden. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr in Kraft treten. Durch das Gesetz wird dem Anliegen von Frau G. Rechnung getragen.

#### **15-P-2012-07927-00**

Aachen  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.08.2012.

#### **15-P-2012-07932-00**

Neuss

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich das Finanzamt bei Herrn M. bereits mit Schreiben vom 24.04.2012 für eventuell missverständliche Äußerungen seiner Mitarbeiter ausdrücklich entschuldigt hat.

Den Petenten wurde ihm in diesem Zusammenhang dargelegt, wie der organisatorische Aufbau der Eingangssituation im Finanzamt Neuss angelegt ist, welche Leistungen dort durch das Personal erbracht werden können und dass Beratungen, die über das Annehmen von Erklärungen hinaus gehen, nur in den Büros der Service- und Informationsstelle erbracht werden dürfen.

Auch wurden sie zutreffend darauf hingewiesen, dass Beratungen allgemeiner Natur nicht durch die Finanzverwaltung erfolgen dürfen und den steuerberatenden Berufen vorbehalten bleiben müssen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07934-00**

Bochum

##### Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition der Eheleute M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist die Stadt Bochum eigenverantwortlich zuständig u. a. für die Planung von Straßenbahnmaßnahmen. Zur Verlegung der Straßenbahnlinie 310 im Bereich Bochum-Langendreer und Witten hat die Bezirksregierung Arnsberg einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die Zuständigkeit für alle Verfahrensabschnitte im Planfeststellungsverfahren liegt ausschließlich bei der Bezirksregierung. Der tatsächliche Baubeginn ist derzeit in Folge eines noch anhängigen Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss noch nicht absehbar.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahn- und O-Busunternehmen prüft erst nach Baubeginn gegenüber der BOGESTRA AG als Bauherrin, ob die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten wurden.

Die bisher von den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf getroffenen Entscheidungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Die von den Eheleuten M. eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden wurden zeitnah bearbeitet und sachlich zutreffend beschieden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 20.07.2012.

#### **15-P-2012-07943-00**

Neunkirchen-Seelscheid

##### Schulen

Der Einschulungstag in seiner Gestaltung und zeitlichen Festlegung auf einen Wochentag entspricht einer Tradition, die von allen am Schulleben Beteiligten

akzeptiert wird. Es besteht daher kein Anlass zur Änderung dieser Praxis.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.08.2012.

**15-P-2012-07950-00**

Bad Oeynhausen  
Baugenehmigungen

Eine Bebauung des Flurstücks 275 kann im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zugelassen werden, wenn öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2 und 7 BauGB nicht beeinträchtigt werden: Ob ein konkretes Vorhaben nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan widerspricht und nicht die Erweiterung/Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt, kann nur im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens geprüft und abschließend beurteilt werden.

Dem Petenten wird deshalb empfohlen, sich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen und nach entsprechender Bauberatung gegebenenfalls einen Antrag auf Vorbescheid oder Baugenehmigung zu stellen.

**15-P-2012-07955-00**

Bochum  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Mit Schreiben vom 24.09.2011 beantragte die Petentin Auskunft darüber, unter welchem Datum der Schulleiter der Gesamtschule ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 27.02.2011 an die Bezirksregierung weitergeleitet habe und wann diese dort eingegangen sei.

Über die Dienstaufsichtsbeschwerde selbst hat die Bezirksregierung nach eingehender Prüfung unter dem 24.11.2011 offensichtlich im Sinne der

Petentin entschieden. Ihr Auskunftersuchen vom 24.09.2011 hinsichtlich der Weitergabe der Beschwerde durch den Schulleiter an die Bezirksregierung wurde jedoch nicht beantwortet.

Es ist festzustellen, dass die Bezirksregierung Arnsberg verkannt hat, dass im vorliegenden Fall die Rechtsgrundlage für den Auskunftsanspruch nicht im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) begründet ist, sondern sich aus dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt. Denn die Petentin hat keine Einsicht in "fremde" oder abgeschlossene Verwaltungsvorgänge angestrebt, sondern wollte vielmehr in einem Verfahren, das sie selbst durch Einlegen der Dienstaufsichtsbeschwerde in Gang gesetzt hatte, den zeitlichen Fortgang nachvollziehen können. Im Zuge einer Akteneinsicht hätte die Petentin davon Kenntnis nehmen können, dass der Schulleiter ihre Beschwerde vom 27.02.2011 mit Bericht vom 15.03.2011 an die Bezirksregierung weitergeleitet hat und diese dort am 18.03.2011 eingegangen ist. Eine schriftliche Beantwortung des Antrags auf Akteneinsicht ist bedauerlicherweise unterblieben.

Die Bezirksregierung Arnsberg wurde aufgefordert, künftig bei Anträgen auf Auskunft oder Akteneinsicht genau zu prüfen, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen tätig zu werden. Dies bedeutet insbesondere, Ablehnungen fristgerecht schriftlich zu erteilen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Gründe im vorliegenden Fall einer Auskunftserteilung nach dem IFG nicht entgegengestanden hätten.

**15-P-2012-07965-00**

Viersen  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herrn S. für die ihm übertragenen Aufgaben ein

angemessener Personalschlüssel zur Verfügung steht und die Landesregierung begonnen hat, die Tagessätze im Maßregelvollzug kontinuierlich anzuheben. Sie ist darüber hinaus bemüht, die Klinikbudgets frühzeitig abzuschließen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-07969-00**

Köln

Einkommensteuer  
Vermögensteuer

Die Einführung eines Gesetzes über eine Millionärssteuer und Vergesellschaftung von Vermögen ab einer Höchstgrenze von Privatvermögen über z. B. 50 Millionen Euro kann in dieser Form nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine Millionärssteuer muss im Sinne einer Vermögensteuer verstanden werden. Eine Vermögensteuer existiert in Deutschland bereits in der Form eines Bundesgesetzes. Lediglich die Erhebung dieser Steuer wurde mit Wirkung ab 1997 ausgesetzt, da das Bundesverfassungsgericht sie in ihrer damaligen Ausprägung als verfassungswidrig eingestuft hatte.

Eine Reaktivierung der Vermögensteuer ist möglich. Allerdings hat Nordrhein-Westfalen diesbezüglich keine alleinige Gesetzgebungskompetenz. Aus verfassungsrechtlichen kann eine Wiederbelebung der Steuer nur durch ein Bundesgesetz erfolgen.

#### **15-P-2012-07973-00**

Monheim

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Überprüfung hat ergeben, dass die kriminalpolizeiliche Einsatz- und

Ermittlungsarbeit nicht umfassend sachgerecht erfolgte.

Die kritischen Aspekte wurden mit der Kreispolizeibehörde Mettmann eingehend erörtert. Sie hat den Sachverhalt zum Anlass genommen, diese einer weitergehenden Aufarbeitung zu unterziehen. Mit den beteiligten Beamtinnen und Beamten wurde die Angelegenheit kritisch nachbereitet, so dass sich entsprechende Versäumnisse zukünftig voraussichtlich nicht wiederholen.

#### **15-P-2012-07985-00**

Rösrath

Krankenhäuser  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten in der Zwischenzeit ihre Beschwerde wegen langer Wartezeiten in der Ambulanz des Vinzenz Palotti-Hospitals Bergisch-Gladbach und des Städt. Krankenhauses Köln-Merheim zurückgenommen haben.

Die Umsetzung des Vorschlags der Petenten, durch bessere Bezahlung einen Anreiz zu bieten, dass die Krankenhäuser mehr Ärztinnen und Ärzte beschäftigen und dadurch mehr Zeit für die Behandlung von Patientinnen und Patienten bleibt, ist nicht realistisch. Auf dem Arbeitsmarkt stehen grundsätzlich keine beschäftigungslosen Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung. Die Vergütung der Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte wird durch Tarifvereinbarungen festgelegt.

Im Übrigen haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben.

Es besteht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07989-00**

Gummersbach

Erschließung

Erst mit dem jetzigen Ausbau soll die Erschließungsanlage „Am Herweg/ In der Leimicke“ einen Ausbaustandard erhalten, der die rechtlichen und tatsächlichen Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße im Sinne der städtischen Erschließungsbeitragsatzung erfüllt.

Nach den vorgelegten Unterlagen sind rechtsfehlerhafte Erwägungen der Stadt Gummersbach bei der beabsichtigten Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch nicht erkennbar. Dies gilt auch für die Nichtveranlagung nicht bebaubarer und nicht gewerblich nutzbarer Grundstücke.

Letztlich steht den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch gegen eine spätere Erschließungsbeitragsenerhebung der Rechtsweg offen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe bei der Stadt zu beantragen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-07992-00**

Erfstadt

Straßenverkehr

Dem Bericht der Stadt Erfstadt zufolge ist der angesprochene Erschließungsweg im Bebauungsplan Nr. 145 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Eine besondere Zweckbestimmung hinsichtlich der Nutzung des Weges ist dort nicht festgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten vor dem Erwerb eines Grundstücks die Gelegenheit, sich im Bebauungsplan über die vorgesehene Wegeverbindung zu informieren. Der Weg wurde aufgrund der

Beschlussfassung durch den Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr freigegeben. Eine durchgeführte Straßenverkehrszählung ergab eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 121 Kraftfahrzeugen, davon ca. 2,5 % Lkw-Anteil. Der Weg und das Neubaugebiet sind straßenverkehrsrechtlich als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325) ausgewiesen, d. h. es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Aus straßenverkehrlicher Sicht wird eine zweite Zufahrt für sinnvoll angesehen, solange dadurch der Zweck des verkehrsberuhigten Bereichs (gemeinsame Straßenfläche für Fußgänger, Kinderspiele und Autoverkehr) nicht konterkariert wird. Dies ist bei der geringen Verkehrsbelastung jedoch nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Bürgerinformation bzw. -beteiligung konnten zwar Irritationen, jedoch keine Versäumnisse festgestellt werden.

Der Stadt Erfstadt obliegt die Planungshoheit. Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung sieht der Petitionsausschuss von weiteren Maßnahmen ab.

**15-P-2012-07998-00**

Bergisch Gladbach

Einkommensteuer

Schulen

Nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes (EStG) haben Eltern die Möglichkeit, Schulgeldzahlungen für den Privatschulbesuch ihrer Kinder im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend zu machen. Die Berücksichtigung der Schulgeldzahlungen setzt insbesondere voraus, dass es sich um eine im EU/EWR-Raum gelegene Privatschule oder eine deutsche Schule im Ausland handelt, die zu einem anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder darauf vorbereitet.

Die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien obliegt allein dem zuständigen inländischen Landesministerium, der Kultusministerkonferenz der Länder oder der zuständigen inländischen Zeugnisanerkennungsstelle. Die Finanzverwaltung ist an deren Entscheidungen gebunden und führt keine eigenen Prüfungen durch. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Prüfung der schulrechtlichen Kriterien durch die Bezirksregierungen. Die auf der Liste der zuständigen Bezirksregierung Köln genannten anerkannten Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Köln genügen den Anforderungen des Schulgesetzes und führen zu einem anerkannten Abschluss. In der Folge sind Schulgeldzahlungen an in dieser Liste aufgeführte Einrichtungen begünstigt im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

Die vom Petenten genannte Schule ist nicht Bestandteil der Liste. Der Petent hat auch keine Bescheinigung der Bezirksregierung Köln vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Schule dennoch zu einem anerkannten Abschluss führt oder auf ihn vorbereitet. Die Nachweispflicht obliegt dem Petenten.

Im Ergebnis hat der Petent nicht nachgewiesen, dass es sich um eine Privatschule handelt, die zu einem anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder hierauf vorbereitet.

Während die Schulgeldzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzungen 2008 und 2009 zutreffend nicht berücksichtigt wurden, erfolgte fälschlicherweise eine Anerkennung im Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2010. Mangels verfahrensrechtlicher Korrekturmöglichkeiten ist eine Änderung des fehlerhaft gewährten Sonderausgabenabzugs nicht mehr möglich. Aus dieser fehlerhaften Steuerfestsetzung lässt sich jedoch kein

Vertrauensschutz für die Zukunft oder für vorherige Kalenderjahre ableiten.

Inwieweit andere Finanzämter trotz der bestehenden eindeutigen Weisungen über die Anerkennung als Sonderausgaben abweichend entschieden haben, kann in Ermangelung konkreter Angaben nicht beurteilt werden. Daraus könnte der Petent im Übrigen auch keine Ansprüche ableiten.

#### **15-P-2012-07999-00**

Waltrop

#### Geld- und Kreditwesen

Die nordrhein-westfälischen Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus ihrem Trägergebiet auf Antrag Girokonten auf Guthabenbasis zu führen. Laut Mitteilung der Sparkasse war ihr der Wunsch von Herrn B. nicht bekannt.

Aufgrund der Petition hat sie dem Petenten die Eröffnung eines Girokontos angeboten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr B. auf das schriftliche Angebot vom 23.05.2012 bisher nicht reagiert hat.

Herrn B. wird empfohlen, das Angebot der Sparkasse zur Eröffnung eines Girokontos anzunehmen, soweit dies in der Zwischenzeit noch nicht erfolgt ist.

#### **15-P-2012-08000-00**

Düsseldorf

#### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn V. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts eine Gefahrenabschätzung vorgenommen, nachdem ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohl bekannt wurden. Es hat Herrn V. als Sorgeberechtigten und den Jugendlichen entsprechend einbezogen. Da er seinen Antrag auf Hilfen zur Erziehung zurückzog, schaltete das Jugendamt das Familiengericht ein.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dieser Angelegenheit bereits gerichtliche Entscheidungen erfolgt sind.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

#### **15-P-2012-08012-00**

Madrid

##### Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er hält es, ebenso wie die Petenten, im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung für wünschenswert, wenn die Mitarbeiter der kommunalen Ausländerbehörden bei Vorliegen der entsprechenden zeitlichen Voraussetzungen von sich aus eine Einbürgerungsberatung empfehlen könnten. Insofern wird angeregt, die Mitarbeiter in den Ausländerbehörden entsprechend zu schulen, da es aus Bürgersicht nicht nachvollziehbar erscheint, wenn Ausländer- und Einbürgerungsrecht als jeweils selbständige Materien ohne Bezug zueinander angesehen werden.

Ob die Petentin in der Vergangenheit sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung bereits erfüllt hat, kann von hier aus anhand der Aktenlage nicht abschließend geprüft werden. Die Petenten werden darauf hingewiesen, dass eine Einbürgerung unter etwas engeren Voraussetzungen auch dann möglich ist, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr in Deutschland besteht. Zuständig für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist allerdings in solchen Fällen das Bundesverwaltungsamt in Köln (Barbarastr. 1, 50735 Köln bzw. [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)). Die Stadt Essen kann diese Kompetenz nicht – gleichsam als Nachteilsausgleich – wieder an sich ziehen.

Wenn sich die Petentin dazu entschließt, einen Einbürgerungsantrag beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, muss dieses die gesetzlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung nach den für die jetzige Situation einschlägigen Kriterien überprüfen und sodann eine Ermessensentscheidung treffen. Sofern die Einbürgerungsvoraussetzungen in der Vergangenheit tatsächlich bereits vollständig erfüllt waren – was nach der Aktenlage als überwiegend wahrscheinlich erscheint –, dürfte dies nach Ansicht des Petitionsausschusses im Rahmen der Ermessensausübung zugunsten der Petentin zu gewichten sein. Sollte das Verfahren beim Bundesverwaltungsamt gleichwohl negativ ausgehen, dann könnte erneut der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, der für Petitionen gegen Entscheidungen von Bundesbehörden zuständig ist, angerufen werden.

#### **15-P-2012-08014-00**

Aachen

##### Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Aachen ist nur insoweit zu beanstanden, als dass sie die Zusammenstellung der monatlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts aufzuwendenden Beträge bereits wenige Tage nach



Eingang der Zinsbescheinigung am 20.03.2012 hätte anfordern können. Insoweit ist es zu einer bedauerlichen vermeidbaren Verzögerung in der Antragsbearbeitung gekommen. Im Übrigen entspricht die Verfahrensweise der Stadt Aachen aber den gesetzlichen Vorgaben.

Der Gesetzgeber hat für die Aufklärung des Sachverhalts, der für die Gewährung von Sozialleistungen relevant ist, umfassende Mitwirkungspflichten festgelegt. Die Anforderung von weiteren Unterlagen, insbesondere von solchen, deren Notwendigkeit sich dem Antragsteller nicht sofort erschließt, ist daher keinesfalls eine Schikane der Behörde. Es handelt sich ausschließlich um die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen vor dem Hintergrund eines sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Sozialleistungen umfassend zu ermitteln.

#### **15-P-2012-08018-00**

Köln

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn E. unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Vor dem Hintergrund des an die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) gerichteten Erlasses des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 12.04.2011, mit dem ein Zustimmungsvorbehalt bei der Besetzung freier oder freiwerdender Planstellen und Stellen (bzw. entsprechender Anteile) ausgesprochen worden ist, wurde zwischenzeitlich mit einem weiteren Erlass des vom 20.07.2012 gegenüber der ZB MED eine generelle Zustimmung zur befristeten Besetzung von Planstellen und Stellen (bzw. von entsprechenden Anteilen), die frei sind oder werden, erteilt.

Die ZB MED kann also zukünftig wieder ohne Weiteres die sich aus befristeten Arbeitszeitreduzierungen ergebenden freien Planstellen- bzw. Stellenanteile zur

Vertretung befristet besetzen. Das Anliegen von Herrn E. hat sich damit erledigt.

Wegen der grundsätzlichen Problematik überweist der Ausschuss die Petition an den Unterausschuss Personal des Landtags gemäß § 93 der Geschäftsordnung.

#### **15-P-2012-08021-00**

Alsdorf

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Alsdorf nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben Beratungsleistungen angeboten, um bei Herrn H. und der Mutter die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung bzw. der Umgangskontakte zu schaffen. Eine Einseitigkeit zugunsten der Mutter ist nicht erkennbar.

Da der Petitionsausschuss darüber hinaus zur Kenntnis genommen hat, dass inzwischen eine einvernehmliche Regelung zwischen Herrn H. und der Mutter getroffen werden konnte und Herr H. dem Jugendamt mitgeteilt hat, dass aus diesem Grund eine weitere Beratung durch das Amt derzeit nicht erforderlich ist, sieht er die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2012-08035-00**

Leichlingen

##### Einkommensteuer

Weil die Eheleute van O. gegen ihre Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2005 keinen Einspruch eingelegt haben,

sind die Einkommensteuerfestsetzungen bestandskräftig geworden.

Die Einwendungen, dass die Festsetzungen nur auf Hinzuschätzungen sowie ungeklärten Ansichten des Finanzamts beruhen und keine rechtsbehelfsfähigen Bescheide erlassen worden seien, richten sich nicht gegen die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2005, sondern gegen die für die T. GmbH & Co KG erlassenen Gewinnfeststellungsbescheide 2003 bis 2005. Die Gewinnfeststellungsbescheide sind Grundlagenbescheide für die Einkommensteuer.

Als Ausfluss der Einspruchsverfahren gegen die Gewinnfeststellungsbescheide setzte das Finanzamt auch in entsprechendem Umfang die Einkommensteuern einschließlich der Folgesteuern 2003 bis 2005 teilweise von der Vollziehung aus.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Erhöhung der ausgesetzten Beträge rechtfertigen würden.

Die im Vollstreckungs- und Aufteilungsverfahren ergangenen ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erfolgten zu Recht und sind nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2012-08039-00**

Leopoldshöhe

##### Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet und stellt nach eingehender Prüfung fest, dass der Kreis Lippe im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Pflegewohngeldantrages für den Heimplatz ihres Ehemannes, Herrn B., rechtmäßig gehandelt hat.

Die anfallenden Heimkosten sowie die ergänzend für den Ehemann von Frau S. benötigten Barmittel (Barbetrag zur persönlichen Verfügung) können aus dem gemeinsamen Einkommen bestritten werden.

#### **15-P-2012-08043-00**

Bocholt

##### Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die medizinische Einschätzung der von der AOK NORDWEST beauftragten Gutachterin des Gesundheitsamtes Borken geht davon aus, dass eine Infusionsbehandlung mit den verabreichten Arzneimitteln für das Krankheitsbild von Frau W. nicht spezifisch und auch nicht wissenschaftlich belegt ist. Die Infusionsbehandlung und die damit verbundenen Fahrtkosten sind daher nicht über beihilferechtliche Vorschriften zu gewähren.

Die AOK würde bei einem verordneten verschreibungspflichtigen Schmerzmittel (z. B. Tabletten) dagegen Beihilfezahlungen einschließlich Fahrtkosten gewähren.

#### **15-P-2012-08049-00**

Köln

##### Einkommensteuer

Das Land NRW hat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2013 den Antrag gestellt, umfassend die Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Steuerrecht zu schaffen. Schwerpunkt dabei ist die Forderung zur Gleichsetzung von Lebenspartnern und Ehegatten in allen Vorschriften des Einkommensteuerrechts.

Der Antrag wurde vom Bundesrat mehrheitlich aufgenommen und ist Bestandteil seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013.

Dieses laufende Gesetzgebungsverfahren bietet nunmehr die Möglichkeit, die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe auch im Einkommensteuerrecht herzustellen.

Dem Anliegen von Herrn K. wurde damit bereits entsprochen.

**15-P-2012-08133-00**

Lichtenau

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, die vom Finanzamt Paderborn getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu beanstanden. Insbesondere haben sich auch keine Anhaltspunkte für Amtspflichtverletzungen der Bediensteten des Finanzamts ergeben, die eine Kostenerstattung begründen könnten.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.07.2012.

**15-P-2012-08140-00**

Mechernich

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der durch den Nachbarn der Eheleute S. gewählte rote Anstrich seines Hauses den historisch überlieferten Gegebenheiten des historischen Ortskerns Kommern entspricht.

Er nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Hinweises der Eheleute S. die zuständige untere Denkmalbehörde Mechernich den Anstrich nachträglich genehmigt und den Eigentümer für das Versäumnis der Nichteinholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung mit einem Bußgeld belegt hat.

Es gab daher keine Gründe für die Denkmalbehörde, die denkmalrechtliche Genehmigung nachträglich nicht zu erteilen.

**15-P-2012-08141-00**

Remscheid

BeamtenrechtStrafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. unterrichtet und stellt fest, dass die von ihm beklagten Missstände in der Justizvollzugsanstalt Remscheid nicht vorliegen.

Er hat sich davon überzeugt, dass die den Realschülern der Justizvollzugsanstalt Remscheid zustehenden Freistunden in Anspruch genommen werden können, die von den Büchereiarbeitern zwischen Mai und Oktober 2011 tatsächlich geleistete Mehrarbeit erfasst und abgegolten wurde und auch die Abrechnung und Entlohnung der Schüler ordnungsgemäß erfolgte.

Auch Missverständnisse über Angaben im Rahmen der Jahresstatistik im Jahre 2010 konnten in der Zwischenzeit aufgeklärt werden konnten. Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

**15-P-2012-08152-00**

Königswinter

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und ist zu der Auffassung gekommen, dass die vom Jugendamt der Stadt Königswinter getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Das Jugendamt hat die ihm im Rahmen der Beistandschaft zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, um Frau S. und ihrem Sohn zu den zustehenden Unterhaltszahlungen zu verhelfen. Insbesondere war im Rahmen der Ermittlungen des Jugendamts kein Arbeitsverhältnis des Vaters nachzuweisen.

Soweit Frau S. vom Jugendamt auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, im Rahmen einer Pfändung kurzfristig Informationen über ein eventuell

bestehendes Arbeitsverhältnis erlangen zu können, wurde sie vorsorglich direkt darauf hingewiesen, dass anfallende Gerichtsvollzieherkosten von ihr zu tragen seien.

Frau S. wird empfohlen, sich bezüglich der Klärung der Höhe der gegebenenfalls anfallenden Gerichtsvollzieherkosten direkt an den für das Amtsgericht Königswinter zuständigen Gerichtsvollzieher zu wenden. Die Kontaktdaten der jeweiligen Gerichtsvollzieher sind über die Datenbank [www.gerichtsvollzieher.nrw.de](http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de) abrufbar oder über die Gerichtsvollzieherverteilung in Königswinter, Tel.: 02223-9006-0, zu erfragen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 08.08.2012.

#### **15-P-2012-08168-00**

Münster  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn Z. unterrichtet.

Die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit aufgrund der eingeschränkten dienstlichen Verwendung ist nicht zu beanstanden.

Zur näheren Begründung verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.08.2012, von der Herr Z. eine Kopie erhält.

#### **15-P-2012-08169-00**

Swisttal  
Rundfunk und Fernsehen

Frau H. wendet sich gegen den neuen Beitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl

sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau H. zu entsprechen. Ab 2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.07.2012.

#### **15-P-2012-08187-00**

Drensteinfurt  
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts des Kreises Warendorf nicht zu beanstanden.

Der Antrag der Eheleute T. auf Leistungen nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) wurde entsprechend dem vorgesehenen Verfahren geprüft und war abzulehnen, da die Voraussetzungen zur Bewilligung entsprechender Leistungen nicht gegeben waren. Auf die zutreffende Begründung des inzwischen bestandskräftig gewordenen Ablehnungsbescheids vom 29.03.2012 wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss kann den Eheleuten T. im Interesse ihres Sohnes Nicolai nur empfehlen, das weiterhin bestehende Gesprächsangebot des örtlich zuständigen Jugendamts in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen einer weiteren Hilfeplanung vertrauensvoll mit

dem Jugendamt über bestehende Fördermöglichkeiten für ihren Sohn auszutauschen.

#### **15-P-2012-08188-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die in dem Strafverfahren 9 Js 50/11 der Staatsanwaltschaft Essen beschlagnahmten Gegenstände sind am 30.05.2012 an die Petentin herausgegeben worden. Mit Bescheid vom 17.07.2012 hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin stattgegeben. Auch im Übrigen hat die Leitende Oberstaatsanwältin das Erforderliche veranlasst. Der Petition ist damit entsprochen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.08.2012 nebst Anlage wird zur Kenntnis übersandt.

#### **15-P-2012-08193-00**

Leverkusen

##### Passwesen

Die Petenten beantragten am 03.04.2012 in Leverkusen Reisepässe für die beiden gemeinsamen Kinder. Die Stadt Dortmund (vorheriger Wohnsitz) hatte zuvor festgestellt, dass die Kinder, wegen der kongolesischen Staatsangehörigkeit der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt, neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die kongolesische besitzen.

In dem Passantrag sind nach den Vorschriften des Passgesetzes alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als

Deutscher oder seiner Eigenschaft als Angehöriger eines anderen Staates notwendig sind. Da die Kinder nach den der Stadt Leverkusen vorliegenden Informationen auch die kongolesische Staatsangehörigkeit besaßen, waren sie hinsichtlich des Bestehens bzw. Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu befragen. Die Befragung erfolgte schriftlich mittels des "Beiblatts zur Staatsangehörigkeitsabfrage". Um eine solche Erklärung handelte es sich bei dem von den Petenten beanstandeten Schriftstück. Die Abgabe der Erklärung ist zwingend. Hierdurch wurde aber weder für die Kinder eine andere Staatsangehörigkeit beantragt noch besteht für diese die Gefahr, die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren.

Die Stadt Leverkusen hat, um die von den Petenten vorgetragene Auffassung zu prüfen, die Kinder besäßen keine kongolesische Staatsangehörigkeit, eine Anfrage an die Auslandsvertretung der Demokratischen Republik Kongo gestellt. Diese blieb bislang unbeantwortet. Es besteht für die Stadt daher gegenwärtig kein Grund zu der Annahme, dass die kongolesische Staatsangehörigkeit der Kinder nicht (mehr) besteht.

Die deutschen Reisepässe wurden für die Kinder antragsgemäß ausgestellt.

#### **15-P-2012-08195-00**

Minden

##### Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet.

Die Überprüfung seiner Beschwerden gegen das Landesamt hat ergeben, dass besonders eingangsstarke Monate vorübergehend dazu führen können, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit überschritten wird. In den ersten vier Monaten des Jahres 2012 sind die Bearbeitungszeiten auf bis zu vier Wochen gestiegen. Seit Mitte Mai 2012 hat sich die Situation im Landesamt jedoch entspannt, so dass sich die Bearbeitungszeiten

insgesamt verringert haben. Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge von Herrn S. in der Regel bis zu drei Wochen betragen. Die beiden Anträge mit besonders hohen Aufwendungen wurden innerhalb weniger Arbeitstage bevorzugt bearbeitet.

Hinsichtlich der Vorfinanzierung von Krankheitskosten geht das Beihilfeverfahren systemimmanent von einer Vorfinanzierung durch die Beihilfeberechtigten aus. Das bedeutet, dass die Kosten zunächst von den Beihilfeberechtigten zu tragen sind.

Um gleichwohl Liquiditätsengpässe bei der Vorfinanzierung zu vermeiden, sehen die beihilferechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit von Abschlagszahlungen, bei stationärer Krankenhausbehandlung, in Pflegefällen oder bei ambulanter Dialysebehandlung vor. In anderen Fällen besteht die Möglichkeit, mit dem Landesamt Kontakt aufzunehmen, um weitere Möglichkeiten einer Abschlagszahlung – im Ausnahmewege - zu erörtern. Hiervon hat Herr S. - soweit ersichtlich - keinen Gebrauch gemacht.

#### **15-P-2012-08196-00**

Düsseldorf

Hochschulen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau G. unterrichtet.

Er hat nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) festgestellt, dass die von Frau G. erhobenen Vorwürfe, insbesondere der Vorwurf der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. des Familienstands, nicht haltbar sind.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 17.08.2012.

#### **16-P-2012-00001-00**

Detmold

Rundfunk und Fernsehen

Frau K. wendet sich gegen den neuen Beitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie bittet um Prüfung, ob dieser „Anschlusszwang“ rechtlich haltbar ist.

Der Petitionsausschuss hat hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen. Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist die Umstellung auf den einheitlichen Rundfunkbeitrag notwendig geworden, um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch in Zukunft in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

Die Umstellung soll zudem die Rundfunkfinanzierung einfacher und besser verständlich machen. Komplizierte Nachfragen, welche Geräte in welcher Anzahl, von wem und zu welchem Zeitpunkt zum Empfang bereit gehalten werden, entfallen damit, so dass die Privatsphäre hinter der Wohnungstür besser geschützt ist.

Ein weiterer Grund liegt darin, dass die Technik sich ständig weiter entwickelt, Neuerungen werden schnell zu Standards. So ist zum Beispiel ein Mobiltelefon ohne Radioempfang heute kaum noch zu bekommen. Immer mehr Geräte machen es möglich, unterwegs ins Internet zu gehen, und im weltweiten Netz verschmelzen Radio, Fernsehen und Text zu einem multimedialen Angebot. Um seinen Auftrag weiter zu erfüllen, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Entwicklung Schritt halten. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgestellt. Die Rundfunkfinanzierung auf einen Beitrag pro Wohnung oder Betriebsstätte umzustellen, entspricht der technischen Entwicklung.

Sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch die weit überwiegende Meinung in der Politik gibt als gesellschaftliches Ziel ein Rundfunkangebot vor, das gerade nicht davon abhängig ist, nur von den jeweiligen Nutzern bezahlt zu werden. Nur dadurch wird ein besonders vielfältiges und auch Minderheiten berücksichtigendes Programmangebot ermöglicht.

Zur weiteren Information erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 22.08.2012.

#### **16-P-2012-00003-00**

Kleve  
Schulen

Der Runderlass zum „Hitzefrei“ hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er bietet den Schulleitungen einen hinreichend konkreten Leitfaden und die erforderlichen Handlungsspielräume, um bei hohen Temperaturen sachgemäße und die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Entscheidungen zu treffen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind durch die bestehende Regelung, insbesondere im Vergleich zu Gleichaltrigen in Ausbildungsverhältnissen, nicht benachteiligt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zur Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2012.

#### **16-P-2012-00004-00**

Bochum  
Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche

Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft.

Die Stadt Bochum als Schulträger hat hinsichtlich der Gemeinschaftsgrundschule Eppendorf noch keinen Auflösungsbeschluss gefasst. Die Schulentwicklungsplanung wird zurzeit überarbeitet. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2012.

#### **16-P-2012-00009-00**

Sundern  
Straßenverkehr

Bei der Lärmbelästigung durch Motorräder handelt es sich um ein generelles Problem, das über Nordrhein-Westfalen hinausgeht. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Aufgaben und seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, unmittelbar Verbesserungen oder Veränderungen im dem vom Petenten gewünschten Sinne zu erreichen.

Zu den mit der Petition angesprochenen Fragen erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 24.08.2012.

#### **16-P-2012-00013-00**

Hagen  
Verfassungsrecht

Gemäß der Landeswahlordnung kann den Mitgliedern des Wahlvorstands ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Die Entscheidung der Stadt Hagen, sich für die unbare Auszahlung dieses Betrags zu entscheiden, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine längere Wartezeit der Wahlhelfer auf das zustehende

Erfrischungsgeld wird allerdings kritisch bewertet. Da die Stadt zur Landtagswahl 2012 erstmalig den Überweisungsweg gewählt hat, konnten aufgrund der verkürzten Vorbereitungszeit für die vorgezogene Landtagswahl am 13.05.2012 die Bankverbindungen der Wahlhelfer erst am Wahltag erhoben werden. Anschließend wurden diese Daten für die Zahlbarmachung der Erfrischungsgelder erfasst. Aufgrund zahlreicher Anfragen von Wahlhelfern, die auch mehrere Wochen nach der Wahl ihr Erfrischungsgeld noch nicht erhalten hatten, hat die Stadt am 05.07.2012 beschlossen, zukünftig zur Barauszahlung zurückzukehren. Der Petition ist daher insoweit entsprochen.

Die Speicherung der Daten der Wahlhelfer erfolgt im Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen. Diese Speicherung unterliegt den vorgegebenen Regelungen des Landeswahlgesetzes. Zudem haben die in der Wahlhelferdatei erfassten Personen der Speicherung zugestimmt. Die sogenannte "Wahlhelferdatei" wird geführt, um bei der nächsten Wahl "Stammkräfte" akquirieren zu können. Die Daten verbleiben solange in der Wahlhelferdatei, bis der Betroffene die Löschung seiner Daten veranlasst. Die Bankverbindungsdaten hat das Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen ausschließlich für die Zahlbarmachung des Erfrischungsgeldes für die Landtagswahl 2012 genutzt. Anschließend wurden diese Bankdaten wieder gelöscht. Ein Verstoß gegen datenschutz- bzw. wahlrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar.

Weiter trägt die Petentin vor, dass die Stadt Hagen zunächst die Wahlkostenerstattung vom Land NRW erhält und erst anschließend mit Zeitverzug den Wahlhelfern das Erfrischungsgeld auszahlt. Nach dem Landeswahlgesetz erstattet das Land den Gemeinden die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden dabei nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden. Die endgültige Bekanntgabe der Sätze erfolgte mit Erlass vom 31.07.2012. Die

Anweisung durch die Stadtkasse an die Petentin erfolgte am 01.06.2012. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Behauptung eines Zinsvorteils zu Lasten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bzw. der Vorwurf der "Bilanzbeschönigung" nicht haltbar ist.

#### **16-P-2012-00014-00**

Kerpen

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent sprach am 13.01.2011 beim Standesamt Kerpen vor, um Informationen zur Eheschließung mit einer indonesischen Staatsangehörigen zu erhalten. Hierzu wurde ihm ein ausführliches Merkblatt ausgehändigt. Am 09.01.2012 erschien er im Standesamt mit seiner Verlobten und einer Dolmetscherin, um die Anmeldung zur Eheschließung vorzunehmen und einen Antrag an das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) zwecks Anerkennung der ausländischen Ehescheidung und auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen. Schon zu diesem Zeitpunkt war er darüber informiert worden, dass die von ihm eingereichte Kopie und die Übersetzungen der Heiratsurkunde seiner Partnerin aller Voraussicht nach vom OLG nicht akzeptiert würden. Auch im ausgehändigten Merkblatt ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden.

Am 23.05.2012 informierte das OLG das Standesamt und den Petenten, dass es zwar nicht möglich sei, eine beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde zu erhalten, aber eine Bescheinigung, dass eine Eheschließung vor der Behörde erfolgt ist. Da es sich bei dieser Urkunde um eine öffentliche Urkunde als Nachweis der Eheschließung handelt, wollte sie der Vorlage dieser Bescheinigung mit Legalisation der Botschaft entgegen sehen. In der Folgezeit wurde in der Korrespondenz zwischen dem OLG, dem Standesamt, der Botschaft in Jakarta und dem Petenten über die Frage gestritten, welche Anforderungen an die streitgegenständliche Kopie, Übersetzung und Beglaubigung zu stellen seien.



Kernanliegen des Petenten ist, dass das Standesamt ihn nicht (rechtzeitig) über seine Obliegenheit zur Beibringung der öffentlich beglaubigten Heiratsurkunde mit der entsprechenden Übersetzung informiert habe. Ob das Standesamt ihn über diese Pflicht am 31.01.2012 per E-Mail informierte, war und ist strittig. In dieser Situation, in der das Vorbringen des Petenten nicht tatsächlich aufgeklärt ist und Aussage gegen Aussage steht, findet sich weder Raum noch Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten. Zudem waren für den Petenten auch keine schwerwiegenden negativen Konsequenzen zu befürchten. In der Sache wurden ihm seine Rechte nicht beschnitten. Vielmehr ging es um die Verzögerung der Eheschließung von etwas mehr als drei Monaten. Seit dem 07.05.2012 stehen dem Petenten die notwendigen Informationen unstrittig zur Verfügung; in der Zwischenzeit ist die Eheschließung auch fest terminiert. Festzuhalten ist zudem, dass die wiederholt vorgebrachte Aussage des Petenten, seiner Verlobten drohe wegen der Verzögerung des Verfahrens kurzfristig die Abschiebung, rechtlich unzutreffend ist. Die Verlobte des Petenten hat die Verlängerung ihres Visums beantragt. Da die Entscheidung über den Antrag nicht sofort getroffen werden konnte, erhielt sie eine Fiktionsbescheinigung. So lange über den Antrag nicht entschieden ist, besteht auch keine Ausreisepflicht aus dem Bundesgebiet.

Nach Abschluss der Prüfung besteht insgesamt kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00016-00**

Warburg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass unter Anlegen von großzügigen Maßstäben das Finanzamt Paderborn bereits im Rahmen der Fürsorgepflicht der Situation von Herrn M.

durch die Gewährung von zehn Tagen Sonderurlaub nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung entsprochen hat. Dass Herr M. bei dieser Freistellungsvariante gezwungen war, eigenen Erholungsurlaub einzusetzen, war Folge seiner persönlichen Entscheidung.

Hätte er die Freistellung nach § 71 Landesbeamtengesetz in Anspruch genommen und anschließend einen Erstattungsanspruch gegenüber der Rentenversicherung geltend gemacht, hätte er keinen Erholungsurlaub einsetzen müssen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Laufbahnverordnung die ca. einmonatige Freistellung im Fall von Herrn M. zur Dienstzeit gerechnet wird, so dass ihm kein Nachteil entsteht.

Bezüglich seines Änderungsvorschlags verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.08.2012, von der Herr M. eine Kopie erhält.

#### **16-P-2012-00033-00**

Extertal  
Bauleitplanung

Das Konzept für eine einheitliche Vorgehensweise gegen unzulässiges Dauerwohnen in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kreis Lippe ist nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte dafür, dass das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Petenten diesem Konzept widerspricht und den Gleichheitsgrundsatz verletzt, haben sich nicht ergeben. Die mit der vom Verwaltungsgericht bestätigten Bauordnungsverfügung vom 11.05.2011 gesetzte und mit Bauordnungsverfügung vom 04.06.2012 verlängerte Frist zur Aufgabe der Dauerwohnnutzung innerhalb eines Zeitraums von 14 Monaten ist großzügig bemessen.

Der Petitionsausschuss des Landtags hat keine Veranlassung, der Landesregierung

(Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)  
Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00037-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis davon genommen, dass der Petent nach Anbringung seiner Strafanzeige vom 20.04.2012 aufgrund eines Bearbeitungsversehens von der Staatsanwaltschaft Duisburg keine Eingangsbestätigung erhalten hat, obgleich die Erteilung einer solchen von dem zuständigen Abteilungsleiter angeordnet worden war. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat insoweit das Erforderliche veranlasst.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat das aufgrund der Strafanzeige des Petenten vom 20.04.2012 eingetragene Verfahren 180 Js 64/12 unter dem 29.05.2012 durch Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Bescheid vom 07.08.2012 (4 Zs 1182/12) als unbegründet zurückgewiesen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00040-00**

Osnabrück  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die teilweise begründete Beschwerde von Frau O. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, das das Landesamt Versorgungsauskünfte seit der Umstellung des Bezügeverfahrens nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Dringlichkeit

des Anliegens besonders deutlich gemacht wird, erteilt.

Bezüglich der Erteilung einer Versorgungsauskunft gibt es im Landesrecht für Beamtinnen und Beamte keinen rechtsverbindlichen Anspruch. Das Landesamt hatte den Antrag als nicht besonders dringlich angesehen, da für Frau O. bereits 2007 drei Versorgungsauskunftsberechnungen für den bevorstehenden Ruhestand erstellt wurden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt die beantragte Versorgungsauskunft am 24.07.2012 erteilt hat. Wegen der Zeitnähe der erwogenen Zuruhesetzung hätte das Landesamt den Antrag ungeachtet früherer Auskünfte frühzeitiger bearbeiten sollen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.08.2012.

**16-P-2012-00041-00**

Heimbach  
Baugenehmigungen

Dem Anliegen des Petenten wurde entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00056-00**

Essen  
Schulen

Die aktuelle Rechtslage schützt die Belange der Schüler und Schülerinnen ausreichend.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt regelmäßig, wenn Maßnahmen, die Verwaltungsakte sind, ergehen. Dadurch ist hinreichend sichergestellt, dass sich Schüler und Schülerinnen gegen derartige das Schulverhältnis unmittelbar betreffende Maßnahmen wehren können.

Im Bereich derjenigen Maßnahmen, die keine Verwaltungsakte sind, sind die Schüler und Schülerinnen ausreichend dadurch geschützt, dass ihnen Anlaufstellen für diese Belange bekannt sind. Deren Inanspruchnahme ist ihnen auch zumutbar. Sofern erforderlich wird die zuständige Behörde auf Nachfrage Auskunft gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00059-00**

Münster

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Dortmund gebeten, der Rechtsanwältin des Petenten unverzüglich gemäß § 475 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung Akteneinsicht in das Vollstreckungsheft des Verfahrens 170 Js 2573/04 zu gewähren. Hierdurch wird dem Petitem entsprochen.

#### **16-P-2012-00061-00**

Paderborn

##### Straßenverkehr

Herr C. hat die Möglichkeit auf Antrag eine Fahrerlaubnis zu erhalten, wenn er der Fahrerlaubnisbehörde die notwendigen Antragsunterlagen vorlegt und er die Pflichtausbildung in einer Fahrschule und das Bestehen der praktischen und theoretischen Befähigungsprüfung nachweist. Eine Berufung auf die unter dem Namen R. bereits abgelegte Fahrerlaubnisprüfung ist nicht möglich.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Eine Wiederaushändigung des unter anderem Namen erworbenen alten Führerscheins kommt aufgrund der rechtskräftig festgestellten Entscheidungsgründe nicht in Frage. Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten

richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG nicht möglich, in Gerichtsentscheidungen einzugreifen.

#### **16-P-2012-00063-00**

Sankt Augustin

##### Familienfragen

Die vom Jugendamt der Stadt Bonn vorgenommene Berechnung des Elterngelds von Frau S. entspricht ebenso den rechtlichen Bestimmungen wie die daraus resultierende Rückforderung des überzahlten Betrags.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der unterschiedlichen Darstellungen leider nicht möglich, den strittigen Gesprächsinhalt des Telefonats von Frau S. mit ihrer Sachbearbeiterin Frau W. aufzuklären. Letztlich ist daher der überzahlte Betrag Frau S. auch nicht auf der Basis eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu belassen, da ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Bonn nicht feststellbar ist.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 16.08.2012.

#### **16-P-2012-00069-00**

Bielefeld

##### Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau K. eine Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und ohne Bestehen einer Staatsprüfung nicht erwerben kann.

Frau K. hat jedoch die Möglichkeit zu beantragen, dass die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt wird.

Bei Vorliegen der in der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung genannten Voraussetzungen hat sie ferner

die Möglichkeit, sich um die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung zu bewerben.

Der Ausschuss empfiehlt ihr, sich diesbezüglich nach Abschluss ihres Masterstudiums von der Bezirksregierung Detmold beraten zu lassen.

Zur näheren Erläuterung der rechtlichen Voraussetzungen erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.09.2012.

### **16-P-2012-00075-00**

Wuppertal

#### Kommunalabgaben

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Kommunen in Nordrhein- Westfalen berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) aufgrund eigener Satzung zu erheben. Im Hinblick auf die Zweitwohnungssteuer erfolgte die aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Steuersatzung, mit der die Einführung der bis dahin in Nordrhein-Westfalen nicht erhobenen Zweitwohnungssteuer beschlossen wurde. Diese Genehmigung gilt für alle nordrhein-westfälischen Gemeinden. Im Hinblick auf die Ausdehnung des Steuergegenstandes auf Mobilheime, Wohnmobile, Wohnwagen und Campingwagen erfolgte die Genehmigung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Möhnese, die als Steuergegenstand bestimmt, dass als Wohnung auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Diese Genehmigung der sog. "Campingwagensteuer" gilt ebenfalls für alle nordrhein-westfälischen Gemeinden.

Die Steuererhebung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern erfolgt auf der

Basis kommunaler Steuersatzungen nach den Vorschriften des KAG. Das Recht der Steuererhebung steht danach den Gemeinden zu. Diese können im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung entscheiden, ob und in welcher Höhe sie eine Zweitwohnungssteuer erheben wollen. Die generelle Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuer wurde mehrfach durch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht gehen grundsätzlich von der Zulässigkeit einer Zweitwohnungssteuer aus.

Zusammenfassend ergibt sich nach eingehender Prüfung keine Veranlassung, die bisherige Heranziehung des Petenten zur Zweitwohnungssteuer zu beanstanden.

Gleichwohl stellt die Stadt Essen derzeit auf Veranlassung der Ratsfraktionen Überlegungen an, sog. "Dauercamper" ab dem Jahr 2013 von der Zweitwohnungssteuer freizustellen. Das Ergebnis der anstehenden Beratungen und die tatsächliche Umsetzung der aktuellen Überlegungen bleibt abzuwarten.

### **16-P-2012-00084-00**

Dortmund

#### Personenstandswesen

Der Petent Herr G. derzeit wird im Melderegister der Stadt Dortmund mit dem Familienstand „verheiratet“ geführt, da die im Jahr 2011 in der russischen Föderation erfolgte Scheidung noch nicht für den deutschen Rechtsbereich als wirksam anerkannt worden ist. Damit liegt ein Ehehindernis nach § 1306 BGB vor.

Die Anerkennung der ausländischen Ehescheidung bedarf der vorherigen Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Landesjustizverwaltung oder das Oberlandesgericht nach dem Gesetz über

das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten (FamFG). Dieses Verfahren konnte aufgrund fehlender Dokumente und unzureichender Unterlagen (z.B. Fotokopien statt Originale) bisher nicht abschließend durchgeführt werden.

Im Fall einer Vorehe gehört auch regelmäßig die Heiratsurkunde dieser Vorehe zu den vorlagepflichtigen Unterlagen, für die Anbringung einer sog. Apostille erforderlich ist. Die Apostille bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde und wird von einer Behörde des Staates erteilt, durch den die Urkunde ausgestellt wurde.

Die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und sonstigen Nachweise ist dabei grundsätzlich Sache der Eheschließenden. Den Petenten kann daher nur empfohlen werden, sich weiterhin um die Vervollständigung ihrer Unterlagen zu bemühen, damit insbesondere das Anerkennungsverfahren der ausländischen Scheidung beim Oberlandesgericht eingeleitet werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00090-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis davon genommen, dass die Petition und die darin angesprochenen Schreiben des Petenten vom 12.01.2012 und 10.04.2012, die das Justizministerium jeweils zuständigkeithalber an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg weitergeleitet hat, diesem zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben haben. Bereits auf

die Eingabe vom 12.01.2012 hatte die Staatsanwaltschaft dem Petenten mit Schreiben vom 16.02.2012 (112 AR 3/12) einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00092-00**

Sundern  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Hemer nicht zu beanstanden

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können dem nichtsorgeberechtigten Großvater, Herr G., keine näheren Angaben gemacht werden, da er die vom Petitionsausschuss angeforderte Vollmacht nicht vorgelegt hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00095-00**

Bonn  
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts des Kreises Euskirchen nicht zu beanstanden.

Herrn W. und seinem Enkel wurden in Krisensituationen entsprechende Hilfen angeboten. Die selbstbeschaffte Hilfe in Form einer eigenen Wohnung für den 16-jährigen Jugendlichen entsprach nicht dem pädagogischen Konzept des Jugendamts und konnte aus

jugendhilferechtlicher Sicht nicht dazu beitragen, ihn mit Hilfsangeboten zu erreichen. Eine Bezuschussung wurde daher durch das Jugendamt abgelehnt. Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Das Jugendamt des Kreises Euskirchen beabsichtigt derzeit nicht, wie Herr W. in seiner Petition befürchtet, die derzeitige Unterbringung seines Enkels in einer Mutter-Vater-Kind-Gruppe in Bochum zu beenden. Damit ist seinem Anliegen insoweit entsprochen.

Wegen der Maßnahmen des zuständigen Jugendamts bezüglich der schwangeren Freundin wurde die Petition bereits am 15.06.2012 zuständigkeitshalber an den Landtag von Rheinland-Pfalz weitergeleitet.

#### **16-P-2012-00096-00**

Schalksmühle  
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss bedauert die durch einen Verkehrsunfall entstandenen schweren gesundheitlichen Schäden von Frau S.. Die vom Jugendamt Schalksmühle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind jedoch rechtlich nicht zu beanstanden.

Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen handelt es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, in die das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingegriffen werden darf.

Die Gemeinde stellt für die Tochter von Frau S. zum 01.03.2013 einen Betreuungsplatz in der gewünschten Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Der Anwalt der Familie teilte bereits mit Schreiben vom 18.06.2012 mit, dass die Eheleute S. dieses Angebot gerne annehmen würden. Die Versendung des

Betreuungsvertrags an die Eheleute S. wurde am 27.06.2012 vorgenommen. Insoweit wurde dem Anliegen entsprochen.

Laut Auskunft des Jugendamts ist allerdings die Rücksendung des Betreuungsvertrags bisher nicht erfolgt. Der Petitionsausschuss kann den Eheleuten S. nur empfehlen, die Rücksendung des unterschriebenen Vertrags nunmehr kurzfristig vorzunehmen oder sich bei weiterem Klärungsbedarf an die Gemeinde Schalksmühle beziehungsweise an die Kindertageseinrichtung zu wenden.

#### **16-P-2012-00102-00**

Porta Westfalica  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das berechtigte Anliegen von Frau H. unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung in der Zwischenzeit die beantragte Versorgungsauskunft an Frau H. erteilt hat.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Altersteilzeitbezüge hat das Landesamt Frau H. erst mit Schreiben vom 16.07.2012 informiert. Offenbar ist übersehen worden, dass der formlose Antrag auf Versorgungsauskunft auch eine Frage nach den Auswirkungen der Altersteilzeit enthielt. Eine fiktive Berechnung über einen möglichen Nachzahlungsanspruch kann das Landesamt ohne weitere Informationen seitens der Personalakten führenden Dienststelle jedoch nicht erteilen. Der Ausschuss empfiehlt Frau H. daher, diesbezüglich Kontakt mit ihrer Personalstelle aufzunehmen.

**16-P-2012-00103-00**

Siegen

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet.

Er stellt fest, dass eine Weiterverwendung eines in einem Zulassungsbezirk ausgestellten Fahrzeugscheins oder einer Zulassungsbescheinigung Teil I in einem neuen Zulassungsbezirk rechtlich nicht möglich ist.

Die Einziehung dieses Fahrzeugpapiers und Neuausstellung im neuen Zulassungsbezirk wurde zu Recht vorgenommen. Die dabei entstandene Gebührenforderung der Zulassungsbehörde ist ebenfalls rechters.

**16-P-2012-00104-00**

München

Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat nach Prüfung des Sachverhalts auch im Übrigen keinen Anlass gesehen, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.08.2012.

**16-P-2012-00127-00**

Nairobi

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte informiert.

Soweit der Petent - pauschal - die Sachbehandlung durch das Amtsgericht und das Landgericht Wuppertal in einem nicht näher bezeichneten Verfahren

beanstandet, ist dem Ausschuss schon wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit eine Überprüfung verwehrt.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das unsubstantiierte weitere Vorbringen des Petenten dem Justizministerium und dem Finanzministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Soweit der Petent den Vorwurf der "Rechtsbeugung" erhebt, haben seine Ausführungen dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat keinen Anlass gegeben, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00140-00**

Lindlar

Beförderung von Personen

Gesicherte finanzielle Zuschüsse des Landes waren in den Beschlüssen der einzelnen Mitgliedskörperschaften des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) sowie in der Zweckverbandsversammlung Voraussetzung für eine Einführung der 4er- und des MonatsTickets MobilPass. Weil der Haushalt 2012 wegen der Auflösung des Landtags noch nicht verabschiedet ist, ist diese Finanzierungsbeteiligung bisher nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang möglich. Durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde konnten daher entsprechende Mittel nicht in der vom VRS für erforderlich gehaltenen Höhe bereitgestellt werden. Die Verkehrsunternehmen im VRS setzten den Verkauf der 4er- und MonatsTickets MobilPass daraufhin aus. Die für die Koordinierung des Sozialtickets zuständige VRS GmbH hat jedoch bereits angekündigt, dass man den Verkauf für den Gesamtverbund wieder aufnehmen

werde, sobald die Mittel im vorgesehenen Umfang zur Verfügung stehen.

In den Städten Köln und Bonn wird der Verkauf der Sozialtickets in Abstimmung mit dem VRS fortgesetzt. Anders als im „Rest-VRS“ existierte in diesen beiden Städten bereits ein Sozialticketangebot, für das sie bereits 2011 eine Landesförderung erhalten haben. Da beide Städte in Teilen auf diese Förderung noch zurückgreifen können und zudem bereits Eigenanteile erbracht haben, werden sie den Sozialticketempfängern keinen Ausstieg aus dem länger eingeführten Sozialticket zumuten. Aufgrund der verringerten Landeszuwendung in 2012 tragen die Städte Köln und Bonn hierfür aber das alleinige finanzielle Risiko.

Das Land gewährt beim Sozialticket lediglich eine finanzielle Hilfe und hat die Fördervoraussetzungen in einer Richtlinie festgelegt. Es besteht jedoch keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, damit ein Sozialticketangebot bei den vor Ort zuständigen Kommunen, Verbänden und Verkehrsunternehmen zu erzwingen.

#### **16-P-2012-00146-00**

Köln

##### Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet und stellt fest, dass die Verfahrensweise der Stadt Köln nicht zu beanstanden ist.

Die Heizkostenkomponente ist durch Entscheidung des Bundesgesetzgebers zum 01.01.2011 entfallen, so dass sich bei der nächsten nach dem 01.01.2011 liegenden Wohngeldberechnung die zu berücksichtigende Miete wieder um diesen Betrag reduziert hat. Die weitere Berücksichtigung der Heizkosten bei der Wohngeldberechnung über den 30.04.2011 hinaus war mangels gesetzlicher Grundlage im Wohngeldgesetz nicht mehr möglich.

Künftige Gehalts-, Besoldungs- oder Rentenanpassungen sind nach den wohngeldrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn der Erhöhungsbetrag feststeht. Sofern nach Bekanntwerden der Steigerungsrate eine Neuberechnung zweifelsfrei möglich ist, hat die Wohngeldbehörde die Berechnung durchzuführen und den errechneten Betrag zugrunde zu legen. Da die Steigerungsrate für die Rentenanpassung zum 01.07.2012 um 2,18 % bereits im März 2012 bekannt wurde und damit eine Berechnung der aktuellen Rentenbezüge zweifelsfrei möglich war, hat die Wohngeldbehörde entsprechend den wohngeldrechtlichen Bestimmungen die sich aus dem vorgelegten Rentenbescheid aus 2011 ergebende monatliche Bruttorente in Höhe von 884,69 € um 2,18 % erhöht und für die Monate Juli 2012 bis April 2013 monatlich 903,98 € (für 10 Monate also 9.039,80 €) zugrunde gelegt.

Für die Monate Mai und Juni 2012 hat sie hingegen die bisherige monatliche Bruttorente in Höhe von 884,69 € (für zwei Monate also 1.769,38 €) berücksichtigt. Infolge des nunmehr gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum höheren anrechenbaren Gesamteinkommens verringert sich der Wohngeldanspruch um 10,- €. Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr K. gegen den Bescheid der Wohngeldstelle Köln vom 01.04.2011 Klage erhoben hat, über die noch nicht entschieden wurde. Er wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

#### **16-P-2012-00147-00**

Hamm

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet und stellt fest, dass die tarifrechtlichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung



auch im Sinne der Tarifautomatik in die Entgeltgruppe 12 nicht vorliegen.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn B. zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2012-00148-00**

Unna

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dem Gegenstand des Verfahrens 722 Js 3510/11 der Staatsanwaltschaft Wuppertal Kenntnis genommen.

Er hat sich davon unterrichtet, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal Gründe für eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nicht sieht.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Wuppertal hat ein Gnadenverfahren eingeleitet, in dem die Ermittlungen noch andauern. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal wird bis zum Abschluss dieses Gnadenverfahrens keinen Zwang zur Vollstreckung der Geldstrafe aus dem Strafbefehl ausüben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des Gnadenverfahrens zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.09.2012 nebst Anlagen.

**16-P-2012-00156-01**

Taucha

Verfassungsrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.09.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00161-01**

Mönchengladbach

Schulen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.08.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00164-00**

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass entgegen der Darstellung des Petenten auf dem Veranstaltungsgelände der "Kölner Lichter" kein Verbot des Mitbringens von Speisen und Getränken zum eigenen Bedarf in den Veranstaltungsbereich bestand.

Durch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Veranstalter hat er in festgelegten Bereichen für die Sicherheit der Besucher zu sorgen. Ebenfalls hat er die im Einvernehmen mit Polizei und Feuerwehr festgelegten Flucht- und Rettungswege während der gesamten Veranstaltung von jeglichen Gegenständen und Stolperfallen freizuhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass viele Besucherinnen und Besucher auch sperrige Gegenstände, wie Fässer, Getränkeboxen, Zapfanlagen, Grills, Mobiliar und ähnliches mitbringen, die im Veranstaltungsbereich ein erhebliches Gefahrenpotential schaffen und das Sicherheitskonzept konterkarieren würden. Insbesondere bei Dunkelheit stellen diese Gegenstände Stolperfallen und damit Gefahrenquellen für die Veranstaltungsbesucher dar. Daher richtet der Veranstalter an den Zugängen zum Veranstaltungsbereich Kontrollstellen ein, an denen Ordner die Mitnahme solcher Gegenstände verhindern. Die Kontrollmaßnahmen bieten Gewähr dafür, dass die Flucht- und Rettungswege nicht während der Veranstaltung durch mitgebrachte Gegenstände der Besucher verbaut werden. Darüber hinaus wurde durch den Veranstalter auch das

Mitbringen von Glasflaschen in den Veranstaltungsbereich untersagt. Grund dafür sind die mit Glasbruch verbundenen Gefahren. Darüber hinaus stehen umliegend auch Bereiche ohne besondere Kontrollmaßnahmen zur Verfügung, von denen aus das Feuerwerk betrachtet werden kann.

Die oben genannten Maßnahmen betreffen alle Besucher gleichermaßen. Eine Schlechterstellung oder Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen liegt nicht vor. Vielmehr ist der möglichst ungehinderte Zugang des Publikums die grundsätzliche Intention des Veranstalters sowie der Stadt Köln als Genehmigungsbehörde.

Das Vorgehen der Stadt Köln im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Veranstaltung "Kölner Lichter" ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00169-00**

Langenfeld  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.08.2012.

#### **16-P-2012-00173-00**

Köln  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.03.2012 und 08.05.2012 sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales

mit Schreiben vom 06.08.2012 den Petenten zutreffend informiert haben.

Bei der vom Petenten beklagten Nutzung der Abkürzung "IRN" als Staatsangehörigkeit handelt es sich um einen festgelegten Code. Dieser wurde vom Auswärtigen Amt, das ein "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" führt, festgelegt. Der festgelegte dreistellige Code „IRN“ steht für eine Iranerin, der zweistellige Code „IR“ für einen Iraner. Ausschließlich diese Bezeichnungen sind beim amtlichen Gebrauch zu nutzen.

Die Ausländerbehörde und auch die Bundesdruckerei sind an die bundesweiten technischen Vorgaben der gelisteten Ländercodes im Rahmen des elektronischen Aufenthaltstitels gebunden. Eine individuelle Änderung ist nicht möglich. Die Beschwerde des Petenten ist nachvollziehbar, jedoch lediglich durch eine zentrale Änderung des Ländercodes durch das Bundesamt für Statistik in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium möglich.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) dafür Sorge zu tragen, das für den Petenten der für männliche Personen zutreffende zweistellige Code angewandt wird.

#### **16-P-2012-00174-00**

Köln  
Ausländerrecht

Der Petent ist nach abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde mit Bescheid vom 04.12.2003 abgelehnt. Asylverfahrensunabhängige Gründe für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts liegen nicht vor. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Köln wurden verwaltungsgerichtlich bestätigt. In dem Beschluss führt das Oberverwaltungsgericht zusätzlich aus,

dass weder die Voraussetzungen für die Feststellung einer besonderen Härte noch für ein Aufenthaltsrecht vorliegen. Dem Petenten sei eine Rückkehr in sein Heimatland möglich und auch zumutbar. Den Asylfolgeantrag des Petenten, der mit exilpolitischen Tätigkeiten begründet wurde, hatte das BAMF mit Bescheid vom 23.08.2010 abgelehnt. Die dagegen erhobene, noch anhängige Klage beim Verwaltungsgericht Köln hat keine aufschiebende Wirkung. An die Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Der Petent gehört nicht zum Personenkreis, der durch eine Bleiberechtsregelung begünstigt wird, da er erst im Jahre 2001 eingereist ist und somit am Stichtag 01.07.2007 die Voraufenthaltszeit von acht Jahren nicht erfüllt. Für eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes fehlt es an der rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise. Für den Petenten liegt ein gültiger Nationalpass vor. Eine freiwillige Ausreise ist ihm somit möglich. Der Petent ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, seiner Verpflichtung zur Ausreise freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand bei den Verwaltungsgerichten und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) zu prüfen, ob der Petent bis zum Abschluss des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht

Köln gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamts vom 23.08.2010 geduldet werden kann.

#### **16-P-2012-00175-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerden von Herrn M. überprüft.

Die von ihm angesprochenen Maßnahmen im Maßregelvollzug sind, soweit sie den Tatsachen entsprachen, nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr M. erhält auszugsweise eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 05.09.2012.

#### **16-P-2012-00184-00**

Geldern  
Strafvollzug  
Ausbildungsförderung für Studenten  
Berufsbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00187-00**

Düsseldorf  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Anliegen von Herrn Dr. Dr. R. bei gleichem Sachvortrag bereits in zwei Gerichtsverfahren mit dem Ergebnis überprüft wurde, dass der bestandskräftige Exmatrikulationsbescheid nicht zu beanstanden ist.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Hinsichtlich der Frage von Herrn Dr. Dr. R., ob er aufgrund der neuen Prüfungsordnung besser stünde, erhält er eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der Ministerien für Innovation, Wissenschaft und Forschung und Justiz vom 05.09.2012 zur näheren Erläuterung.

**16-P-2012-00192-00**

Halle  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er geht davon aus, dass der Petent im Ergebnis nicht gezwungen sein darf, die Apheresebehandlung aus finanziellen Gründen abzurechnen. Zunächst wird sich die Landesregierung (Finanzministerium) mit der privaten Krankenversicherung des Petenten in Verbindung setzen, um zu eruieren, ob diese nunmehr über alle gewünschten Unterlagen verfügt und gegebenenfalls bereit ist, ihre Leistungsverpflichtung anzuerkennen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten

angesichts der finanziellen Situation des Petenten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Zivilverfahrens wiederum vorläufig 100 % der Behandlungskosten übernommen werden. Dies hat das Finanzministerium vorbehaltlich einer amtsärztlichen Bestätigung der medizinischen Erforderlichkeit der Apheresebehandlung auch zugesagt.

Der Petitionsausschuss bittet, bis zum 30.03.2013 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**16-P-2012-00216-00**

Mönchengladbach  
Beförderung von Personen

Für die Fahrt von Mönchengladbach bis Köln kann die Petentin zum einen aufgrund des großen Grenzverkehrs zwischen VRR und VRS ein VRS-Ticket der Preisstufe 5 nutzen, das auch in Mönchengladbach erworben werden kann. Zum anderen kann sie innerhalb des NRW-Tarifs zusätzlich zu einer Monats- oder Zeitkarte ein VRS-Ticket der Preisstufe 3 nutzen. Dieses kann bereits vor Fahrtantritt entwertet werden.

Unabhängig davon, ob sich die Lösung VRS-Tarif oder NRW-Tarif günstiger darstellt, muss die Petentin in beiden Fällen nicht in Rommerskirchen aussteigen.

Auf die Tarifgestaltung der Verkehrsverbünde hat der Petitionsausschuss keinen unmittelbaren Einfluss.

Zur weiteren Erläuterung wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 22.08.2012 zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2012-00217-00**

Mönchengladbach

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss und das Land NRW sind sich der Bedeutung eines gut funktionierenden ÖPNV durchaus bewusst. Daher fördert das Land den öffentlichen Personennahverkehr mit rund 1,4 bis 1,5 Milliarden Euro jährlich. Dies ist notwendig, da die Verkehrsleistungserbringung im ÖPNV häufig nicht kostendeckend ist und somit ohne staatliche Förderung qualitativ und quantitativ nicht mit dem aktuellen Standard betrieben werden könnte.

Das Angebot im ÖPNV NRW ist sehr ausgeprägt. So sorgen beispielsweise die Nahverkehrszüge von 13 Eisenbahnverkehrsunternehmen mit rund 100 Mio. Zugkilometern pro Jahr für eines der dichtesten Zugangebote des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Deutschland.

Um allen Menschen in NRW, auch denjenigen aus ländlichen Gegenden, ein modernes und vielfältiges Angebot öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen, werden vermehrt zusätzlich zu den klassischen Linienverkehren mit größeren Bussen flexible Lösungen mit kleineren Fahrzeugen eingesetzt. Sie fahren bedarfsorientiert und bedienen auch die Räume abseits größerer Linien. Beispielhaft sei hier auf die Bürgerbusse verwiesen, die sich flexibel einsetzen lassen und mittlerweile ein fester Bestandteil des öffentlichen Nahverkehrs in NRW sind. Zurzeit gibt es bereits 80 Bürgerbusvereine in NRW. Rund 2.000 ehrenamtliche Fahrer sind im Einsatz. 2007 legten die Bürgerbusse fast 3,2 Millionen Kilometer zurück und beförderten etwa 650.000 Fahrgäste. Auch hier beteiligt sich das Land NRW finanziell mit insgesamt 600.000 bis 800.000 Euro im Jahr.

Der Petitionsausschuss sieht, auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Landes davon ab, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00218-00**

Leichlingen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Arbeitsgerichts Solingen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Zum Kernbereich der geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehören auch die rechtliche Würdigung des Verfahrensinhalts einschließlich des Parteivorbringens, die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gehört, die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Beweise zu erheben sind und deren Würdigung, die Leitung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung.

Soweit der Petent gesetzgeberisches Handeln in Form eines Verbots von Klageanträgen mit ausländerfeindlichen Inhalten begehrt, ist auf die bestehenden ausreichenden strafrechtlichen Regelungen zu verweisen. Eine Stellungnahme zur Frage der Haftung für einen Schaden ist nicht möglich, da die Erteilung von Rechtsrat im Einzelfall untersagt ist. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist dies allein den rechtsberatenden Berufen, insbesondere der Anwaltschaft, vorbehalten.

**16-P-2012-00219-00**

Kerpen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen aufgrund von dem Petenten erstatteter Strafanzeigen eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und sein Vorbringen dem Generalstaatsanwalt in Köln zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Auch im Übrigen ist die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in den verschiedenen auf Strafanzeigen des Petenten zurückgehenden Ermittlungsverfahren nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00220-00**

Kerpen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen ein aufgrund einer von dem Petenten erstatteten Strafanzeige eingeleitetes Ermittlungsverfahren eingestellt bzw. in einer weiteren Anzeigesache die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und sein Vorbringen dem Generalstaatsanwalt in Köln zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00234-00**

Essen  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr G. die Abänderung des Versorgungsausgleichs nach § 10 a (Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetz) am 05.09.2008 beantragt hat. Daher wirkt die Abänderungsentscheidung hinsichtlich der Kürzung der Versorgungsbezüge ab dem 01.10.2008.

Für die Zeit davor verbleibt es bei der rechtskräftigen Erstentscheidung des Familiengerichts. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat dies zuletzt mit seinem Urteil vom 16.02.2012 (Az: 4 S 2103/11) bestätigt.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.08.2012.

**16-P-2012-00248-00**

Paderborn  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Paderborn in dem Verfahren 17 Js 1631/11 die Ermittlungen eingestellt hat und die dagegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.08.2012 nebst Anlage.

**16-P-2012-00262-00**

Moers

Landeshaushalt

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltslage Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Gemäß § 4 Stärkungspaktgesetz hat die Stadt Moers die Teilnahme am Stärkungspakt beantragt und die Bezirksregierung Düsseldorf hat nach Prüfung der Haushaltsnotlage die Teilnahme der Stadt am Stärkungspakt festgestellt. Die Verwendung und der Einsatz der Stärkungspaktgelder sind der Bezirksregierung regelmäßig anzuzeigen und nachzuweisen.

Eine Verbindung zwischen der Aufnahme der Stadt Moers in den Stärkungspakt und den Kosten für Beleuchtungen in städtischen Gebäuden, wie vom Petenten hergestellt, besteht nicht. Die vom Petenten bemängelten Beleuchtungszeiträume dürften, so die Einschätzung der Stadt Moers, das Rathaus der Stadt betreffen. Für dessen Beleuchtung wurde seitens eines Generalunternehmers und seiner Planer ein Lichtkonzept ausgearbeitet, das allen Sicherheitsaspekten Rechnung trägt. So wird die Beleuchtung in den Fluren des Alten Rathauses und des Neubaus über Bewegungsmelder geschaltet, da nicht alle Flure Tageslicht in genügender Stärke vorweisen. Mit Hilfe der Sensoren wird die Beleuchtung bedarfsgerecht gesteuert. Die gleichmäßige Beleuchtung dient auch dazu, Schattenräume zu vermeiden und speziell sehbehinderten Menschen ein Gefühl der Sicherheit zu geben. Die Beleuchtung des Foyers wird an Wochenenden für den Bereich des Bürgerservice benötigt, der seine Dienstleistungen an Samstagen bis 13:00 Uhr anbietet. Zudem wird derzeit das Szenario für die Wochenendbeleuchtung des Rathausgebäudes - unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Rathaus von den im Haus tätigen

Fraktionen auch außerhalb der Dienstzeit genutzt wird - geprüft und optimiert.

Die Beleuchtung des Rathauses der Stadt ist demnach insgesamt als sachgerecht anzusehen.

**16-P-2012-00265-00**

Bestwig

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Meschede und des Landgerichts Arnsberg in dem Betreuungsverfahren 4 XVII 62/12 sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gehört insbesondere die Frage nach der Betreuungsbedürftigkeit des Petenten. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.08.2012 nebst Anlage.

**16-P-2012-00266-00**

Recklinghausen

Schulen

Es ist nachvollziehbar, dass die Petenten durch den Umstand, dass das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erst kurz vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen werden konnte, verunsichert waren.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Petenten nunmehr damit einverstanden sind, dass ihre Tochter Lara

unter Gewährung der erforderlichen sonderpädagogischen Förderung an der Gemeinschaftsgrundschule Anne-Frank in Recklinghausen eingeschult wurde.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.08.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2012-00267-00**

Mönchengladbach  
Kunst

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau W. unterrichtet und stellt nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) fest, dass ihre Beschwerde nicht berechtigt ist.

Der Wegfall oder die räumliche Verlegung eines kulturell nutzbaren Ortes ist für Künstlerinnen und Künstler immer bedauerlich. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall dadurch berufliche Nachteile entstehen können. Allerdings besteht kein Anspruch darauf, sich in bestimmten kulturellen Räumen mit seiner Arbeit zu präsentieren. Ein rechtlich relevanter kausaler Zusammenhang zwischen der partiellen Schließung des „BIS - Zentrum für offene Kulturarbeit“ und der Situation von Frau W. kann daher nicht hergestellt werden. Insbesondere wurde in ihre Grundrechte durch staatliches Handeln zu keinem Zeitpunkt eingegriffen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, die Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Haushaltslage baldmöglichst durchzuführen und dann die beiden Stadtvillen wieder für künstlerische Ausstellungen zur Verfügung zu stellen. Dies wird seitens des Landes ausdrücklich begrüßt. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, beispielsweise auf den Zeitplan Einfluss zu nehmen, da es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

#### **16-P-2012-00269-00**

Dinslaken  
Vergabe von Studienplätzen

Da es bundesweit mehr Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Medizin gibt als Studienplätze vorhanden sind, wurden für die Vergabe der Plätze einheitliche und gerichtlich überprüfbare Kriterien und Regeln vereinbart, die vor allem im Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen festgelegt sind.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Bewerbungen von Frau S. bisher erfolglos verlaufen sind. Er konnte im Rahmen der Überprüfung ihrer Petition keine Anhaltspunkte finden, die auf eine fehlerhafte Vergabeentscheidung hindeuten.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 16.08.2012.

#### **16-P-2012-00270-00**

Mülheim Ruhr  
Kindergartenwesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

Bei der Ausgestaltung der Vergabekriterien handelt es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, in die aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingegriffen werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat sich im Rahmen der Petition bereit erklärt, mit den Eheleuten Ö. das gewünschte gemeinsame Gespräch zu führen. Der Ausschuss hofft, dass die beteiligten Parteien im Rahmen dieses Gespräches eine abschließende Klärung erreichen und zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen.



**16-P-2012-00289-00**

Rheine

Gesundheitsfürsorge

Der Landtag berät aktuell über den Novellierungsentwurf des Nichtraucherschutzgesetzes NRW, der eine deutliche Verschärfung der gesetzlichen Regelungen u. a. durch eine weitgehende Streichung von Ausnahmen vor allem im gastronomischen Bereich enthält. Es bleibt abzuwarten, ob der Landtag diesen Regelungen zustimmt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.07.2012.

**16-P-2012-00292-00**

Essen

Verfassungsrecht

Landesflaggen werden durch die Landesregierung nicht versandt. Sie werden auch nicht durch andere Bereiche der Landesverwaltung unter dem Gesichtspunkt "Öffentlichkeitsarbeit" zur Verfügung gestellt. Ein privater Erwerb einer Landesflagge steht dem Petenten jedoch frei.

Die Zustellung der begehrten Informationen erfolgt in Form der Versendung einer Informationsbroschüre an die private Adresse des Petenten. Insoweit wird seinem Wunsch entsprochen. Fotos der Landesregierung, der Ministerpräsidentin und aller Ministerinnen und Minister können im Internet unter der Adresse [www.nrw.de/landesregierung](http://www.nrw.de/landesregierung) abgerufen werden.

**16-P-2012-00294-00**

Bottrop

Öffentlicher Dienst

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr D. zum Zeitpunkt seiner Einstellung an einer

öffentlichen Hauptschule bereits 47 Jahre alt war, so dass seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Blick auf die finanzpolitische Zielsetzung, dass das spätere Ruhegehalt in einem angemessenen Verhältnis zur aktiven Tätigkeit im Beamtenverhältnis stehen muss, nicht mehr in Betracht kam.

Soweit er nunmehr unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten möglicherweise die Zahlung der Differenz zwischen einem fiktiven Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz und der tatsächlich zu erwartenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anstrebt, steht dem Dienstherrn kein Handlungsspielraum zur Verfügung.

Die Gewährung von Versorgungsbezügen ist auf die Beamtinnen und Beamten im Sinne des Landesbeamtengesetzes beschränkt. Finanzielle Leistungen des ehemaligen Dienstherrn an Rentenempfänger sind rechtlich nicht vorgesehen und damit unzulässig. Ein Ermessensspielraum existiert insoweit nicht.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Wunsch von Herrn D. zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2012-00309-00**

Gera

DienstaufsichtsbeschwerdenRechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnberg die auf die Anzeigen des Petenten zurückgehenden Ermittlungsverfahren 294 Js 374/09 und 262 Js 140/10 gegen Frau G. bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten eingestellt

hat. Zugleich hat sich der Petitionsausschuss über den Gegenstand des gegen den Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 170 Js 444/12 der Staatsanwaltschaft Arnberg und die Gründe der Verfahrenseinstellung unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.09.2012 nebst Anlagen.

#### **16-P-2012-00314-00**

Wesel

#### Gesundheitsfürsorge

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW wird derzeit im Landtag beraten. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

#### **16-P-2012-00320-00**

Düsseldorf

#### Rechtspflege

Die Beschwerde von Herrn G. ist begründet. Die Behandlung seines Prozesskostenhilfeantrags war zunächst fehlerhaft. Nachdem der Bearbeitungsfehler aufgrund eines Hinweises von Herrn G. bemerkt wurde, leitete der zuständige Abteilungsrichter umgehend das Prozesskostenhilfefeststellungsverfahren ein. Dies geschah vor Abfassung der Petition.

Der weitere Verfahrensgang lässt Verzögerungen in der Bearbeitung nicht mehr erkennen. Die in gleicher Sache erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde wurde ordnungsgemäß beschieden.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.08.2012.

#### **16-P-2012-00323-00**

Übach-Palenberg

#### Dienstaufsichtsbeschwerden

#### Gesundheitsfürsorge

Die verzögerte Versendung der von Herrn M. angeforderten amtsärztlichen Gutachten wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung bedauert. Da die Gutachten inzwischen dem Bevollmächtigten von Herrn M. übersandt wurden, sieht der Ausschuss dieses Anliegen als erledigt an.

Der Antrag des Herrn M., nach seiner Versetzung in den Ruhestand einen finanziellen Ausgleich für den von ihm krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub zu erhalten, ist von der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen ausgehend von der bislang geltenden Rechtslage mit bestandskräftigem Bescheid abgelehnt worden. Die Bestandskraft des den Anspruch des Herrn M. versagenden Bescheids wird durch das von ihm in Bezug genommene Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 03.05.2012 (Az.: C-337/10) nicht berührt. Insoweit hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00326-00**

Witten

#### Versorgung der Beamten

Die durch die Stadt Wuppertal vorgenommene Anrechnung der von Herrn L. erworbenen Rentenansprüche auf dessen Beamtenversorgung entspricht den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und ist nicht zu beanstanden.

§ 55 BeamtVG soll eine Doppelversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und gesetzlichen Renten verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 30.09.1987 Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG zurückgewiesen.

**16-P-2012-00336-00**

Essen

Einkommensteuer  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr J. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.08.2012.

**16-P-2012-00348-00**

Heinsberg

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Heinsberg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus jugendhilferechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat seit Bekanntwerden der Schwangerschaft der Tochter von Frau K. sowohl mit dieser als auch mit ihr selbst regelmäßig Gespräche geführt.

Die fast volljährige Tochter hat die Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim abgelehnt. Daher sollte der Verselbständigungswunsch der Tochter von Frau K. respektiert und unterstützt werden.

Die weitere regelmäßige Unterstützung durch das Jugendamt ist auch nach der Geburt der Enkelin von Frau K. gewährleistet.

**16-P-2012-00349-00**

Ratingen

Strafvollzug

Das Anliegen, das auch Gegenstand einer inhaltsgleichen Eingabe an die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf war, wurde zwischen der Justizvollzugsanstalt und der Gefangenenmitverantwortung erörtert.

Da die Gefangenenmitverantwortung die Sache für erledigt erklärt hat, sieht auch der Petitionsausschuss auch die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00357-00**

Kerpen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.09.2012 nebst Anlage.

**16-P-2012-00379-00**

Warszawa

DatenschutzVerwaltungsgebühren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00384-00**

Wuppertal

Beförderung von Personen

Der Kostendeckungsgrad durch Einnahmen aus Ticketverkäufen im VRR liegt bei ca. 46,3 Prozent. Die restlichen Kosten werden vom Land und den Kommunen gedeckt. Dadurch wird die öffentliche Hand bereits umfänglich ihrer Verantwortung zur Daseinsvorsorge gerecht. Jedoch ist sowohl der finanzielle Handlungsspielraum der meisten Kommunen, als auch der des Landes weiterhin stark begrenzt. Somit können zusätzliche Kosten für den Nahverkehr nicht allein über die öffentlichen Haushalte aufgefangen werden. Die Fahrgäste müssen angemessen an der Finanzierung des Angebotes beteiligt werden.

Im VRR kann für die Preisstufe A monatlich ein Sozialticket für 29,90 Euro erworben werden. Ein noch günstigeres Angebot ist den Kommunen im VRR jedoch angesichts ihrer eigenen Haushaltslagen nicht möglich.

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

**16-P-2012-00399-00**

Leverkusen

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Immissionsschutzrechtlich sind die Lärmbelästigungen ausgehend von Beschallungsanlagen fahrender Schrotthändler auf der Grundlage der Regelungen des § 7 in Verbindung mit Nr. 47 des Anhangs der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung und § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beurteilen. Insbesondere ist nach § 10 Abs. 2 LImSchG der Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Das Abspielen von Musik oder Tonabfolgen umherfahrender

Schrottsammler mit der Absicht, die Anwohner auf sich aufmerksam zu machen, stellt nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 LImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Für diese kann die Ordnungsbehörde ein Bußgeld festsetzen.

Die bestehende Gesetzeslage wird damit als ausreichend erachtet, um dem Lärmproblem durch Beschallungsanlagen fahrender Schrotthändler zu begegnen.

Die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Leverkusen ist mit der Problematik erstmals Anfang 2011 konfrontiert worden, auch auf Grund einer zunehmenden Beschwerdelage. Seitdem sind in mehr als 20 Fällen rechtskräftige Bußgeldverfahren abgeschlossen worden.

Wie auch in der Petition wird in der Regel bei Bürgerbeschwerden lediglich ein Autokennzeichen gemeldet. Da keine Halterhaftung sondern ein Verursacherprinzip bestehe, ist in solchen Fällen die Ahndung der Ordnungswidrigkeit schwierig. So können nur die Anzeigen erfolgreich ordnungsrechtlich geahndet werden, bei denen eine Personenermittlung des Fahrzeugführers möglich gewesen ist.

Zur Vermeidung weiterer Belästigungen schreibt die Stadt Leverkusen die schrottsammelnden Fahrzeughalter an und weist auf die bestehende Gesetzeslage, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und die behördlichen Ahndungsmöglichkeiten hin. Ebenso wurde die zuständige Polizei auf die Problematik aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus werden Gewerbetreibende grundsätzlich bei der Erteilung einer Reisegewerbekarte ausdrücklich auf die Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes hingewiesen.

Die Stadt Leverkusen hat angemessen auf die Situation reagiert.

**16-P-2012-00422-01**

Siegen

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Eheleuten F. bereits mehrfach gewährt worden. Ein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt ist nicht vorgesehen. Sie können auch nicht verlangen, dass der Petitionsausschuss in einer von ihnen gewünschten Art und Weise verfährt und Ihnen Unterlagen aus der Petitionsakte zur Verfügung stellt. Dies ist schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Schiedsfrau nicht möglich.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00457-00**

Dortmund

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Herr B. in der Angelegenheit inzwischen Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Aus dem gleichen Grund kann der Ausschuss keinen Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren nehmen.

Die Landesregierung, (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung)

wird gebeten, dem Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

**16-P-2012-00467-00**

Köln

Gesundheitsfürsorge

Die beabsichtigten ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern.

Die gesetzlichen Regelungen sind ergangen, um die Bevölkerung möglichst umfassend vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauch zu schützen. Dies kann unter bestimmten Umständen auch Rückwirkungen auf die Berufstätigkeit und auf die Umsätze in einzelnen Einrichtungen haben. In Anbetracht der Gesundheitsgefährdung ist dies aber hinzunehmen. Auch haben sich die ursprünglichen Befürchtungen, dass es durch die Rauchverbote zu umfassenden Verlusten und Umsatzrückgängen in gastronomischen Einrichtungen kommen werde, nicht bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu nominieren. Dies wäre in vollem Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Landtag berät aktuell in seinen Fachausschüssen den

Novellierungsentwurf des NiSchG NRW. Wie die endgültigen gesetzlichen Regelungen zukünftig aussehen werden, bleibt abzuwarten.

keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

**16-P-2012-00475-00**

Dinslaken  
Strafvollzug

Frau U. wurde am 20.09.2012 in die Justizvollzugsanstalt Dinslaken verlegt. Damit wurde ihrem Anliegen entsprochen.

**16-P-2012-00478-00**

Köln  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Anliegen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 18.10.2011, 31.01.2012 und 28.02.2012 zu den Petitionen Nr. 15-P-2011-04030-00 bis 15-P-2011-04030-02 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich auch aufgrund der beanstandeten einmal jährlich abgehaltenen Einzelveranstaltungen (z. B. Oldtimerrallye „Fastelovends“ ) nicht ergeben.

**16-P-2012-00476-00**

Paderborn  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hält es für dringend erforderlich, dass der Petent bei der Passbeschaffung nach Kräften und unverzüglich mitwirkt. Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen zu berücksichtigen, dass der Petent bei Angabe seiner falschen Personalien unter erheblichem Druck gestanden hat. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass der Petent vor dem Ausschuss den Mut gefasst hat, von sich aus Fragen zu klären und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, sofern der Petent keine Zweifel an seiner Kooperationsbereitschaft mehr aufkommen lässt, unter der Voraussetzung der nach § 17 Aufenthaltsgesetz erforderlichen Zustimmung einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung zu erteilen. Nach erfolgreichem Schulbesuch kann die Ausbildung die Entwicklung weiterhin positiv fortführen. Deshalb sollte möglichst keine längere Unterbrechung stattfinden, die auch bei einer Ausreise mit dem Ziel einer Antragstellung aus dem Ausland eintreten würde.

**16-P-2012-00482-00**

Siegburg  
Krankenversicherung

Zur Frage der Fachaufsicht über die Ärztinnen und Ärzte des Medizinischen Dienstes hat der Petitionsausschuss mit seinem Beschluss vom 26.06.2012 zur Petition Nr. 15 P-2012-07272-00 bereits Stellung genommen.

Nach Passbeschaffung kann, wenn notwendig, eine weitere Erörterung stattfinden. Die Ausländerbehörde hat zugesagt, bis zum Abschluss der Petition

In seinem Schreiben vom 09.08.2011 führt Herr P. selbst aus, der MDK Bonn habe am 20.07.2011 festgestellt, dass er eine genau definierte Tätigkeit von sechs Stunden täglich ausüben könne. Die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter fußt auf den Aussagen des Herrn P. und nicht auf dem MDK-Gutachten vom 21.07.2011. Sofern Herr P. Einsicht in das

MDK-Gutachten wünscht, kann er beim MDK nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) Akteneinsicht beantragen.

Im Zusammenhang mit einer gutachterlichen Stellungnahme des MDK ist eine körperliche Untersuchung nicht zwingend (gesetzlich) durchzuführen. Eine gutachterliche Beurteilung nach Aktenlage verstößt nicht gegen geltendes Recht.

Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitsfähigkeit wird entsprechend der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit festgestellt. Arbeitsfähigkeit kann vorliegen, obwohl noch immer eine behandlungsbedürftige Krankheit vorliegt und die Person (noch) nicht gesund bzw. vollständig genesen ist.

Insoweit entspricht die Darstellung von Herrn P., Arbeitsfähigkeit bestehe erst bei vollständiger Genesung, nicht den sozialrechtlichen Bestimmungen.

Für weitere Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss insofern keinen Anlass.

#### **16-P-2012-00488-00**

Dinslaken  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Goch nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat die Jugendliche bzw. die Familie des Herrn S. fortlaufend unterstützt und entsprechende Hilfsangebote unterbreitet. Nachdem die Rückführung in den Haushalt der Mutter des Kindes scheiterte, erfolgte eine Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine unterlassene

Hilfeleistung ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht ersichtlich.

Da das Familiengericht Kleve mit Beschluss vom 15.08.2012 die Fortführung der bestehenden Amtsergänzungspflegschaft des Stadtjugendamts Goch bestätigt hat, kann der Petitionsausschuss Herrn S. im Interesse seiner Tochter nur empfehlen, in Zukunft gemeinsam mit der Mutter und dem Jugendamt vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und den weiteren Hilfeverlauf aktiv zu unterstützen.

#### **16-P-2012-00490-00**

Mülheim an der Ruhr  
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Das erneute Vorbringen von Herrn H. und die von ihm eingereichten Unterlagen erlauben keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verbleiben.

#### **16-P-2012-00520-00**

Paderborn  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Durchführung eines Erörterungsgesprächs mit Vertretern des Schützenvereins Gesseln und Anwohnern des Obernheideweges fasst der Petitionsausschuss zwecks Wahrung der beidseitig berechtigten Anliegen die unterbreiteten Vorschläge wie folgt zusammen:

Bezüglich des sonntäglichen Schießens, das in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr von ca. 20 – 25 Schützen betrieben wird, wird der Verein diejenigen Mitglieder, die mit dem Auto anreisen, darauf hinweisen, ihre Fahrzeug im hinteren Bereich auf der Rasenfläche abzustellen. Die Stadt Paderborn wird diesbezüglich das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde suchen. Der Verein wird zum Saisonende prüfen, ob die bereits getroffenen

Lärmschutzmaßnahmen im Kugelfangbereich ggf. noch verbessert werden können.

Im Hinblick auf das Osterfeuer wird der Verein sicherstellen, dass die Anlieferung der 15 – 20 Fuder Grünabfälle am Ostersonntag in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr erfolgt. Insgesamt sollen alle notwendigen Arbeiten zeitlich konzentriert erfolgen. So soll das Verteilen der Restglut am Ostermontag einhergehen mit dem Abtransport der Fahrzeuge der Bierlieferanten.

Da das sog. Vogelschießen zur Substanz des Vereins gehört und der Verein die Aktivitäten über Pfingsten gegenüber früher schon zurückgeschraubt hat (kein Autoscooter, kein Feuerwerk), werden folgende Endzeiten vereinbart: Pfingstsonntag ist um 24.00 Uhr Ende. Pfingstmontag beginnt die Veranstaltung um 13.00 Uhr und endet um 02.00 Uhr. Am Pfingstdienstag, der Familientag ist, endet die Veranstaltung um 21.00 Uhr.

Während des Schützenfestes werden folgende Endzeiten vereinbart: Samstags 02.00 Uhr, sonntags 24.00 Uhr und montags 02.00 Uhr. Danach sind Musik und Mikrofone auszustellen. Der Einsatz sog. Schallbegrenzer ist zu prüfen. Zwecks weiterer Lärmreduzierung wird die Stadt gebeten, im Rahmen eines Feldversuchs die Wirksamkeit mobiler Lärmschutzwände im Bereich der Bands zu testen und hierüber zu berichten. Zudem soll sowohl während des Schützenfestes als auch Pfingsten ein Parkverbot vom Oberheideweg bis zum Mühlengrund und der Elser Heide verhängt werden, um die Anwohner des Festplatzes zusätzlich vor Lärm zu schützen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dieser Beschluss als Ergebnis der ausführlichen Erörterung Grundlage einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist. Dies könnte als außergerichtlicher Vergleich oder ggf. als gerichtlicher Vergleich erfolgen.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für Ihre konstruktive Mitwirkung.

**16-P-2012-00522-00**  
Drackenstein  
Forst- und Jagdwesen

Die Regelungen zum Abschuss von wildernden Hunden und Katzen gehen auf das Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 und das Landesjagdgesetz vom 31.03.1953 zurück. Wissenschaftliche Untersuchungen über relevante Schäden, die Hunde oder Katzen im Wald anrichten, sind nicht bekannt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt, handelt nach dem Landesjagdgesetz ordnungswidrig.

Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier. Bei häufigen Störungen werden potenzielle Brut- und Setzhabitate nicht mehr genutzt.

Freilaufende Hunde, insbesondere wenn sie zu zweit jagen, können allem Schalenwild gefährlich werden. Betroffen sind vor allem Rehe, weil diese zu kopfloser Flucht neigen, gegen Zäune und Bäume rennen oder in Panik Straßen überqueren.

Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden. Diese Tierarten unterliegen dem Jagdrecht. Katzen können aber auch einen Einfluss auf solche Vogelarten nehmen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen.

Der Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen ist daher nach wie vor sinnvoll.

**16-P-2012-00546-00**  
Köln  
Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben



daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges politisches Anliegen.

Die Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. Dort, wo der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Auch haben sich die ursprünglichen Befürchtungen, dass es durch die Rauchverbote zu umfassenden Verlusten und Umsatzrückgängen in gastronomischen Einrichtungen kommen werde, nicht bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu normieren. Dies wäre in vollem Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Landtag berät aktuell in seinen Fachausschüssen den Novellierungsentwurf des NiSchG NRW, der eine deutliche Verschärfung der gesetzlichen Regelungen enthält. Wie die endgültigen gesetzlichen Regelungen zukünftig aussehen werden, bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2012-00549-00**

Köln

##### Straßenverkehr

Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen enthalten als anerkanntes technisches Regelwerk und in Ergänzung der einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, bereits alle maßgeblichen Anforderungen an die zuständigen Betreiber von Lichtsignalanlagen, um auch den Umweltaspekten beim Einsatz und Betrieb von Lichtsignalanlagen gerecht zu werden.

Bei der vom Petenten beantragten Untersuchung über die mit der Lichtsignalregelung einhergehenden Umweltbelastungen und volkswirtschaftlichen Schäden handelt es sich um eine generelle Fragestellung, die über Nordrhein-Westfalen hinausgeht. Ein möglicher Ansprechpartner des Petenten diesbezüglich wäre deshalb die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17.08.2012.

#### **16-P-2012-00556-00**

Elsdorf

##### Sport

Die Vergabe von Sportplätzen- und hallen ist eine Angelegenheit, die nach der Gemeindeordnung auf örtlicher Ebene zu regeln ist. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz schützt die kommunale Selbstverwaltung vor Eingriffen des Staates.

Des Weiteren wird auf die zurzeit beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Verwaltungsstreitverfahren verwiesen, deren Entscheidungen noch ausstehen. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der

Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2012-00569-00**

Bad Honnef

Personalausweis

Passwesen

Personenstandswesen

Der Petent beanstandet die Reihenfolge seiner Vornamen in den Pass- und Personalausweisdokumenten, die ihm von der Stadt Bad Honnef ausgestellt worden sind. In den Dokumenten seien alle seine Vornamen gleichwertig verwendet worden, ohne den von ihm gewählten Rufnamen, den zuvor ausgestellte Dokumente wohl noch besonders berücksichtigten, zu kennzeichnen.

Die Praxis, in Pässen und Personalausweisen den Rufnamen durch Unterstreichen hervorzuheben, besteht seit einigen Jahrzehnten nicht mehr. Eine Auszeichnung des Rufnamens oder eine andersgeartete Ordnung der Vornamen ist in Identitätsdokumenten daher rechtlich nicht zulässig. Zumindest besteht die Möglichkeit, im Melderegister Angaben über den gebräuchlichen Vornamen im Hinblick auf eine spätere Verwendung in behördlichen Schreiben zu speichern. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die von privaten Dritten gewählte Schreibweise. Die Stadt Bad Honnef hat dem Petenten auch mitgeteilt, dass der Rhein-Sieg-Kreis bereits die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung geprüft hat. Diesbezüglich bestehen jedoch keine Erfolgsaussichten.

**16-P-2012-00611-00**

Dortmund

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss dankt der Stadt Dortmund für ihre konstruktiven Vorschläge, die in dem Erörterungstermin bezüglich der von Familie D. angestrebten Wohnraumerweiterung unterbreitet wurden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Dachgaubenausbaus. Sofern sich Familie D. hierfür entscheidet, empfiehlt der Ausschuss, dass sich die Familie im Hinblick auf die konkrete Planung von der Bauaufsicht der Stadt beraten lässt.

**16-P-2012-00640-00**

Köln

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, deren Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrens-/Kostenordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Gegen den Kostenansatz des Gerichts ist nach der Kostenordnung der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft. Es steht der Petentin frei, nach Zugang der Kostenrechnung der Gerichtskasse für die Betroffene den zulässigen Rechtsbehelf einzulegen.

**16-P-2012-00643-00**

Pirmasens  
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Wuppertal hat Herrn N. die gewünschte Zustimmung zum Umzug inzwischen kurzfristig übersandt. Darüber hinaus hat sich das Jobcenter mit dem Jobcenter Pirmasens in Verbindung gesetzt und die Einstellung der Leistungen an Herrn N. bestätigt.

Da Herr N. laut Meldebescheinigung bereits zum 01.06.2012 nach Pirmasens verzogen ist, wird vom Jobcenter Wuppertal eine Rückforderung der überzahlten Leistungen in die Wege geleitet.

**16-P-2012-00726-00**

Unna  
Rechtspflege  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00747-00**

Ottendorf  
Rechtspflege  
Einkommensteuer  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu Maßnahmen im Sinne des Anliegens von Herrn P.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig

wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Insofern werden weitere Eingaben zu den in dieser Petition vorgetragenen Sachverhalten künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00787-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Ausschuss sieht nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Im Übrigen weist er darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Insofern werden weitere Eingaben zu den in dieser Petition vorgetragenen Beschwerden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00795-00**

Wülfrath

Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 14.08.2012 bleiben.

**16-P-2012-00809-00**

Ennepetal

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00832-00**

Langerwehe

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2012-00860-00**

Freudenberg

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-,

Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**16-P-2012-00864-00**

Verl

VerfassungsrechtStaatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00867-00**

Köln

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00870-00**

Castrop-Rauxel

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00881-00**

Erftstadt

RentenversicherungVerfassungsrecht

Soweit Frau S. die Bezüge der Abgeordneten anspricht, verweist der Petitionsausschuss auf die Souveränität des Landtags als Gesetzgeber. Der Ausschuss kann Beschlüsse des Plenums nicht ändern.

Hinsichtlich ihres Antrags auf Gewährung eines monatlichen Zuschusses – zweckgebunden für ihre eigene Altersversorgung – ist festzustellen, dass

dem Petitionsausschuss Veränderungen oder Verbesserungen in diesem Sinne aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen unmittelbar nicht möglich sind.

Die Rentengesetzgebung fällt aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Aktuell wird auf Bundesebene über eine Zuschussrente an Rentenversicherte mit geringem Renteneinkommen diskutiert. Frau S. wird empfohlen, sich mit diesem Anliegen unmittelbar an den Deutschen Bundestag zu wenden.

**16-P-2012-00889-00**

Gelsenkirchen  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt. an.

**16-P-2012-00896-00**

Sprockhövel  
Energienutzung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00897-00**

Herten  
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**16-P-2012-00970-00**

Marsberg  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00979-00**

Werl  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.08.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00985-00**

Dortmund  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt. an.

**16-P-2012-00986-00**

Düsseldorf  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Strafvollzug

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.08.2012 zu ändern.

**16-P-2012-00996-00**

Dortmund

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

**16-P-2012-01017-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01027-00**

Alfter  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01030-00**

Hülsede  
Energienutzung

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01031-00**

Hülsede  
Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01032-00**

Hülsede  
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01040-00**

Münster  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**16-P-2012-01044-00**

Düsseldorf  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Er sieht keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.09.2012 zu ändern.

Die teilweise Heranziehung zur Gebührenzahlung von bislang von der Gebührenpflicht befreiten Menschen mit Behinderungen beruht auf höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die Kritik an dieser Entscheidung kann der Petitionsausschuss aus Sicht des Petenten nachvollziehen.

Soweit der Petent in Teilen der Formulierung jedoch eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sieht, wird diese Einschätzung vom Petitionsausschuss nicht geteilt.

Wunschgemäß erhält Herr M. eine Kopie des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.06.2000.

#### **16-P-2012-01045-00**

Ratingen  
Rechtspflege

Artikel 18 des Grundgesetzes betrifft die Verwirkung von Grundrechten. Er hat folgenden Wortlaut: "Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen."

Nach § 36 Bundesverfassungsgerichtsgesetz kann der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

Die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 Grundgesetz, § 36 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist nicht veranlasst. Aus dem Vorbringen der Petentin ergibt sich weder, zu wessen

Lasten die Verwirkung erfolgen soll, noch weshalb ein solches Verfahren eingeleitet werden soll.

#### **16-P-2012-01074-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

#### **16-P-2012-01084-00**

Köln  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutsche Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2012-01087-00**

Hülsede  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn E. zur Kenntnis. Er

sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2012-01088-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn E. zur Kenntnis. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2012-01094-00**

Gummersbach

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

**16-P-2012-01100-00**

Ascheberg

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verbleiben.

**16-P-2012-01170-00**

Berlin

Rentenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.



**15-P-2011-02380-00**

Bad Honnef  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Die vom Petenten beklagte Praxis entspricht der geltenden Rechtslage und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen. Insofern sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Es bleibt jedoch klarzustellen, dass der Petent nicht gehindert ist, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**15-P-2011-03020-01**

Marl  
Bezüge der Tarifbeschäftigten  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr W. durch Arbeitsvertrag vom 05.08.2008 als Lehrkraft in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis an einem öffentlichen Berufskolleg eingestellt wurde, ab dem 01.09.2008 erkrankte und auch nach den Herbstferien den Dienst nicht wieder aufgenommen hat.

Da eine Gesundheitsmeldung für die Dauer der Herbstferien nicht vorgelegt wurde, ein Kontakt mit der Schulleitung unterblieben war und ein Ende der Arbeitsunfähigkeit nicht absehbar war, konnte die Schulleitung die zur Feststellung der Bewährung in der Probezeit erforderlichen Unterrichtsbesuche nicht durchführen. Somit war die Erstellung der notwendigen dienstlichen Beurteilung nicht möglich.

Mit Schreiben vom 30.10.2008 wurde Herrn W. von der Bezirksregierung mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, sein Arbeitsverhältnis mangels Bewährung in der Probezeit zu kündigen; ihm wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 10.11.2008 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Das Arbeitsverhältnis wurde

daher seitens der Bezirksregierung zum 30.11.2008 wegen Nichtbewährung gekündigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass Herr W. in einem späteren Bewerbungsverfahren in einem anderen Bezirk wahrheitswidrig versichert, dass er nicht bereits in einem Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft (befristet und/oder unbefristet) zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden habe und er nicht wegen Nichteignung bzw. Nichtbewährung entlassen worden sei oder ihm gekündigt worden sei. Auch durch diese Verhaltensweise hat Herr W. damit seine fehlende persönliche und fachliche Eignung für den Lehrerberuf zum Ausdruck gebracht. Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Aufgrund der inzwischen geänderten Rechtsprechung (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 09.08.2011 - 9 AZR 352/10 -), wonach ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch im Fall der Arbeitsunfähigkeit mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird und aufgrund der Tatsache, dass die Ausschlussfrist von sechs Monaten gemäß § 37 des Tarifvertrags der Länder im Falle von Herrn W. als gewahrt anzusehen ist, wird die Bezirksregierung die entsprechende Nachzahlung zu veranlassen.

**15-P-2011-03796-00**

Stadtlohn  
Ausländerrecht

Aufgrund der positiven Schulentwicklung wird der Sohn Walid der Familie O. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Aufenthaltsgesetz erhalten, wenn er einen Nationalpass vorlegen kann.

Die Ausländerbehörde ist bereit, auch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die übrigen Familienmitglieder wohlwollend zu prüfen. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens bleibt abzuwarten. Die positive Entscheidung wird auch von der Mitwirkung der Eltern bei der Passbeschaffung abhängig sein.

**15-P-2011-03847-00**

Bonn

Baugenehmigungen

Dem Petenten kann eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Oberpleis, Flur 9, Flurstücke 543 nicht in Aussicht gestellt werden, da dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Es kann als „sonstiges Vorhaben“ nicht zugelassen werden, weil es öffentliche Belange (Entstehung bzw. Erweiterung einer Splittersiedlung) beeinträchtigt.

Der Petent kann jedoch einen Antrag auf Änderung der Veranlagung in „landwirtschaftliche Fläche“ beim Finanzamt Sankt Augustin stellen.

**15-P-2011-04033-00**

Bergisch Gladbach

PersonenstandswesenDatenschutz

Der Ausschuss hat sich ausführlich schriftlich und mündlich durch die Stadt Köln, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) über die Rechtslage nach § 62 des Personenstandsgesetzes und deren Umsetzung unterrichten lassen. Er sieht nach Abwägung aller Gesichtspunkte die derzeitige Regelung als einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Anforderungen einer modernen und bürgernahen Verwaltung einerseits und den Belangen des Datenschutzes andererseits an. Zugleich behält sich der Ausschuss vor, zukünftige weitere Erleichterungen des behördlichen Datenverkehrs immer wieder kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit einem effektiven Datenschutz zu überprüfen.

**15-P-2011-04741-00**

Dortmund

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, Herrn O. wegen der Verurteilung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz abzuschicken. Sie berücksichtigt, dass sich Herr O. über einen langen Zeitraum im Drogenmilieu aufgehalten hatte. Wenn sich Herr O. drei Jahre im Ausland bewährt hat, ist die Ausländerbehörde bereit, die Wirkung der Ausreise zu befristen.

Herr O., der in einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen lebt, ist Vater eines inzwischen siebenjährigen deutschen Mädchens. Das Jugendamt der Stadt Dortmund und der vom Jugendamt beauftragte Psychologe erklärten beim Anhörungstermin des Petitionsausschusses, dass Herr O. und seine Tochter in einer herzlichen und aktiven Vater-Tochter-Beziehung leben. Im Fall einer Abschiebung des Vaters nähme seine Tochter mit großer Wahrscheinlichkeit einen nachhaltigen und dauerhaften Schaden in ihrem Selbstwertgefühl. Dies hätte langfristig Folgen für ihre eigene Beziehungsgestaltung als Jugendliche und Erwachsene.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Ausländerbehörde, Herrn O. jährliche Besuchsaufenthalte in Deutschland zu genehmigen.

Es erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht, dass sich Herr O. im Ausland bewähren soll. Da ihm regelmäßige Besuchskontakte ermöglicht werden und er sich damit über größere Zeiträume in Deutschland aufhalten darf, könnte die Bewährungszeit auch insgesamt in Deutschland erfolgen. Damit würde der Schaden vom Kind genommen.

Es sollte zudem berücksichtigt werden, dass sich Herr O. nach der Verurteilung am 30.12.2009 bis zu seinem Strafantritt am 27.09.2010 auf freiem Fuß befunden hat und durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer zum 2/3-Zeitpunkt am

12.07.2011 aus der Strafhaft entlassen wurde.

Seit der Entlassung aus der Haft hat sich Herr O. nicht wieder dem Drogenmilieu zugewandt. Er arbeitet sozialversicherungspflichtig und ist der alleinige Verdienner der Familie. Ein weiteres gemeinsames Kind der Eheleute ist geboren, das im Fall der Abschiebung zunächst ohne seinen Vater heranwachsen müsste.

Der familiäre Kontakt kann im Fall der Abschiebung nach Kenia tatsächlich nicht aufrechterhalten werden. Die Finanzierung von Besuchskontakten ist nicht möglich. Frau O. wäre nach der Geburt des zweiten Kindes und nach Abschiebung ihres Ehemanns auf Sozialhilfemittel angewiesen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Auswärtige Amt ausdrücklich vor Reisen nach Kenia warnt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb der Ausländerbehörde, die Angelegenheit in Zusammenwirken mit dem Jugendamt erneut zu prüfen und Herrn O. eine dreijährige Bewährungszeit in Deutschland einzuräumen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) bis zum 30.04.2013 über das Veranlasste zu berichten.

**15-P-2011-06068-00**

Bonn

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass den im Stadtteil Bonn-Beuel mit der Substitutionsbehandlung Drogenabhängiger befassten Personen und Institutionen Rechtsverstöße oder fachliches Fehlverhalten nicht vorgeworfen werden können.

Seitens der Beteiligten vor Ort wurden inzwischen verschiedene Maßnahmen ergriffen, um bei der Nutzung des öffentlichen Raums zu einem Ausgleich der un-

terschiedlichen Interessen zu kommen und Belästigungen oder Gefährdungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 04.01.2012.

**15-P-2012-00798-01**

Remscheid

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Situation des Herrn W. im Justizvollzug informiert. Er sieht keine Möglichkeit, die Verlegung des Herrn W. in den offenen Vollzug zu empfehlen.

**15-P-2012-07067-00**

Remscheid

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Situation des Herrn D. im Justizvollzug informiert.

Die Justizvollzugsanstalt hat zum Antrag auf vorzeitige Entlassung zeitnah berichtet. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bleibt abzuwarten.

Im Übrigen wird die Justizvollzugsanstalt umgehend die versäumte Vollzugsplanfortschreibung nachholen.

**15-P-2012-07159-00**

Schleiden Eifel

Grundsicherung

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der Petition festgestellt, dass der Kreis Düren - obwohl bereits im Mai 2009 ein rechtmäßiger Antrag vorlag - erst ab November 2009 für den Heimplatz des Herrn O. Pflegegeld gewährt hat.

Nachdem der Kreis Düren darauf hingewiesen wurde, dass die Sozialhilfeakte

einen rechtmäßigen Antrag auf Pflegegeld vom 28.05.2009 enthält, korrigierte er sein rechtswidriges Verhalten und gewährte rückwirkend auch für den Zeitraum von Mai 2009 bis Oktober 2009 Pflegegeld.

Die Eltern von Frau Dr. O. erhalten Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs. Die Mutter erhält aufgrund der Trennung der Eltern laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Vater hat bis zum 31.05.2012 Leistungen in Form der Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten erhalten.

Frau Dr. O. ist als Tochter der Hilfeempfänger grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, soweit ihr das finanziell zuzumuten ist. Der Träger der Sozialhilfe hat aufgrund der Nachbewilligung des Pflegegelds die Unterhaltsforderung zwischenzeitlich neu berechnet. Frau Dr. O. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens zur Unterhaltsheranziehung abzuwarten.

Dem Anliegen von Frau Dr. O. ist durch die Nachbewilligung des Pflegegelds weitgehend entsprochen worden.

#### **15-P-2012-07217-00**

Rheinbach  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Der Petent hat gegen die Baugenehmigung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Die abschließende Klärung der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung obliegt insoweit der Entscheidung des Gerichts. Der Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2012-07230-00**

Kamp-Lintfort  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr B. im Rahmen eines Erörterungsgesprächs erklärt hat, dass er nunmehr den Vorgaben der „Gestaltungssatzung Altsiedlung“ der Stadt Kamp-Lintfort Rechnung tragen wird und sowohl die Fasschen als auch die Klappläden mit einer der nach der Satzung vorgegebenen RAL-Farben zu streichen. Außerdem wird ein fehlender Klappladen angebracht. Vereinbart war hierfür eine Frist bis Ende September 2012. Herr B. erklärte im Termin, dass er diese Arbeiten bis zum 08.09.2012 abschließen werde. Die Vertreter des Bauordnungsamts sicherten zu, sich dafür einzusetzen, dass die noch nicht bezahlten und festgesetzten Zwangsgelder niedergeschlagen werden. Dies gelte aber nicht für bereits gezahlte Beträge.

Bezüglich eines weiteren Objekts von Herrn B. im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, das zurzeit renoviert wird, stellte sich heraus, dass abweichend von den Erkenntnissen der Stadt Kamp-Lintfort die neu eingebaute Tür tatsächlich den Maßen der ursprünglichen Tür entspricht. Im Hinblick auf die Gestaltung der Tür wies der Vertreter der Stadt darauf hin, dass die zwischen den Scheiben liegenden Sprossen nicht den Bestimmungen der Gestaltungssatzung entsprechen. Eine von der Stadt akzeptierte kostengünstige Lösung besteht jedoch darin, dass Sprossen auf die Scheibe aufgeklebt werden können.

Die Verwaltungsgebühren in Höhe von 100,00 € sind von Herrn B. zu zahlen. Angedrohte Zwangsgelder wird die Stadt nicht festsetzen.

Der Ausschuss bittet Herrn B., sich im Hinblick auf von ihm beabsichtigte weitere Baumaßnahmen künftig vorab schriftlich mit der Stadt in Verbindung zu setzen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

**15-P-2012-07335-00**

Velbert

Jugendhilfe  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der 14-jährige Sohn der Eheleute M. ist seit längerem an ADHS erkrankt. Er benötigt ein schulisches Angebot, das die Besonderheit dieser Erkrankung berücksichtigt. In der Vergangenheit waren zwar verschiedene Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt worden, es fehlte jedoch an einer Begleitung durch die Schule und an einer verzahnten Hilfeplanung.

Die Bezirksregierung hat nunmehr den Eheleuten M. eine Empfehlung für eine öffentliche Schule gegeben, die den besonderen Anforderungen für die Beschulung ihres Sohnes entspricht, also insbesondere kleinere Klassenverbände vorsieht. Zwischen den Eltern und den Schulbehörden wird noch beraten, ob kurzfristig auch ein AO-SF-Verfahren eingeleitet wird.

Das Bußgeldverfahren wird eingestellt, nachdem die besonderen Umstände des Falls in der Erörterung bekannt geworden sind.

Die Stadt prüft den erneuten Antrag der Eheleute M. auf Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Der im Dezember 2011 erlassene Ablehnungsbescheid ist indes rechtskräftig. In der Prüfung des neuen Antrags bezieht die Stadt jedoch die im Erörterungstermin erstmals erkennbar gewordenen neuen Aspekte des besonderen Einzelfalls ein.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft aller Beteiligten, zugunsten der Familie M., insbesondere zugunsten des Sohnes, eine zügige und zugleich tragfähige Regelung zu schaffen.

**15-P-2012-07366-00**

Büren

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss kritisiert mit Nachdruck, dass die Ausländerbehörde der Stadt Mönchengladbach die Abschiebung in Kenntnis der eingelegten Petition durchgeführt hat, ohne der Behauptung des Petenten nachzugehen, er habe nunmehr „eine Arbeit gefunden als Geschäftsführer in einem Bar-Restaurant in Mönchengladbach“. Vor dem Hintergrund, dass für die Ausweisungsverfügung die bis dahin fehlende Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblich war, erstaunt auch die im Bericht der Stadt getroffene Aussage, die Petition stelle „eine reine Wiederholung des bereits erfolgten und berücksichtigten Sachverhalts“ dar. Dies ist – unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Behauptung des Petenten – ersichtlich nicht der Fall gewesen.

Da der Bevollmächtigte des Petenten auch auf mehrmalige Nachfrage und Fristsetzung bis zum 30.09.2012 den Vortrag bezüglich der Arbeitsstelle nicht konkretisiert und keine entsprechenden Belege übermittelt hat, sieht der Petitionsausschuss gleichwohl keine Veranlassung, zugunsten des Petenten eine Empfehlung auszusprechen.

**15-P-2012-07399-00**

Datteln

Bauleitplanung  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach liegen sowohl für die Nutzung der Wohnräume im Dachgeschoss des Wohngebäudes (Flurstück 251) als dritte abgeschlossene Wohnung als auch für die Nutzung der Räume der genehmigten Wäscherei auf dem Flurstück 252 als Wohnung keine Baugenehmigungen vor. Da es sich bei diesen Wohnungen nicht um gewerblich genutzte Betriebswohnungen handelt, kann hierfür auf der Grundlage des Bebauungsplans auch nachträglich keine Baugenehmigung

in Aussicht gestellt werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde auch nicht ohne weiteres die Möglichkeit, den Bebauungsplan nicht anzuwenden und die Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen.

Vielmehr hat sie den Bebauungsplan solange zugrunde zu legen, bis er im Rahmen des im BauGB vorgesehenen Verfahrens geändert oder aufgehoben oder im Rahmen einer gerichtlichen Normenkontrolle für unwirksam erklärt wird. Derzeit ist in einem vergleichbaren Fall ein Klageverfahren anhängig. Die Stadt Datteln möchte den Ausgang dieses Verfahrens abwarten, um hinsichtlich der Wirksamkeit des Bebauungsplans oder einzelner Festsetzungen Rechtssicherheit zu erhalten. Sie hat angekündigt, bis zur endgültigen Klärung der maßgeblichen Rechtsfragen keine weiteren Ordnungsverfügungen im Hinblick auf eine rechtswidrige Wohnnutzung auf dem Grundstück des Petenten zu erlassen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat allerdings in der Zwischenzeit festgestellt, dass auf dem Grundstück des Petenten weitere ungenehmigte Nebengebäude (z. B. Wintergarten) errichtet wurden. Diesbezüglich beabsichtigt sie die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob die Vorhaben den abstand- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der früheren Teilung des Grundstücks liegt das heutige Flurstück 252 nicht mehr an einer befahrbaren öffentlichen Straße, so dass die hier vorhandenen Gebäude nicht mehr im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Landesbauordnung erschlossen sind.

Nach dieser Vorschrift ist es möglich, die Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsanlage im Wege einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern. Da die Baulasterklärung vom 18.05.1971 inhaltlich nicht geeignet ist, die baurechtlich relevanten Fragen zu regeln, hat die untere Bauaufsichtsbehörde angekündigt, darauf hinzuwirken, dass diese Baulastereintragung

gelöscht wird und durch eine neue Baulast, die die Erschließung und - falls notwendig - die erforderlichen Abstände regelt, ersetzt wird.

Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

#### **15-P-2012-07448-00**

Wuppertal

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2012-07502-00**

Kerpen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau M. das Auswahlverfahren für den Direkteinstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NRW im Ergebnis erfolgreich absolviert hat und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 23.08.2012 nicht wegen der an ihrem rechten Unterarm befindlichen Tätowierung von einer Einstellung ausgeschlossen wurde.

Mit der Erteilung des Dienstantrittsbescheids vom 27.08.2012 wurde dem Anliegen von Frau M. somit entsprochen.

#### **15-P-2012-07522-00**

Rüthen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das berechnigte Anliegen von Herrn K. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der bei der Übernahme der Zahlung der betrieblichen Altersversorgung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) entstandene Berechnungsfehler aufgrund der fehlerhaften Höchstgrenzen-

berechnung (Nichtberücksichtigung des Versorgungsabschlags) zu einer höheren betrieblichen Altersversorgung als Herrn K. zusteht, geführt hat.

Aufgrund der komplizierten Rechtslage und der sich seit Zahlungsübernahme der betrieblichen Altersversorgung durch das LBV durchziehenden fehlerhaften Bearbeitung des Zahlungsvorgangs sieht das Landesamt von einer Rückforderung der dadurch zu viel gezahlten Versorgungsbezüge ab.

Soweit im Rahmen der Bereinigung des Programmfehlers des Bezügezahlungsprogramms des LBV Beträge für die Monate September bis November 2011 einbehalten wurden, erfolgte dies ohne rechtlichen Grund. Der Betrag in Höhe von 517,17 € ist wieder an Herrn K. auszuführen. Das Landesamt wird dies umgehend nach Abschluss des Petitionsverfahrens veranlassen.

Herr K. erhält zur weiteren Erläuterung der Berechnung seiner Versorgungsansprüche eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.09.2012.

#### **15-P-2012-07573-00**

Rheinbach  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Gegen die in Rede stehende Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Die abschließende Klärung der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung obliegt insoweit der Entscheidung des Gerichts. Der Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2012-07584-00**

Paderborn  
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn der Petenten als Nachrücker in die Gesamtschule Paderborn-Elsen aufgenommen wurde. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **15-P-2012-07646-00**

Gelsenkirchen  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Der Petent ist nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren und unanfechtbarer Ausweisung aufgrund schwerer Straftaten vollziehbar ausreisepflichtig. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kann Herr O. nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Da er seiner vollziehbaren Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist, wurde seine Abschiebung in den Libanon geplant. Der Maßnahme hat er sich durch Untertauchen entzogen. Er wurde daraufhin von der Ausländerbehörde zur Fahndung ausgeschrieben.

Da auch die Lebensgefährtin und die Kinder vollziehbar ausreisepflichtig sind, besteht auch aus dieser Perspektive kein Grund, dem Wunsch des Petenten zu entsprechen.

#### **15-P-2012-07776-00**

Kleve  
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten die in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängige Klage am 15.08.2012 zu-

rückgenommen und sich mit dem weiteren Förderschulbesuch ihres Sohnes einverstanden erklärt haben.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2012-07794-00**

Wuppertal

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Für die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Asphaltmischanlage sowie der mobilen Aufbereitungsanlage und dem Lager für Straßenaufbruch ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das Genehmigungsverfahren ist nach den vorliegenden Berichten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt worden. Gegen die Genehmigungsentscheidung ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die vom Betreiber der Anlage schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal zugesagten Maßnahmen (Kapazitätsreduzierung, Betriebsbeschränkung) verbessern die Immissionssituation. Eine weitere Reduzierung der Geruchsmissionen ist durch die geplante Kaminerhöhung zu erwarten.

Das Anliegen von Herrn C. ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2012-08197-00.

Herr C. erhält je eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nebst Anlagen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), das weitere Verfahren zu

überwachen und ihn über dessen Ausgang zu unterrichten.

#### **15-P-2012-07796-00**

Bocholt

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau E. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.09.2012.

#### **15-P-2012-07808-00**

Krefeld

##### Pflegeversicherung

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. und der übersandten Nachträge zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, Herrn W. keine Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung zu gewähren, entspricht dem Ergebnis der durchgeführten Begutachtung. Für die Gewährung von Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sind pflegebedürftige Personen einer von drei Pflegestufen zuzuordnen. Dabei sind Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens 2 Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI).

Der Zeitaufwand, den Familienangehörige oder andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegepersonen für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirt-



schaftlichen Versorgung benötigen, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen. Diese zeitliche Schwelle wird im Fall von Herrn W. nicht erreicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sind damit im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Herr W. erhält Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII in der gesetzlich möglichen Höhe. Soweit er gegen Entscheidungen Widerspruch erhoben hat, wird er auf die bestandskräftigen Bescheide der Stadt Krefeld vom 05.07., 6.07. und 09.07.2012 verwiesen.

Auch wenn der Petitionsausschuss Verständnis für die persönliche Situation von Herrn W. hat, kann er seinem Anliegen nicht entsprechen.

#### **15-P-2012-07821-00**

Bochum

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert und keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass in Einzelfällen Mehrbedarfszuschläge gemäß § 30 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) trotz Rechtsanspruch verweigert wurden. Nach Auskunft der Rechtsstelle des Amtes für Soziales und Wohnen der Stadt Bochum lag in diesem Jahr bisher auch kein einziger entsprechender Widerspruch vor. Ebenso konnten keinerlei Hinweise auf systematisch unrichtige Einkommensbereinigungen gefunden werden. Auch hier sind bei der Stadt Bochum aktuell keine Rechtsbehelfsverfahren bekannt.

Soweit Herr E. flächendeckende Angebote für die Überprüfung der Leistungsbescheide (Überprüfungsstelle) und zur Beratung (unabhängige Beratungsstellen) fordert, weist der Ausschuss darauf hin, dass das

bundesgesetzliche Sozialhilferecht bereits vorsieht, dass Leistungsbescheide durch sozial erfahrene Personen im Widerspruchsverfahren überprüft und Beratungen in unterschiedlicher Art und Weise vorgenommen werden können. Eine Pflicht zur Einrichtung der von Herrn E. geforderten Angebote durch die Träger der Sozialhilfe ist dem Sozialhilferecht allerdings nicht zu entnehmen.

Unabhängig davon, ob überhaupt eine sachliche Notwendigkeit zur Einrichtung dieser flächendeckenden Angebote gegeben ist, besteht auch keine gesetzliche Regelungskompetenz für das Land NRW.

Die Stadt Bochum bietet allerdings jetzt schon den Betroffenen an, die im Einzelfall ergangenen Entscheidungen unabhängig von ihrer Bestandskraft auf Wunsch gemäß § 44 SGB X zu überprüfen. Die Beteiligung sozial erfahrener Dritter erfolgt in monatlich stattfindenden Sitzungen an denen Vertreter von sechs verschiedenen Verbänden bzw. Interessengemeinschaften teilnehmen. In diesen Sitzungen werden die Widersprüche in Einzelfällen beraten.

#### **15-P-2012-07907-00**

Kleve

Arbeitsförderung

Die Entscheidung des Jobcenters Kreis Kleve, die von Frau L. beantragten Leistungen nach § 16 b und 16 c des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Sie hat inzwischen mit Schreiben vom 16.07.2012 ihre gegen die Entscheidung des Jobcenters eingelegte Klage beim Sozialgericht Duisburg zurückgenommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau L., der Anregung des Kammervorsitzenden beim Sozialgericht Duisburg vom 05.07.2012 zu folgen und nach erfolgreicher Absolvierung eines IHK-Gründerseminars beim Jobcenter einen Neuantrag zu stellen.

**15-P-2012-07909-00**

Essen

Ordnungswidrigkeiten

Am Hauptbahnhof 2 in Essen befindet sich ein Taxihalteplatz, auf dem insgesamt zwei Taxis abgestellt werden können. Außerhalb des Halteplatzes besteht ein Halteverbot. Die Stadt leitete in der Vergangenheit zwei Bußgeldverfahren gegen den Petenten wegen des Vorwurfs des Parkens im Halteverbot ein. In dem einen Bußgeldverfahren hat das zuständige Amtsgericht aufgrund eines Einspruchs des Petenten gegen den erlassenen Bußgeldbescheid zwischenzeitlich eine entsprechende Geldbuße festgesetzt. Hier hatte das Kraftfahrzeug des Petenten zur Tatzeit zu zwei Dritteln außerhalb des gekennzeichneten Halteplatzes gestanden. In dem zweiten Bußgeldverfahren wurde die durch die Stadt festgesetzte Geldbuße zwischenzeitlich bezahlt. Hier hatte ein Mitarbeiter des Ordnungsamts festgestellt, dass der Petent sein Kraftfahrzeug als Dritter hinter zwei weiteren Taxis bereitstellte und dabei vollständig im Haltverbot stand. Somit ist das Vorgehen der Stadt nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Das Bereitstellen von Taxis auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Erlaubnis der Eigentümerin. Die Benutzung wird somit von einer privatrechtlichen Vereinbarung abhängig gemacht. Eine solche Vereinbarung kann die Deutsche Bahn AG als Eigentümerin des Geländes mit einem oder mehreren Taxiunternehmen abschließen. Somit handelt es sich hier um ein Privatrechtsverhältnis zwischen der Deutschen Bahn AG und den jeweiligen Taxiunternehmen. Die in der Taxiordnung der Stadt festgelegte Abstandsregelung findet hier keine Anwendung.

**15-P-2012-07920-00**

Brakel

GrundsicherungAltenhilfe

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Anliegens von Herrn K. festgestellt, dass kein Anlass zur Beanstandung besteht.

Soweit Herr K. sich darüber beschwert, dass ihm das Taschengeld nicht in voller Betragshöhe ausgezahlt werde, haben die Ermittlungen ergeben, dass die Einrichtung mit Zustimmung des Betreuers einen Teil des Taschengelds zur Tilgung seiner Bankschulden verwendet.

Hinsichtlich seines Vermögens ist festzustellen, dass dieses nach Erreichen der maßgeblichen Vermögensschongrenze in Höhe von 2.600 € weiterhin nicht unerhebliche Beträge von seinem Konto abgebucht und sein Vermögen letztlich aufgebraucht hat, so dass sein Konto nun bei der Bank einen Minusbetrag aufweist.

Seinem Anliegen, das Vermögen zumindest bis zur Vermögensfreigrenze von 2.600 € aus Mitteln der Sozialhilfe aufzustoßen, kann nicht entsprochen werden, da es nicht Aufgabe der aus Mitteln der Allgemeinheit und damit steuerfinanzierten Sozialhilfe ist, Vermögen zu sichern bzw. zu schaffen. Dies gilt ebenso für sein Anliegen hinsichtlich der Einzahlungen auf seinen vor Jahren abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrag, auf den er selbst - trotz seinerzeit vorhandenen Einkommens und Vermögens - nie Einzahlungen geleistet hat.

Die Auflösung der Sparbücher, die Kündigung der Mitgliedschaften bei Verdi und Mieterbund und des PS-Sparens erfolgten durch seinen Betreuer. Im Übrigen stellen diese Ausgaben keinen sozialhilferechtlichen Bedarf dar und können bereits daher nicht aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

**15-P-2012-07974-00**

Selm  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.08.2012.

**15-P-2012-07979-00**

Werther  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.09.2012.

**15-P-2012-07996-00**

Wermelskirchen  
Erschließung

Nach geltendem Erschließungsbeitragsrecht sind Grundstücke im sogenannten Außenbereich, die auch nur unter einschränkenden Voraussetzungen bebaubar sind und nicht als Bauland zählen, grundsätzlich nicht beitragspflichtig. Dies folgt aus dem Vorteilsprinzip und einer typisierenden Betrachtungsweise im Abgaberecht, die im Interesse einer größeren Praktikabilität und damit letztlich auch einer größeren Gerechtigkeit Verallgemeinerungen und Pauschalierungen zulässt.

Bei den vom Petenten vorgeschlagenen Alternativen wird das Prinzip der Vorteilsgerechtigkeit nicht ausreichend berücksichtigt. Es erscheint außerdem fraglich,

ob die Vorschläge im Hinblick auf die Beitragsgerechtigkeit größere Akzeptanz bei den Betroffenen erreichen könnten.

Die Heranziehung des Petenten zum Kanalanschlussbeitrag entspricht der Rechtslage. Die Vorschläge des Petenten zu einer anderen Verteilung/Finanzierung des Kanalanschlusses verstoßen gegen geltendes Recht und können nicht aufgegriffen werden.

Zu der angesprochenen Finanzierung aus Steuermitteln erhält Herr F. den Hinweis, dass Gemeinden gemäß § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen und Steuern erst dann zu erheben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Es besteht damit ein gesetzlich geregelter Vorrang der Finanzierung über Beiträge.

**15-P-2012-08024-00**

Mönchengladbach  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.08.2012.

**15-P-2012-08040-00**

Leverkusen  
Kommunalabgaben

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die Gemeinden bei der Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Inanspruchnahme der ausgebauten

Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Darüber hinaus verpflichtet die Gemeindeordnung die Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Bei der im Bereich der Peter-, Paul- und Heribertstraße beschlossenen Straßenbaumaßnahme (Straßenerneuerung) handelt es sich nach § 8 KAG um eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme. Nach Angaben der Stadt Leverkusen waren die vorgenannten Straßen älter als 50 Jahre. Der Beitragstatbestand einer (nachmaligen) Herstellung in Form einer Erneuerung ist gegeben, wenn es sich um eine Straße handelt, die infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung verschlissen ist. Dieser Aspekt bedarf angesichts des Alters der genannten Straßen keiner eingehenden Prüfung im Rahmen dieses Petitionsverfahrens.

Für die rechtliche Bewertung, ob eine Straßenentwässerungsanlage erneuerungsbedürftig und somit beitragspflichtig nach § 8 KAG ist, gelten ebenso die oben dargestellten Grundsätze. Die Notwendigkeit einer Erneuerung der Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Peter-, Paul- und Heribertstraße hat sich bei einer Begutachtung des Straßen- und Kanalzustands gezeigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass insbesondere das vorhandene Kanalsystem (Mischwasserkanal), an dem auch die Straßenentwässerungsanlagen angeschlossen sind, erhebliche bauliche Mängel aufweist.

Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Anwohner an der Kanalerneuerung ist anzumerken, dass nach Auskunft der Stadt für die Kanalerneuerung verschiedene Kostenmassen gebildet werden und nur der Aufwand, der auf die Straßenoberflächenentwässerung (23 % der Kanalbaukosten) entfällt, für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme in die Beitragsberechnung einfließt.

Soweit der Petent bemängelt, dass die beitragspflichtigen Anwohner bisher nicht

über die Höhe der individuellen Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG unterrichtet wurden, besteht nach dem KAG keine derartige Informationspflicht. Im Übrigen berührt das Fehlen einer vorherigen Bürgerinformation grundsätzlich weder die Beitragsfähigkeit entstandener Aufwendungen noch die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Beitragsbescheids. Darüber hinaus haben die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen mit Schreiben vom 31.05.2011 die Anwohner der genannten Straßen über die beabsichtigte Gesamtmaßnahme unterrichtet und zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Aus dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und der Rechtslage sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Stadt von einer Beitragserhebung absehen kann.

#### **15-P-2012-08053-00**

Voerde

#### Baugenehmigungen

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden abschließenden Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt stehen nach Umsetzung aller im Bauantrag vom Juli 2012 geplanten baulichen Änderungen dem Vorhaben voraussichtlich öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen, so dass hierfür eine Baugenehmigung gemäß § 75 Bauordnung NRW zu erteilen wäre. Insoweit bleibt der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens abzuwarten.

Die Stadt beabsichtigt, den Petenten eine Ausfertigung des Bauantrags mit einer Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde zu gesetzlichen Vorschriften, die ausschließlich dem Schutze der Nachbarn zu dienen bestimmt sind und auf deren Einhaltung der Nachbar ein subjektives Recht hat, zuzuleiten. Eine später zu erteilende Baugenehmigung wird den Petenten mit Rechtsbehelfsbelehrung ebenfalls zugestellt werden.

**15-P-2012-08055-00**

Essen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Verfügung vom 10.04.2012 wegen der von dem Petenten mit Schreiben vom 21.02.2012 erhobenen Vorwürfe jeweils ein Ermittlungsverfahren gegen den Sohn des Petenten (321 Js 455/12) und gegen dessen Mutter (921 Js 501/12) eingeleitet hat, in welchen inzwischen eine Vernehmung des Petenten als Zeuge erfolgt ist.

Die Ermittlungen in den beiden vorgenannten Ermittlungsverfahren dauern ebenso an wie die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Strafverfolgung der Rechtsanwältin der Kindesmutter vorliegen.

Der Petent wird über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichtet werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Eine Überprüfung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2012-08088-00**

Ennepetal

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.08.2012.

**15-P-2012-08117-00**

Bielefeld

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.09.2012.

**15-P-2012-08119-00**

Gronau

Sozialhilfe

Die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der volljährige Sohn von Herrn Dr. M. erhält ambulante Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Darüber wurde Herr Dr. M. im Rahmen der Zahlungsaufforderung auch unterrichtet. Ein weiteres Auskunftsrecht besteht nicht. Auf Grund der einschlägigen Vorschriften des SGB XII und des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Herr Dr. M. zum Unterhalt verpflichtet.

Der LWL als Träger der Sozialhilfe fordert daher zu Recht einen Unterhaltsbeitrag vom Herrn Dr. M. und hat auch die entsprechende Betragshöhe zutreffend festgesetzt. Auch wenn die persönlichen Motive des Herrn Dr. M. für den Petitionsausschuss durchaus nachvollziehbar sind, rechtfertigen sie nicht, sich der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung des geforderten Unterhaltsbeitrags zu verweigern bzw. die Zahlungen von der Einsicht in die Leistungsakte des Trägers der Sozialhilfe abhängig zu machen.

Aus Datenschutzgründen können Herrn Dr. M. keine näheren Auskünfte über seinen volljährigen Sohn erteilt werden.

Der LWL hat allerdings angeboten, dem Sohn die aktuelle Adresse und den Wunsch des Vaters, Kontakt aufnehmen zu wollen, mitzuteilen. Da dies auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine dem Anliegen des Herrn Dr. M. entsprechende Lösung darstellt, empfiehlt der Petitionsausschuss ihm, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

**15-P-2012-08186-00**

Düsseldorf

Einkommensteuer

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahmen des Finanzministeriums vom 09.08.2012 und 05.09.2012.

**15-P-2012-08197-00**

Wuppertal

Immissionsschutz; Umweltschutz

Für die Errichtung und den Betrieb der in Rede stehenden Asphaltmischanlage sowie der mobilen Aufbereitungsanlage und dem Lager für Straßenaufbruch ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das Genehmigungsverfahren ist nach den vorliegenden Berichten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt worden. Gegen die Genehmigungsentscheidung ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem

gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die vom Betreiber der Anlage schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal zugesagten Maßnahmen (Kapazitätsreduzierung, Betriebsbeschränkung) verbessern die Immissionssituation. Eine weitere Reduzierung der Geruchsmissionen ist durch die geplante Kaminerhöhung zu erwarten.

Zur weiteren Information erhält Frau P. je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.08.2012 und die dazugehörigen Berichte der Stadt Wuppertal vom 10.07.2012 und 06.07.2012 einschließlich der Selbstverpflichtung des Betreibers der Anlage.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), das weitere Verfahren zu überwachen und ihn über dessen Ausgang zu unterrichten.

**16-P-2012-00008-00**

Bonn

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten zwischenzeitlich die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Errichtung eines Stellplatzes außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erteilt wurde. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

**16-P-2012-00018-00**

Duisburg

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Duisburg getroffenen Entscheidungen entsprachen der seinerzeit geltenden Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Weisungslage hat das Jobcenter Duisburg

die von Frau C. für ihre Kinder beantragte Lernförderung mit Bescheid vom 07.09.2012 nachträglich bewilligt. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **16-P-2012-00031-00**

Porta Westfalica  
Straßenverkehr

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage nachweisbar ist.

Eine solche Gefahrenlage besteht trotz der teilweise ungünstigen örtlichen Bedingungen und des eingeschränkten Angebots für den Rad- und Fußverkehr aufgrund der Verkehrs- und Unfallsituation gegenwärtig nicht. Eine Sperrung der L 764 in den Ortsdurchfahrten Lerbeck und Nammen für den Schwerverkehr kommt daher nicht in Betracht.

Zur weiteren Reduzierung des geringen Lkw-Verkehrs bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde zu bitten, die an der L 764 in Lerbeck und Nammen ansässigen Betriebe anzuschreiben, ihre Lkw- und Besucherverkehre vorzugsweise über die zur Verfügung stehenden Alternativstrecken zu führen.

#### **16-P-2012-00048-00**

Bergisch Gladbach  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Seinem Antrag, ihn in die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes zu übernehmen und ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 Bundesbesoldungsgesetz zu verleihen, kann nicht entsprochen werden,

weil keine laufbahnrechtliche Möglichkeit für einen Aufstieg in die von ihm angestrebte Laufbahn des mittleren Dienstes besteht. Auch erfüllt er nicht die funktionale Voraussetzung für die Verleihung eines Spitzenamts der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung im Justizwachtmeisterdienst.

#### **16-P-2012-00067-00**

Duisburg  
Bauordnung

Nach § 31 Abs. 4 Bauordnung NRW sind Öffnungen in Gebäudeabschlusswänden unzulässig. Die Fenster könnten somit nur durch Baulastsicherung des erforderlichen Brandabstands von 5 m auf dem Nachbargrundstück legalisiert werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00085-00**

Wuppertal  
Straßenbau

Die Ortsumgehung Sprockhövel im Zuge der L 70 ist in der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans ausgewiesen, damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Das Vorhaben befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Beschluss wird in der zweiten Jahreshälfte erwartet. Sobald bestandskräftiges Baurecht vorliegt, wird bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme entschieden.

Der geplante und teils fertig gestellte Radwanderweg von Wuppertal/Vohwinkel bis zur Ruhr mit einer Gesamtlänge von ca. 20 km wird infolge der Ortsumgehung Sprockhövel auf einer Länge von lediglich 250 m umzugestaltet sein, da er hier direkt neben der geplanten Straße verläuft.

Hierüber ist im Planfeststellungsverfahren abzuwägen. Der Beschluss der Planfeststellungsbehörde bleibt abzuwarten.

**16-P-2012-00091-00**

Oldenburg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. unterrichtet.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 Beihilfenverordnung (BVO) können Heilbehandlungen nur dann beihilferechtlich berücksichtigt werden, wenn sie von einem der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO genannten Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe erbracht werden. Die Aufzählung der anerkannten Behandler im Sinne dieser Vorschrift ist abschließend.

Als fachübergreifende Methode hat die Feldenkrais-Behandlung keine Berufsbindung. Ihr fehlt deshalb auch die offizielle wissenschaftliche Anerkennung. Da die Feldenkrais-Methode aber überwiegend krankengymnastischer Natur ist, werden die Aufwendungen für diese Behandlung ausnahmsweise dann beihilferechtlich anerkannt, wenn die Behandlung von einem Krankengymnasten mit entsprechender Zusatzausbildung erbracht wird.

Da eine ausreichende Anzahl von Krankengymnasten mit Feldenkrais-Zusatzausbildung bundes- und damit auch landesweit vorhanden ist, besteht aus medizinischer Sicht keine Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines anderen Therapeuten, wie dies vorliegend bei Herrn P. der Fall ist. Die Aufwendungen für die Feldenkrais-Behandlung durch einen Ergotherapeuten sind daher beihilferechtlich nicht anzuerkennen. Das Vorgehen des Landesamtes ist daher nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-00132-00**

Dortmund

Schulen

Der Fehler bei der Berechnung der Abiturdurchschnittsnote auf dem Berechnungsbogen ist bedauerlich. Die Petentin ist aber tatsächlich nicht beschwert, da das Abiturzeugnis den richtigen Notendurchschnitt ausweist.

Die Schule hat erklärt, sie habe sich in den Gesprächen ausdrücklich für den Fehler entschuldigt und ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht. Sie hat nach eigenen Angaben alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um diesen und ähnliche Fehler für die Zukunft auszuschließen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**16-P-2012-00136-00**

Düsseldorf

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund früherer Eingaben bereits mit dem Anliegen des Petenten befasst. Auf die Beschlüsse vom 27.05.2008 zur Petition 14-P-2007-10007-00 und 06.10.2009 zur Petition 14-P-2009-19635-00 wird insofern verwiesen.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist nicht eingetreten. Die Altersrente wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in zutreffender Höhe geleistet.

Soweit sich der Petent mit der Durchführung eines Vollstreckungsauftrages konfrontiert sieht, ist festzustellen, dass dieser nicht von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland veranlasst wurde.



**16-P-2012-00143-00**

Sassenberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Anliegens von Herrn W. festgestellt, dass seine Beschwerde hinsichtlich der langen Bearbeitungszeiten seiner Beihilfeanträge berechtigt ist.

Ursächlich hierfür ist neben der Gründung der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft die Umsetzung des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes.

Es wurden in der Zwischenzeit von der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe Maßnahmen zur Beseitigung ergriffen. Neben der Mehrarbeit der Bediensteten gehört hierzu insbesondere die Einstellung von insgesamt neun neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von denen acht ihren Dienst am 01.07.2012 angetreten haben. Hiervon unabhängig achten die Bediensteten der kvw-Beihilfekasse auch verstärkt darauf, Anträge mit besonders hohen Rechnungssummen vorzuziehen. Ebenso werden in dringenden Fällen Abschlüsse auf die zu erwartenden Beihilfen gewährt.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich dadurch die Bearbeitungszeit der Beihilfen deutlich verkürzen wird.

**16-P-2012-00155-00**

Hürth

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Prüfungsverfahren unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass sowohl ein zivilgerichtliches wie auch verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig sind, welche den Kern der Petition zum Gegenstand haben. Es wird Aufgabe dieser Gerichtsverfahren sein, zu klären, ob die rechtliche Sichtweise des Petenten zutrifft.

Anhaltspunkte für eine unrichtige Behandlung der Sache durch das Justizprüfungsamt, das Oberlandesgericht oder den Ge-

neralstaatsanwalt Köln sind nach Abschluss der Prüfung nicht ersichtlich. Weiter stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach dem Bescheid der Bezirksregierung Köln und dem Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kein Verstoß gegen den Datenschutz vorlag. Auch wurde dem Petenten im Hinblick auf seine Erkrankung die maximal gesetzlich mögliche Anzahl von vier Semestern nicht auf den Freiversuch angerechnet sowie ein umfassender Nachteilsausgleich bei der Anfertigung der Klausuren gewährt.

Wegen der den Prüferinnen und Prüfern durch das Juristenausbildungsgesetz NRW garantierten Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Bewertungen eines Prüfers der staatlichen Pflichtfachprüfung zu überprüfen.

Da die vom Petenten erhobene Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 16.01.2012 aufschiebende Wirkung hat, wird das Prüfungsverfahren zunächst fortgeführt. Der Petent wird daher die noch fehlenden Aufsichtsarbeiten des Zivilrechts im zeitlichen Rahmen des Freiversuchs voraussichtlich im Oktober 2012 anfertigen. Seine Bearbeitungen werden dabei wie die aller übrigen Kandidaten anonymisiert und lediglich mit einer Kennziffer versehen an den Erst- und den Zweitkorrektor weitergeleitet. Den unabhängigen Prüfern ist demnach der Name des Petenten bei der Korrektur unbekannt. Eine vom Petenten offenbar angenommene Einflussnahme des Justizprüfungsamtes findet nicht statt. Die Fortsetzung der Prüfung vor dem Justizprüfungsamt Köln ist dem Petenten zumutbar.

Im Hinblick auf die noch anhängigen Gerichtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2012-00158-00**

Gelsenkirchen  
Grundsicherung  
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der Petition davon überzeugt, dass die von der Stadt Gelsenkirchen getroffenen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Stadt hat als Träger der Sozialhilfe den Antrag der Eheleute Z. auf Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs abgelehnt, da das verwertbare Vermögen die maßgebliche Verschönerungsgrenze übersteigt. Der Bescheid vom 21.03.2012 ist zutreffend. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Trägers der Sozialhilfe sind nicht erkennbar.

Auch die Berechnung des Wohngelds für die Eheleute Z. entspricht den rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Die Aufwendungen für die Trauerfall-Vorsorge-Versicherung, die mit einer Sterbegeldversicherung vergleichbar sind, führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug, da Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung nicht zu den Beiträgen gehören, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gleichzustellen sind.

Darüber hinaus ist in den zu § 16 des Wohngeldgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich festgelegt, dass laufende Beiträge nicht den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen, wenn das versicherte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied bereits eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist. Soweit die Eheleute Z. eine Änderung der geltenden Vorschriften fordern, wurden sie bereits über die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags unterrichtet.

**16-P-2012-00163-00**

Aachen  
Hilfe für behinderte Menschen

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Entscheidungen in der Schwerbehindertenangelegenheit des Petenten nicht zu beanstanden. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen höheren Grad der Behinderung als 50 und für die Gewährung von Merkzeichen werden von ihm nicht erfüllt.

**16-P-2012-00172-00**

Gelsenkirchen  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Stadt Gelsenkirchen ist bislang ihren Verpflichtungen aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie, wie sie sich aus der Umsetzungsnorm des § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, nachgekommen.

Als weitere Maßnahme wird eine deutliche Verkehrsverflüssigung durch Veränderungen der Ampelschaltungen geprüft. Das Thema Geschwindigkeitsreduzierung zur Lärminderung wird im Rahmen eines durch die Stadt beauftragten Gutachtens gegenwärtig untersucht.

**16-P-2012-00180-00**

Düsseldorf  
Schulen

Die gegen den Petenten ergangenen Ordnungsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Auch die Führung der Schülerakte erfolgte ordnungsgemäß. Die vom Petenten begehrte Änderung des Schulgesetzes dahingehend, die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes im Verfahren bei schulischen Ordnungsmaßnahmen zu ermöglichen, ist mit der primär pädagogischen Zielsetzung derartiger Verfahren nicht vereinbar.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2012.

**16-P-2012-00185-00**

Wuppertal

Rentenversicherung

Dem Anliegen von Herrn K., ihm die für die Rentenantragstellung erforderlichen Antragsvordrucke zu übersenden, ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Die Sozialleistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§16 Abs. 3 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch -SGB- I). Ferner haben die Leistungsträger die Versicherten bei der Verwirklichung ihrer Sozialleistungsansprüche umfassend zu beraten (§ 14 SGB I). Soweit die Deutsche Rentenversicherung Rheinland -zur Gewährleistung einer umfassenden Beratung und zügigen Bearbeitung der Rentenanträge- die Versicherten daher bittet, den formellen Antrag im Service-Zentrum, bei einem Versichertenältesten oder bei einem Versicherungsamt aufnehmen zu lassen, ist dies nicht zu beanstanden.

Der Rentenversicherungsträger hat darauf hingewiesen, dass die Versicherten dieses Angebot nicht wahrnehmen müssen. Insofern hätten die Vordrucke zeitnah an Herrn K. übersandt werden können.

**16-P-2012-00220-00**

Kerpen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen ein aufgrund einer von dem Petenten erstatteten Strafanzeige eingelei-

tetes Ermittlungsverfahren eingestellt bzw. in einer weiteren Anzeigesache die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und sein Vorbringen dem Generalstaatsanwalt in Köln zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00221-00**

Bochum

Lehrerausbildung

Frau Dr. K.-J. verfügt nicht über eine Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II.

Sie kann eine Befähigung zum neuen Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben, wenn sie (unter Anrechnung bisheriger Ausbildungsleistungen) noch weitere Studienleistungen erbringt und eine weitere Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegt bzw. einen entsprechenden Abschluss zum Master of Education erwirbt.

Frau Dr. K.-J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.09.2012.

**16-P-2012-00223-00**

Bad Lippspringe

Bauordnung

Anhaltspunkte dafür, dass die ablehnende Entscheidung des Straßenbulasträgers zu der beabsichtigten Stellplatzlösung bei den geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auf dem Grundstück zu beanstanden wäre, haben sich nicht ergeben.

Die von dem Petenten bzw. seinem Architekten angeführten Gründe für die von ihm vorgesehene Planung werden nicht verkannt, können aber zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die Stadt hat dem Petenten einen Vorschlag für eine mögliche Lösung unterbreitet.

#### **16-P-2012-00224-00**

Düsseldorf

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petent beabsichtigte die Eröffnung eines Marktstands auf dem Carlsplatz-Wochenmarkt in Düsseldorf. Ob Anspruch auf Teilnahme an einem festgesetzten Markt besteht, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften in der Gewerbeordnung. Wochenmärkte wie der auf dem Carlsplatz sind in der Gewerbeordnung speziell geregelt. In dieser Vorschrift ist das zulässige Warensortiment abschließend bestimmt. Zugelassen ist hiernach der Verkauf von Lebensmitteln, von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie von Naturerzeugnissen. Die Erbringung gastronomischer Dienstleistungen, die mit dem Betrieb einer Imbissbude verbunden ist, gehört damit nicht zum gesetzlich definierten Gegenstand eines Wochenmarktes. Die Gewerbeordnung gestattet aber ausdrücklich, dass alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen auf Märkten angeboten werden können. Allerdings darf hierdurch nicht der eigentliche Charakter des Marktes verloren gehen, der primär auf den Warenabsatz abzielt.

Auf dem Carlsplatz-Wochenmarkt befinden sich derzeit insgesamt 84 Stände, 12 davon sind Imbissstände. Um den Charakter eines Wochenmarktes zu wahren, lehnt die Stadt Düsseldorf die Zulassung weiterer Imbissstände ab. Dies hat sie bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Pächter des Wochenmarktes deutlich gemacht und mit ihm einen vertraglich abgesicherten Zustimmungsvorbehalt für die Zulassung neuer Stände vereinbart, um die Beachtung der Limitierung von Imbissständen durchzusetzen.

Die Ablehnung weiterer Imbissstände auf dem Carlsplatz-Wochenmarkt ist somit rechtlich nicht zu beanstanden. Die erklärte Absicht der Stadt, den Charakter eines Wochenmarktes beizubehalten und damit marktfremde Zusatzangebote zahlenmäßig einzuschränken, steht im Einklang mit den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Nach alledem ist das Verhalten der Stadt Düsseldorf gewerberechtlich nicht zu beanstanden. Hiervon unberührt bleiben etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Petenten gegenüber dem Pächter im Hinblick auf die unwirksame Zusage eines Stellplatzes auf dem Wochenmarkt.

#### **16-P-2012-00225-00**

Krefeld

Ausländerrecht

Der als türkischer Staatsangehöriger identifizierte Petent, der als vermeintlich ungeklärter Staatsangehöriger mit falscher Identität in der Bundesrepublik Deutschland lebte, ist mit Ordnungsverfügung vom 12.07.2002 bestandskräftig ausgewiesen worden.

Der Petent hat bis heute nicht an der Beschaffung gültiger Passpapiere mitgewirkt. Auch wurden durch sein gesamtes Verhalten im Bundesgebiet, insbesondere seine vielfache massive Straffälligkeit, die Interessen des Staates und der Allgemeinheit beeinträchtigt. Der gegen die Ausweisungsverfügung eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen und die hiergegen gerichtete Klage zurückgenommen.

Der Antrag auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis wurde mit Ordnungsverfügung vom 08.04.2008 aufgrund fehlender Erteilungsvoraussetzungen und wegen mangelnder rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Integration rechtskräftig abgelehnt.

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis scheidet im Hinblick auf § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung ebenfalls aus. Solange sich der Petent weigert, die ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung eines Pas-

ses zu unternehmen, kommt die Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis nicht in Betracht.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt Krefeld entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00229-00**

Essen

##### Gesundheitsfürsorge

Die von der Petition aufgeworfenen Fragen betreffen die Zuständigkeiten der Europäischen Union. Eine Landeskompetenz zur Regelung des Verkehrs mit E-Zigaretten liegt nicht vor.

Die Frage, ob nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten nach aktueller Rechtslage den arzneimittelrechtlichen Vorschriften unterliegen, wird derzeit gerichtlichen Entscheidungen zugeführt. Rechtskräftige Urteile dazu liegen nicht vor.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn W., sein Anliegen bei der EU-Kommission vorzubringen.

#### **16-P-2012-00230-00**

Hemer

##### Ordnungswidrigkeiten

Zwischen dem Autobahnkreuz Köln-West und der Anschlussstelle Köln-Bocklemünd erfolgt derzeit ein sechsspuriger Ausbau der BAB 1 sowie der Bau eines 1500 Meter langen Lärmschutztunnels im Bereich der Anschlussstelle Köln-Lövenich. Die aktuelle Baustellenverkehrsführung enthält in der bereits fertig gestellten westlichen Tunnelröhre zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung Saarbrücken sowie in der östlichen und in der westlichen Tunnelröhre jeweils einen Fahrstreifen in Fahrtrichtung Dortmund. Aus Brandschutzgründen ist das Befahren des in der westlichen Tunnelröhre vorhandenen Fahrstreifens in Fahrtrichtung Dortmund für Gefahrguttransporte und Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Breite von mehr als 2,1 m verboten. Durch das Verkehrszeichen 264 wird mehrfach

und frühzeitig auf das bestehende Verkehrsverbot hingewiesen. Verstöße gegen dieses Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach dem Bußgeldkatalog mit einem Regelsatz in Höhe von 20 Euro geahndet werden.

Im Hinblick auf das Verkehrszeichen 264 sind Fahrzeugführer verpflichtet, die tatsächliche Breite ihres Fahrzeugs zu kennen. Der Petent befuhr den verengten Fahrstreifen nach eigenen Angaben jedoch ohne genaue Kenntnis der tatsächlichen Breite seines Fahrzeugs und wurde deswegen von der Polizei verwarnt. Von daher ist die Verfolgung dieses Verkehrsverstoßes nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Zum Vorwurf der Missachtung des Verkehrsverbots durch einen Funkstreifenwagen der Polizei kann derzeit keine Stellung genommen werden, da der Petent weder einen konkreten Zeitpunkt noch das amtliche Kennzeichen des betroffenen Kraftfahrzeugs benennt. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Polizei von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit sein kann (Sonderrechte). Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist grundsätzlich nicht an eine gleichzeitige Verwendung des blauen Blinklichts und / oder des Einsatzhorns gemäß § 38 der Straßenverkehrsordnung (Wegerechte) gebunden.

#### **16-P-2012-00237-00**

Schwerte

##### Baugenehmigungen

Bei der 1.600 m<sup>2</sup> umfassenden und bis zu 2,30 m hohen Aufschüttung auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück handelt es sich um eine selbständige Aufschüttung im Sinne der Landesbauordnung, die einer Baugenehmigung bedarf. Eine solche Baugenehmigung liegt bislang nicht vor und kann wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange auch nicht nachträglich in Aussicht gestellt werden.

Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse hat die Bauaufsichtsbehörde bei Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Behörde die bestandskräftige Ordnungsverfügung zur Beseitigung der Aufschüttung durchsetzen wird. Ein Verzicht auf ordnungsrechtliche Maßnahmen würde eine dauerhafte Duldung bedeuten, die einer rechtswidrigen Baugenehmigung gleich käme.

In diesem Sinne haben auch das angerufene Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden.

Der Petitionsausschuss sieht demnach keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00239-00**

Dortmund

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass Herr P. weder die beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Erstattung des Medikaments Aspirin Protect 100 erfüllt, noch dass eine Erstattung unter Zugrundelegung der Härtefallregelung erfolgen kann. Die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) sind insofern nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr P. seinen Widerspruch nicht schriftlich zurückgenommen hat. Daher ist der Widerspruch auch durch das LBV im Wege des Widerspruchbescheids zu bearbeiten und seine Beschwerde hierüber insofern berechtigt.

Die Kritik von Herrn P. an den langen Bearbeitungszeiten seiner Beihilfeanträge ist ebenfalls nachvollziehbar. Der Ausschuss geht davon aus, dass das LBV durch weitere geeignete Maßnahmen die Bearbeitungszeiten künftig verkürzt.

Hinsichtlich der Ablehnung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für das Medikament Aspirin Protect 100 erhält Herr P. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.08.2012.

#### **16-P-2012-00243-00**

Blankenheim

##### Denkmalpflege

Die Villa Rustica in Blankenheim ist eine der bedeutendsten Fundstätten in Nordrhein-Westfalen aus der Zeit des römischen Reiches. Das Projekt trägt dem Gedanken des Denkmalschutzgesetzes in besonderer Weise Rechnung, denn es schützt und präsentiert das Bodendenkmal gleichermaßen. Der jetzt umgesetzte Entwurf ist eine sehr moderne, abstrakte Präsentation der Dimensionen einer römischen Axialvilla. Es wird ganz bewusst auf eine pseudohistorische Rekonstruktion verzichtet. Damit wird den Besuchern die Möglichkeit geboten, die Ausmaße des Landgutes zu erleben, ohne hierbei ein Gebäude zu zeigen, das als solches durch die wissenschaftlichen Ergebnisse nicht belegbar ist.

Das didaktische Begleitkonzept wird umfangreich und allgemeinverständlich über die wissenschaftlichen Grundlagen informieren und römische Lebens- und Wirtschaftsformen im ländlichen Bereich veranschaulichen.

Mit diesem den Besucher herausfordernden Ansatz ist das Projekt ein Modell für den touristischen und öffentlichkeitswirksamen Umgang mit anderen archäologischen Fundstätten.

Eine Verschwendung von Steuergeldern liegt aus Sicht des Petitionsausschusses nicht vor.

**16-P-2012-00245-00**

Remscheid  
Strafvollzug

Aufgrund der noch zu verbüßenden Strafdauer musste bei Herrn H.-S. das Einweisungsverfahren in der Justizvollzugsanstalt Hagen durchgeführt werden.

Die Justizvollzugsanstalt Hagen kürzte das Verfahren ab und verlegte Herrn H.-S. heimatnah in die Justizvollzugsanstalt Remscheid.

Damit wurde seinem Anliegen soweit wie möglich entsprochen.

**16-P-2012-00253-00**

Ratingen  
Strafvollzug

Herr H. ist für eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht geeignet. Zudem ist ein anhängiges Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Zur Abklärung seiner gesundheitlichen Beschwerden ist die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf im Anhörungstermin des Petitionsausschusses gebeten worden, ihn der Orthopädie des Justizvollzugskrankenhauses vorzustellen.

**16-P-2012-00261-00**

Moers  
Verfassungsrecht

Nach § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anders als in gesetzlichen Verfahrensvorschriften, nach denen Erklärungen zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Anträgen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, hat der Gesetzgeber in § 24 GO NRW eine Aufnahme zur Niederschrift - bewusst - nicht vorgesehen. Ein Anspruch des Petenten aus § 24 GO NRW scheidet damit aus. Die Stadt Moers ist also nicht verpflichtet, die Bürgeranträ-

ge des Petenten zur Niederschrift aufzunehmen.

Im Übrigen drängt sich der Verdacht auf, dass der Petent durch seinen Antrag das gegen ihn verhängte Hausverbot unterlaufen will. Die Stadt hat überzeugend dargelegt, dass sie auch gegenüber den eigenen Bediensteten eine Fürsorgepflicht hat. Somit besteht kein Anlass für kommunalaufsichtliches Einschreiten. Eine Ergänzung des § 24 Abs. 1 GO NRW dahingehend, dass eine Aufnahme zur Niederschrift allen Bürgern ohne Angabe von Gründen möglich ist, ist rechtlich unter keinem Gesichtspunkt geboten.

**16-P-2012-00264-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung sämtlicher Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Integrationsleistungen, die für die Annahme einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen könnten, sind nicht vorgetragen und wären aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ärztliche Gutachten zur vorgetragenen Erkrankung von Frau B. sind nicht vorgelegt worden. Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die gegen die BAMF-Bescheide gerichteten Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ohne Erfolg. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes gebunden.

Den Petenten wird zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen empfohlen, ihrer Ausreisepflichtung freiwillig nachzukommen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2012-00272-00**

Dormagen  
Polizei

Die Vorwürfe des Petenten gegen einzelne Polizeibeamte und die Kreispolizeibehörde Neuss sind nicht zutreffend. Die gleichzeitig mit den Strafanzeigen des Petenten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden wurden von der Kreispolizeibehörde Neuss umfassend geprüft und abschlägig beschieden. Die bisherigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ergaben keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Polizeibeamten. Das Ergebnis des noch laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft bleibt abzuwarten.

Weiter beklagt der Petent, dass das Ermittlungsverfahren 30 Js 8941/09 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Polizeibeamte der Kreispolizeibehörde Neuss eingestellt und die Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren 51 Js 5033/10 Düsseldorf bislang die öffentliche Klage nicht erhoben hat.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Ermittlungsverfahren 30 Js 8941/09 eingestellt und der Generalstaatsanwalt in

Düsseldorf die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde des Petenten zurückgewiesen hat.

Ferner hat sich der Petitionsausschuss über den Stand der Ermittlungen in dem Verfahren 51 Js 5033/10 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf unterrichtet. Hinsichtlich der Dauer der Verfahrensbearbeitung hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf das Erforderliche veranlasst und auf einen nunmehr zeitnahen Abschluss der Ermittlungen hingewirkt.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00275-00**

Herten  
Kindergartenwesen

Gemäß § 24 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat jedes Kind mit der Vollendung seines dritten Lebensjahres einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII, wie die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes für Anne, ist das Jugendamt Herten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Nach § 5 SGB VIII haben Eltern das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Betreuung zu äußern. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung bzw. auf Schaffung eines Zugangsrechts zu dieser Einrichtung. Die Entscheidung der Stadt Herten, im Anmeldeverfahren Kinder vorrangig zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch, aber noch keinen Betreuungsplatz haben, ist nicht zu beanstanden.

Da das Landesjugendamt Westfalen darauf hingewiesen hat, dass Anne zum 01.09.2012 einen integrativen Betreuungsplatz im Kindergarten St. Martinus in



Herten bekommen hat und anschließend möglicherweise eine Einschulung in die einrichtungsnahe Martini Grundschule denkbar sei, sieht der Petitionsausschuss die Petition von Frau A. als erledigt an.

**16-P-2012-00276-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat aufgrund des Petitionsvorbringens von Herrn J. und seiner mit Schreiben vom 11.05.2012 angebrachten Beschwerde die Ermittlungen in dem Verfahren 17 Js 54/10 wieder aufgenommen und mit den wegen inhaltsgleicher Vorwürfe eingeleiteten Verfahren 17 Js 89/11 und 17 Js 183/12 verbunden. Nach Abschluss der Ermittlungen wird Herrn J. ein Bescheid erteilt werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aufgrund der Strafanzeige des Herrn J. gegen die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Essen wegen Strafvereitelung im Amt wurde bei der Staatsanwaltschaft Essen das Verfahren 25 Js 94/12 eingeleitet. Über den Ausgang des Verfahrens wird er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet werden. Soweit ihm im Hinblick auf die Einstellung des Verfahrens 17 Js 89/11 kein Bescheid erteilt worden ist, hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen zwischenzeitlich das Erforderliche veranlasst.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00279-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Beurteilung der Entscheidungsreife sowie die Entscheidungsfindung gehören, liegen ausschließlich im Ermessen des Gerichtes.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2012-00280-00**

Bornheim  
Schulen

Der geplante Neubau der Außenstelle der Heinrich-Welsch-Schule in Bornheim liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Schulträgers (LVR) und basiert auf den schulgesetzlichen Vorgaben, insbesondere einer Schulentwicklungsplanung. Auch die spätere Nutzung des Gebäudes, beispielsweise für Unterricht anderer Schulen oder außerschulische Angebote, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in das Verfahren einzugreifen, und sieht hierzu auch keine Veranlassung, da eine Rechtswidrigkeit der Planung nicht erkennbar ist.

**16-P-2012-00282-00**

Bielefeld  
Strafvollzug

Die Verlegung des Herrn B. in die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel oder in die Justizvollzugsanstalt Remscheid ist zu Recht abgelehnt worden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

hat eine Gefährdungslage bisher nicht festgestellt.

Dass die Staatsanwaltschaften Aachen, Köln und Krefeld bisher nicht von der weiteren Vollstreckung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafen gemäß § 456a der Strafprozessordnung abgesehen haben, ist aus den dafür mitgeteilten Gründen nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00313-00**

Ochtrup  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau T. zum Schuljahresbeginn 2012/2013 mit dem Praktikum begonnen hat und dieses auch fortführen kann.

Die Petition ist damit erledigt.

#### **16-P-2012-00316-00**

Hagen  
Rechtspflege

Die der Zwangsvollstreckung zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts Lünen unterliegt wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit keiner Prüfung außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges. Der Petitionsausschuss kann daher hierauf keinen Einfluss nehmen.

Das Amtsgericht Hagen hat die Erinnerung der Petentin gegen die Art und Weise der durch die Gerichtsvollzieherin durchgeführten Zwangsvollstreckung durch Beschluss vom 19.07.2012 zurückgewiesen. Auch diese Entscheidung unterliegt nicht der Prüfung außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges. Die Sachbehandlung der Gerichtsvollzieherin ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00317-00**

Goch  
Wasser und Abwasser

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist zu erwarten, dass der betroffene Anschluss an die öffentliche Kanalisation und damit eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zeitnah erfolgt.

#### **16-P-2012-00321-00**

Lippetal  
Unfallversicherung

Seit dem 01.01.1995 sind alle nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen bei den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern beitragsfrei versichert.

Unabhängig von diesem Unfallversicherungsschutz sind auch Beschäftigte von Pflegediensten oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätige Personen unfallversichert. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind jedoch beitragspflichtig.

Nach den zutreffenden Feststellungen der Unfallkasse ist die im Privathaushalt der Mutter des Petenten angestellte Person aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses tätig. Für sie sind daher Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten. Die Unfallkasse hat zwischenzeitlich einen entsprechenden Beitragsbescheid für das Veranlagungsjahr 2012 erteilt.

#### **16-P-2012-00324-00**

Hamm  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.09.2012.

#### **16-P-2012-00328-00**

Bad Salzuflen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

#### **16-P-2012-00329-00**

Schloss Holte-Stukenbrock

Baugenehmigungen

Die geplante Errichtung eines weiteren Wohnhauses ist als sonstiges Vorhaben zu beurteilen und wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht zulässig. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans und lässt die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten. Mit dem Erlass einer Satzung würde diese Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeräumt.

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt soll eine Außenbereichssatzung „westlich Lange Straße/südlich A 33“ aufgestellt werden. Der potentielle Satzungsbereich umfasst einen großen Teil des Grundstücks der Petenten und eröffnet ihnen ein Baufenster von 18 x 17 m Größe.

Im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens können Anregungen und Bedenken

vorgetragen werden, die dann der Abwägung des Rates der Stadt überlassen bleiben. Die Ausgestaltung der Satzung unterliegt der kommunalen Planungshoheit der Stadt im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

Die von den Petenten vorgetragenen persönlichen Gründe werden dabei nicht verkannt; sie können aber - im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bauwilligen - auf die Entscheidung keinen Einfluss haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petenten zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00352-00**

Bergneustadt

Landeshaushalt

Das Land NRW bietet den Kommunen mit dem Leitprojekt „BreitbandConsulting.NRW“ Unterstützung bei Konzeption und Verwirklichung von Breitbandprojekten an. Die NRW-Bank hat ein Darlehensprogramm zum Aufbau von Hochleistungs-Breitbandnetzen aufgelegt. Dort, wo ein marktgetriebener Ausbau der Breitbandversorgung nicht möglich ist, können die Kommunen Fördermittel zum Ausbau der Breitbandversorgung beantragen.

Vorhandene gute Beispiele aus der Praxis zeigen, dass bei Inanspruchnahme dieses Beratungs- und Förderangebots die derzeit noch vorhandenen weißen Flecken der Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum beseitigt werden können.

Der Petentin kann daher nur empfohlen werden, zusammen mit den Verantwortlichen in der Kommune den Kontakt zum Leitprojekt „BreitbandConsulting.NRW“ aufzunehmen und sich über die verschiedenen Möglichkeiten eines Breitbandausbaus im Ortsteil Altenothe beraten zu lassen.

**16-P-2012-00356-00**

Löhne

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der ergangenen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf eine Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt wurde und seine hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00366-00**

Düsseldorf

PolizeiRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Ermittlungsverfahren 110 Js 7125/09 mit Zustimmung des Amtsgerichts Neuss gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt hat und davon, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die hiergegen eingelegte Beschwerde mit Bescheid vom 15.08.2012 zurückgewiesen hat. Wegen erhobener dienstrechtlicher Vorwürfe wird der Generalstaatsanwalt den Petenten noch ergänzend bescheiden.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Amtsgericht Neuss das gegen den Petenten geführte Strafverfahren 70 Js 11598/09 gemäß § 153 Absatz 2 der Strafprozessordnung mit Zustimmung der

Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingestellt hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die Entscheidung des Amtsgerichts Neuss zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten ergeben.

**16-P-2012-00370-00**

Lohmar

Schulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird die Bezirksregierung bitten, an dem Gespräch zwischen Elternvertreterin, Kurssprecherin und Schulleitung teilzunehmen. Die Bezirksregierung wird, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zur Kompensation des ausgefallenen Unterrichts veranlassen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis berichten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über das Ergebnis bis zum 30.11.2012 zu unterrichten.

**16-P-2012-00373-00**

Oer-Erkenschwick

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr O. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.09.2012.

**16-P-2012-00381-00**

Hürth  
Hochschulen

Die Ablehnung der Stiftung für Hochschulzulassung, die Note aus der Zugangsprüfung des Herrn K. an der Universität Bonn im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er hätte die Zugangsprüfung nach der Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung, die nur beruflich qualifizierten Bewerbern ohne schulisch erlangte Hochschulzugangsberechtigung offensteht, nicht ablegen dürfen.

Ihm steht aber die Möglichkeit offen, am Vergabeverfahren der Stiftung weiterhin mit der Durchschnittsnote aus seiner allgemeinen Hochschulreife teilzunehmen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 24.09.2012.

**16-P-2012-00385-00**

Troisdorf  
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts nicht zu beanstanden.

Der Petent wurde bereits seit seinem 5. Lebensjahr vom örtlich zuständigen Jugendamt betreut. Im Rahmen der Betreuung durch den Einzelfallhelfer, die im Jahre 2006 für ihn eingerichtet wurde, fanden regelmäßige Gespräche zur Fortentwicklung der bestehenden Hilfe statt. Dabei wurde dem Jugendamt nicht ersichtlich, dass er mit der Betreuung durch den eingesetzten Einzelfallhelfer nicht einverstanden war. Im Gegensatz zu einer möglichen Unzufriedenheit äußerte der Petent im Jahre 2011 wiederholt den ausdrücklichen Wunsch nach Fortsetzung der bisherigen Jugendhilfe und weiterer Betreuung durch den bisher eingesetzten Einzelfallhelfer.

An den getroffenen Entscheidungen war er angemessen beteiligt und sowohl mit der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers als auch mit der Aufnahme in den Rheinischen Kliniken, die aufgrund der Verschlechterung seiner Gesundheit erforderlich wurde, einverstanden. Eine Unterbringung in einer betreuten Wohnform gegen seinen Willen war nach Mitteilung des Jugendamts nicht beabsichtigt und wurde aufgrund der gesundheitlichen Entwicklung lediglich als Option gesehen.

Die finanziellen Nachteile, die dem Petenten wegen einer fehlenden Haftpflichtversicherung aus einem Verkehrsunfall heraus und wegen eines Versäumnisses bei der Antragstellung von Leistungen entstanden sind, hat das Jugendamt nicht zu verantworten.

Laut Stellungnahme des Jugendamts, wurde er von dort und später auch im Rahmen seiner Ausbildung durch das Christliche Jugenddorf, über die Möglichkeiten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit Kostenübernahme durch das Jugendamt, eingehend informiert. Die Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte waren von ihm selber bzw., da er unter gesetzlicher Betreuung steht, von seinem Betreuer fristgerecht zu stellen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich diesbezüglich an seinen gesetzlichen Betreuer zu wenden, der dann für ihn im Rahmen seines Auftrages tätig werden kann. Ein Versäumnis des Jugendamts konnte der Petitionsausschuss hier nicht feststellen.

**16-P-2012-00390-00**

Windhagen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Bonn mit Schreiben an den Petenten vom 17.09.2012 die beanstandete Kostenrechnung mangels Rechtskraft des zugrundeliegenden Urteils für gegenstandslos erklärt hat. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

**16-P-2012-00394-00**

Oberhausen  
Straßenverkehr

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht. Fehler in der Bearbeitung sind nicht erkennbar.

Aus Gründen der Kulanz wird in diesem Einzelfall gleichwohl Lärmschutz für das Wohngebäude von Herrn R. gewährt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird sich mit dem Petenten in Verbindung setzen.

**16-P-2012-00400-00**

Hamm  
Strafvollzug

Aufgrund des jahrelangen Suchtmittelkonsums ist Herr S. nicht für Vollzugslockerungen als geeignet anzusehen. Die Verlegung in den offenen Vollzug war deshalb nicht möglich.

Inzwischen wurde Herr S. aus der Strafhafthaus entlassen.

**16-P-2012-00402-00**

Gelsenkirchen  
Straßenverkehr

Die Zulassungsbehörde ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang einer entsprechenden Anzeige einer Versicherung Maßnahmen zur Außerbetriebsetzung des betreffenden Fahrzeuges zu veranlassen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es zu vermeiden, dass Fahrzeuge ohne Kfz-Haftpflichtversicherung am Straßenverkehr teilnehmen.

Der Petent hat als Halter seines Fahrzeuges die Verpflichtung, den ununterbrochenen Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Kraftfahrzeugversicherung zu führen und dafür zu sorgen, dass die Zulassungsbehörde hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Eventuelle Versäumnisse der Kfz-Haftpflichtversicherung sind ihm zuzurechnen, da er für die ordnungsgemäße Meldung an die Zulas-

sungsbehörde letztendlich verantwortlich ist. So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass dem Kraftfahrzeughalter die Folgen des fehlerhaften Verhaltens „seines“ Versicherers anzulasten seien, zumal dieser sich im Rahmen des privatrechtlichen Versicherungsvertrages am Versicherer schadlos halten könne.

Die von der Zulassungsbehörde erlassene Ordnungsverfügung und der darauf beruhende Gebührenbescheid sind zu Recht ergangen.

**16-P-2012-00403-00**

Hagen  
Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr G. über einen zu langen Zeitraum in einem Haftraum der Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt Hagen untergebracht wurde. Herr G. hat es allerdings versäumt, frühzeitig seine Verlegung zu beantragen.

Die medizinische Versorgung von Herrn G. wird nicht beanstandet.

Das Schreiben von Herrn G. vom 01.07.2012 an die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Hagen lag dort leider nicht vor.

**16-P-2012-00404-00**

Würselen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das auf Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 502 Js 545/12 mit Zustimmung des Amtsgerichts Aachen eingestellt hat. Des Weiteren hat er davon Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Aachen, dem Generalstaatsanwalt in Köln und der Landesregie-

zung (Justizministerium) zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

**16-P-2012-00419-00**

Moers

Verfassungsrecht

Verwaltungsverfahren

Die Petition wird mit der inhaltsgleichen Petition 16-P-2012-00261-00 verbunden.

**16-P-2012-00420-00**

Nettetal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das auf Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 606 Js 572/12 - sowie die weiteren Ermittlungsverfahren 605 Js 1678/08, 605 Js 1050/09 und 606 Js 1297/11 - eingestellt hat.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Aachen hat dem Generalstaatsanwalt in Köln und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben.

Auch der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00426-00**

Ahlen

Berufsbildung

Auch nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes ist grundsätzlich die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern in den Kindertageseinrichtungen möglich. Das Land stellt seit Inkrafttreten des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes für die Verbesserung des Personalschlüssels bei der Betreuung von unterdreijährigen Kindern zusätzliche finanzielle Mittel in Form von U3-Pauschalen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte und zur Verbesse-

zung der Betreuungsqualität bei Kindern im Alter von unter drei Jahren finanziert werden. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger können damit auch wieder verstärkt in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden und erhalten wieder Perspektiven in der U3-Betreuung. Allerdings liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers, entsprechende Personalentscheidungen zu treffen.

Hinsichtlich des Berufswunsches des Sohnes von Frau H. verweist der Petitionsausschuss auf die in NRW vorhandenen verschiedenen Bildungswege, über die ein Abschluss als Erzieher erreicht werden kann. Neben der dreijährigen Ausbildung an einem Berufskolleg besteht z. B. auch die Möglichkeit, eine sogenannte Externenprüfung zum Erzieher zu absolvieren. Dem Sohn von Frau H. wird deshalb empfohlen, hinsichtlich der Teilnahme an einer Ausbildung zum Erzieher Kontakt mit der Arbeitsagentur aufzunehmen.

**16-P-2012-00429-00**

Düren

Vergabe von Studienplätzen

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Anliegen von Herrn D. befasst.

Die von ihm, unabhängig von der Abschlussnote, gewünschte Gewährleistung des Zugangs zum Lehramtmasterstudium für alle Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, ist mit der in der Lehrerausbildung eingeführten gestuften Studienstruktur nicht vereinbar.

Die Möglichkeit, die Zulassung und den Zugang zu Studiengängen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zu begrenzen, gilt für Lehramtsstudiengänge ebenso wie für alle anderen Studiengänge.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 04.10.2012.

**16-P-2012-00435-01**

Stolberg  
Sport  
Zivilrecht

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.09.2012 zu ändern.

Die Petition betrifft eine zivilrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

**16-P-2012-00459-00**

Herten  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn A. unterrichtet.

Soweit sich sein Anliegen als berechtigt erwiesen hat, wurde ihm entsprochen. Die Justizverwaltung bedauert die Mängel im gerichtlichen Verfahren und wird den Sachverhalt mit Blick auf etwa erforderliche organisatorische Schlussfolgerungen untersuchen.

Darüber hinaus besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr A. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.09.2012 und des Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bochum vom 12.09.2012.

**16-P-2012-00460-00**

Münster  
Integration  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00471-00**

Aachen  
Strafvollzug

Langzeitbesuch kann nicht genehmigt werden, weil die ehemalige Lebensgefährtin von Herrn J. der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt hat, dass sie den Kontakt zu ihm abgebrochen habe.

**16-P-2012-00479-00**

Bonn  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss kommt auch nach Prüfung der erneuten Eingabe von Herrn P. zu dem Ergebnis, dass das von ihm beklagte Vorgehen des Polizeipräsidiums Bonn nicht zu beanstanden ist.

Das Polizeipräsidium Bonn hat die Richtsätze der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol) im Beurteilungsverfahren im Quervergleich jeder Vergleichsgruppe auf der gesamten Behördenebene berücksichtigt. Im Gegensatz zur Behauptung von Herrn P. wurden die Richtsätze jedoch nicht auf die einzelnen Direktionen „heruntergebrochen“. Beim Polizeipräsidium Bonn sind keine Benachteiligungen einzelner Direktionen aufgrund ihrer Größe erfolgt und auch objektiv nicht feststellbar.

Entgegen der Darstellung von Herrn P. hat es im Bereich des Sachgebiets ZA 22 auch keine Vorgaben gegeben, dass nur eine Beamtin/ein Beamter der Vergleichsgruppe A 10 mit vier Punkten bewertet werden konnte. Die Bewertungen in den dienstlichen Beurteilungen erfolgten nach Leistungsaspekten und unter Berücksichtigung des Quervergleichs in der Vergleichsgruppe.

Im Übrigen weist der Ausschuss Herrn P. darauf hin, dass ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn P. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte



Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Insofern werden weitere Schreiben in dieser Angelegenheit künftig nicht mehr beantwortet.

Zur Überprüfung einer vermeintlichen Benachteiligung bei einer Beförderungsentcheidung und/oder bei der Erstellung seiner dienstlichen Beurteilung steht Herrn P. der Verwaltungsrechtsweg offen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.09.2012.

**16-P-2012-00486-00**

Remscheid  
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Remscheid ist bemüht, die Prüfung, ob Herr G. für den offenen Vollzug geeignet ist, nun zeitnah abzuschließen. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

**16-P-2012-00494-00**

Neuenkirchen  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.09.2012.

**16-P-2012-00507-00**

Lippstadt  
Rechtspflege  
Rechtsberatung

Die Verfahrensweise des Grundbuchamts entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Änderung der maßgeblichen Vorschriften in der Grundbuchordnung fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums nebst Anlage.

**16-P-2012-00510-00**

Stolberg  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Das Vorgehen der Bezirksregierung Köln entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-00512-00**

Hülsede  
Energienutzung

Dem Anliegen von Herrn E., die Wasserkraftanlage am Schiedersee aus Gründen der Energiewende zu erhalten, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die Emmer durchfließt zurzeit noch den Schiedersee. Die betroffene Wasserkraftanlage wird hiermit gespeist. Mit Datum vom 06.12.2007 wurde von der Bezirksre-

gierung Detmold für die Umleitung der Emmer um den Schiedersee der Planfeststellungsbeschluss erteilt. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen und Einwendungen ist festgestellt worden, dass die Planung der Schiederseeumgehung den Anforderungen bestehender Gesetze und anerkannter technischer Richtlinien entspricht und das beabsichtigte Vorhaben aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

#### **16-P-2012-00513-00**

Aachen

##### Tierschutz

Herr K. bittet den Landtag, den Petitionsausschuss und die Landesregierung sich aktiv und fordernd für eine Änderung der Tierschutzbestimmungen einzusetzen, die eine bessere Haltung von Kaninchen in gewerblichen Haltungen gewährleistet.

Für die Haltung von Mast- und Zuchtkaninchen gibt es auf europäischer Ebene keine spezifischen Regelungen. Nach bundesdeutschem Recht sind bei der Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken die Allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beachten. Darüber hinaus gilt § 2 des Tierschutzgesetzes, der allgemeine Anforderungen an die Ernährung, Pflege und Unterbringung von Tieren und in Bezug auf das Pflege- und Betreuungspersonal die erforderlichen Sachkenntnisse und Fähigkeiten festschreibt.

Die entsprechenden Vorschriften können nur vom Bundesgesetzgeber erlassen werden. Eine landesrechtliche Rechtsetzungskompetenz besteht auf dem Gebiet des Tierschutzes dagegen nicht. Dem Anliegen von Herrn K. kann daher nicht entsprochen werden.

Da auf Bundesebene über eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Kaninchen beraten wird, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2012-00529-00**

Detmold

##### Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat nach Durchführung einer betrieblichen Arbeitserprobung in einer Senioreneinrichtung und anschließender Beratung Frau H. als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine berufsbegleitende Qualifizierung als Betreuungskraft für Demenzkranke bewilligt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **16-P-2012-00540-00**

Duisburg

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Petition von Herrn P. unterrichtet. Bei den vergebenen Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) handelt es sich um Zulagenstellen, die im Bereich der allgemeinen Verwaltung des Ministeriums für Inneres und Kommunales angesiedelt sind. Sie sind nur für Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes vorgesehen.

Herr P. wird als Beamter des mittleren technischen Dienstes im Bereich der Umweltverwaltung stellenplanmäßig in der Tarifgruppe 71 geführt. Dort gibt es derzeit keine freien Planstellen der Bes.Gr. A 9 Z.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Juli 2011 mit Herrn P. ein ausführliches Gespräch über die von ihm empfundene Ungleichbehandlung geführt hat. In diesem Gespräch wurde ihm ausführlich der Unterschied zwischen den A 9 Z Stellen der allgemeinen Verwaltung und den A 9 Z-Stellen der Umweltverwaltung erläutert. Es besteht keine Möglichkeit, seinem Anliegen zu entsprechen.

**16-P-2012-00558-00**

Ruppichteroth  
Ausländerrecht

Den Asylantrag des Petenten vom 11.02.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Darüber hinaus drohte das BAMF die Abschiebung in sein Heimatland an, falls er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat ausreist.

Nachdem das Asylverfahren durch Ablehnung der Klage mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 07.12.2011 unanfechtbar abgeschlossen war, tauchte der Petent zunächst unter. Seit dem 18.04.2012 ist er wieder in der Gemeinde Ruppichteroth wohnhaft. Aufgrund fehlender Heimreisedokumente wird er geduldet. Das Passersatzpapierverfahren ist eingeleitet.

Da der Petent ausdrücklich erklärt hat, seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen zu wollen, kommt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht in Betracht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist somit ausgeschlossen.

Das Vorbringen in der Petition zu den Verhältnissen in seinem Heimatland ist zielstaatsbezogen und war Gegenstand des abgeschlossenen Asylverfahrens.

Der Petent ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-00565-00**

Aachen  
Schulen

Die Entscheidung der Stadt Aachen, für die Tochter des Petenten keine Schülerfahrkosten zu übernehmen und infolgedessen ihr nicht das Recht zum Erwerb eines School & Fun-Tickets gegen Leistung eines Eigenanteils von 12 € monatlich einzuräumen, ist nicht zu beanstanden.

Ein Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme besteht nicht, da es sich beim besuchten Couven-Gymnasium nicht um die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung handelt.

Eine Änderung der Schülerfahrkostenverordnung im Sinne des Vorschlags des Petenten ist nicht geboten.

**16-P-2012-00581-00**

Köln  
Beförderung von Personen

Der von der Petentin kritisierte kostenlose bzw. stark preisreduzierte Transport von Fahrrädern im ÖPNV liegt allein in der Regelhoheit der Verkehrsunternehmen. Das Land hat hierauf keinen Einfluss.

Es liegt somit kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Die Petentin erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 19.09.2012.

**16-P-2012-00596-00**

Sankt Augustin  
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Sohn von Herrn M. keine Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bezog bzw.

bezieht. Daher sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Übernahme der Heiz- und Stromkostennachzahlung durch das Jobcenter Rhein-Sieg nicht gegeben.

Dem Sohn von Herrn M. wurde empfohlen, mit der RheinEnergie zu klären, warum die Abrechnung allein ihm gegenüber geltend gemacht wird und nicht auch die nach dem SGB II leistungsberechtigte Lebensgefährtin, die die Wohnung mit bewohnt hat, einbezogen wurde.

Das Jobcenter Rhein-Sieg hat Herrn M. mit Schreiben vom 10.08.2012 Hilfe bei Rückfragen an das Jobcenter angeboten und eine Telefonnummer zur Terminvereinbarung genannt.

Zwischenzeitlich hat das Jobcenter den noch offenen Rechnungsbetrag der Schlussrechnung der RheinEnergie für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 01.05.2010 in Höhe von 643,33 Euro beglichen. Herrn M. wurde am 25.09.2012 fernmündlich erläutert, warum eine Übernahme der von ihm bereits eingezahlten Beträge nicht möglich ist.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenter Rhein-Sieg sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00626-00**

Schwerte  
Baugenehmigungen

Die Entscheidung des Kreises Unna, vom Petenten den Rückbau der Holzbrücke zu verlangen, entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten. Sollte der Kreis Unna vor Abschluss die-

ses Verfahrens nochmals prüfen, ob eine sofortige Vollziehung angeordnet und die Brücke kurzfristig beseitigt werden muss, bittet der Petitionsausschuss ihn hierüber vorab zu informieren.

#### **16-P-2012-00631-00**

Rheine  
Gesundheitsfürsorge  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich Herr H. in den Prozess der Suche nach geeigneten Standorten für den Ausbau des Maßregelvollzugs einbringt und Argumente für den Erhalt der forensischen Klinik in Rheine benennt.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

#### **16-P-2012-00667-00**

Nottuln  
Rechtspflege  
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2012-00699-00**

Schwerte  
Strafvollzug

Die Dauer des Einweisungsverfahrens in der Justizvollzugsanstalt Hagen wird nicht beanstandet.

Die Petenten haben auf ihren Antrag hin zeitnah einen Leihfernseher bekommen. Der Radioempfang in ihrem Haftraum war möglich.

Die Justizvollzugsanstalt Hagen hätte den Petenten auf Antrag einen anderen Haftraum zur Verfügung gestellt. Einen entsprechenden Antrag haben sie aber nicht gestellt.

**16-P-2012-00702-00**  
Gelsenkirchen  
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00724-00**  
Ratingen  
Strafvollzug

Die Mitarbeiterin der Revisionsgruppe der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf hat Herrn H. am 18.07.2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Überkleben der Siegelmarken nicht zulässig sei und eine Manipulation darstelle.

Gleichwohl wurde bei einer Haftraumkontrolle am 01.08.2012 festgestellt, dass Herr H. verschiedene Siegelmarken an seinen elektrischen Geräten überklebt hatte.

Die elektrischen Gegenstände mussten aus dem Haftraum des Herrn H. entfernt werden. Nach Überprüfung und neuer Versiegelung sind sie ihm wieder ausgehändigt worden.

Die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-00735-00**  
Greven  
Vergabe von Studienplätzen

Frau K. hat im Losverfahren den gewünschten Platz im ersten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Chemie der Universität Münster erhalten.

Damit wurde ihrem Anliegen entsprochen.

**16-P-2012-00770-00**  
Bocholt  
Rentenversicherung

Die erneute Petition führt auch unter Würdigung der weiteren Ausführungen des Herrn B. nicht zu einer Änderung in der bisherigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Eine rückwirkende Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes ist ausgeschlossen. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat bei der Auslegung der eindeutigen Gesetzeslage keinen Ermessensspielraum. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 verbleiben.

**16-P-2012-00771-00**  
Bonn  
Zivilrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.08.2012 zu ändern.

Soweit die Petentin die Angemessenheit der erhaltenen Ausgleichszahlung anzweifelt, bleibt es ihr unbenommen, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.08.2012.

**16-P-2012-00784-00**  
Köln  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, als kritischer Verbraucher die zahlreichen Wechselemöglichkeiten zu verschiedenen günstigeren Stromanbietern in Anspruch zu nehmen und sich gegebenenfalls auch bei dieser Entscheidung von der örtlichen Verbraucherzentrale beraten zu lassen. Zusammen mit der Verbraucherzentrale und den Wohlfahrtsverbänden startet die Landesregierung Modellprojekte gegen Energiearmut und Strom-

sperren. Nach deren Auswertung soll ein landesweites Angebot geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Initiativen vieler Kommunen in NRW, ihre Strom- und Gasnetze nach Ablauf der Konzessionsverträge als örtliche kommunale Stadtwerke wieder zu betreiben, um ein wirtschaftliches Gegenwicht zu den vier großen Stromlieferanten herzustellen.

Tatsächlich haben die deutschen Stadtwerke 2011 ihre Kapazitäten deutlich gesteigert. Der Marktanteil 2011 stieg auf 12,6 % gegenüber 9,8 % im Vorjahr. Die deutschen Stadtwerke sind damit ihrem Ziel näher gekommen, den Marktanteil an der Stromerzeugung zu verdoppeln. Ihre Position hat sich weiter gefestigt.

**16-P-2012-00802-00**

Hagen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Haftsituation des Herrn O. in der Justizvollzugsanstalt Hagen informiert. Er hat davon Kenntnis genommen, dass Herr O. trotz seines Wunschs, vom psychologischen Dienst betreut zu werden, keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Der Antrag auf Verlegung in einen anderen Haftraum ist am gleichen Tag positiv erledigt worden. Der Haftraum, in dem sich Herr O. im August 2012 aufgehalten hat, wird renoviert.

Im Übrigen wird die Petition der Landesregierung (Justizministerium) zur Information übersandt. Die Situation des Herrn O. und die Kürze der nur noch zu verbüßenden Strafdauer lassen Zweifel aufkommen, ob die Durchführung des Einweisungsverfahrens bei relativ kurzen Strafresten noch sinnvoll ist.

**16-P-2012-00813-00**

Ahaus  
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00818-00**

Langenfeld  
Berufsbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00830-00**

Porta Westfalica  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00836-00**

Ratingen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss darf das Urteil, mit dem Herr D. zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, nicht prüfen.

Über seinen Antrag auf Überstellung in den rumänischen Strafvollzug haben die rumänischen Behörden noch nicht entschieden.

Eine vorzeitige Entlassung zum 2/3 Zeitpunkt hat die Strafvollstreckungskammer abgelehnt. Auch diese gerichtliche Entscheidung darf der Petitionsausschuss nicht prüfen.

Da das Strafende auf den 13.05.2013 notiert ist, kann Herrn D. nur empfohlen werden, ein Reststrafengesuch zu stellen.

**16-P-2012-00861-00**

Dorsten  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe von Herr K. nicht befassen, da er trotz schriftlicher Anforderung sein Vorbringen nicht konkretisiert hat.

**16-P-2012-00967-00**

Essen  
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00969-00**

Duisburg  
Strafvollzug

Herr K. ist in einen anderen Haftraum verlegt worden. Von dort ist der Freistundenhof besser erreichbar. Seinem Anliegen wurde damit entsprochen.

**16-P-2012-01049-00**

München  
Ausbildungsförderung für Schüler

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01052-00**

Langenhagen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das aufgrund der Strafanzeige der Petentin eingeleitete Ermittlungsverfahren (74 Js 143/08) eingestellt hat. Er sieht diesbezüglich keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Entscheidungen und Verfahrensweisen der Gerichte in Koblenz fallen nicht in die

Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.

**16-P-2012-01107-00**

Bad Honnef  
Rechtsberatung

Die Petition betrifft Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01109-00**

Pulheim  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01114-00**

Kierspe  
Straßenverkehr  
Erschließung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Sperrung der Brücke in K. durch den Märkischen Kreis wegen des Zustands der Brücke rechtlich geboten war. Zugleich besteht angesichts des bevorstehenden Winters die dringende Notwendigkeit, eine zeitnahe Reparatur der Brücke zu ermöglichen, damit die Familie G. und B. sich mit Energie versorgen und auch die Rettungskräfte wieder zu den Häusern fahren können.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Märkische Kreis nunmehr unverzüglich Ordnungsverfügungen erlassen wird, in denen die Familien aufgefordert werden, ihre Häuser bis Ende De-

zember 2013 zu räumen, sofern die Erschließung nicht nachgewiesen wird. Die Familie werden sich ihrerseits an die Bezirksregierung Arnsberg und Herrn W. als Eigentümer wenden und diese auffordern, dem bestehenden Wegerecht Rechnung zu tragen und ihrer Verkehrssicherungspflicht durch Instandsetzung der Brücke zu entsprechen.

Da es sich um eine gesamtschuldnerische Verpflichtung der Eigentümer handelt, wird die Bezirksregierung diese Verpflichtung zunächst übernehmen und im Binnenverhältnis der Gesamtschuldner einen Ausgleich herbeiführen. Die Kosten für Herrn W. als Miteigentümer dürften dann deutlich über dem bislang diskutierten Anteil im Rahmen einer vertraglichen Einigung liegen. Zugleich sollten die Wegerechte auch für die Familie G. rechtlich verankert werden.

Sollte sich vor dem Hintergrund dieses Szenarios die Beteiligten über eine Kostenverteilung im Rahmen einer vertraglichen Regelung verständigen, so hielte der Ausschuss es angesichts vielerlei Prozessrisiken für alle Beteiligten für gerechtfertigt, wenn die Kosten zu gleichen Teilen von der Bezirksregierung, Herrn W. sowie den Familien G. und B. übernommen würden. Zugleich sollte das Eigentum an der Brücke dann auf die Stadt K. übergehen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn unverzüglich über neuere Entwicklungen zu informieren.

#### **16-P-2012-01123-00**

Herne

#### Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition von Herrn W. gemäß § 91 Absatz 4, Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags ab, da die Petition gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde. Die Petition wird zurückgewiesen.

#### **16-P-2012-01131-00**

Hagen

#### Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2012-01132-00**

Emmerich

#### Erschließung

Das erneute Vorbringen der Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Ein neuer Sachverhalt wird nicht vorgetragen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.09.2012 verwiesen.

Das Petitionsverfahren eröffnet die Möglichkeit, Bitten und Beschwerden auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren vorzubringen. Beim Petitionsverfahren handelt es sich um ein parlamentarisches Verfahren. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen. Die Petenten haben zu gegebener Zeit nach Zustellung des Beitragsbescheids der Stadt Emmerich die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung im Wege der Klage verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

#### **16-P-2012-01133-00**

Meckenheim

#### Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Da kein neuer Sachverhalt vorgetragen wird, ist auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.09.2012 zu verweisen.

Darüber hinaus bleibt zu erwähnen, dass der Gebührenmaßstab für die "verbrauchsabhängige" Gebühr die Größe des Restmüllgefäßes und der Abfuhrhythmus (bis zu 4-wöchentliche Entleerung) sind.



Größe, Anzahl und Abfuhrhythmus der einzelnen Abfallbehälter können durch den Gebührenpflichtigen selbst bestimmt werden. Damit besteht die Möglichkeit, durch die Vermeidung von Abfall und eine damit korrespondierende Wahl von Abfuhrhythmus und Behältergröße die Gebührenhöhe unmittelbar zu beeinflussen. Dem Petenten steht bereits die kostengünstigste Lösung unter Zugrundelegung des 20-Liter-Maßstabs zur Verfügung, indem er den vierwöchigen Abfuhrhythmus gewählt hat. Um eine weitere Kostenreduzierung zu erreichen, wurde der Petent auf die Möglichkeit der Bildung einer sog. Behälter- und Gebührengemeinschaft nach den Vorgaben der Abfallsatzung hingewiesen. Hierdurch würde sich das Abfallbehältervolumen für Restmüll auf 15 Liter pro Person und Woche reduzieren.

**16-P-2012-01140-00**

Bochum  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01148-00**

Herne  
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01156-00**

Nörvenich  
Familienfragen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verbleiben.

**16-P-2012-01161-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01173-00**

Rheda-Wiedenbrück  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01176-00**

Hülsede  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01177-00**

Hülsede  
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01198-00**

Münster  
Rechtsberatung

Die Rechtsberatung ist durch das Rechtsberatungsgesetz, einem Bundesgesetz, geregelt. Soweit Herr W. eine bundeseinheitliche Regelung für zwingend erforderlich hält, wird ihm empfohlen, sich zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag zu wenden.

**16-P-2012-01200-00**

Alsdorf  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01201-00**

Münster  
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit der Petent eine Änderung von bundesgesetzlichen Regelungen für erforderlich hält, wird ihm empfohlen, sich zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag zu wenden.

**16-P-2012-01204-00**

Herzogenrath

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01233-00**

Hamm  
Zölle

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01283-00**

Lüdinghausen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01291-00**

Münster  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**16-P-2012-01310-00**

Alsdorf  
Versorgung der Beamten

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01334-00**

Dortmund  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Sächsischen Landtag übersandt.